



LAND  
OBERÖSTERREICH



# Tätigkeitsbericht

2013 – 2015





## INHALT

|  |          |
|--|----------|
| Vorwort  | Seite 4  |
| Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit                      | Seite 6  |
| Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft | Seite 6  |
| Parteistellung   | Seite 7  |
| Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel                      | Seite 8  |
| Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich     | Seite 8  |
| Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof                      | Seite 8  |
| Beschwerden, Missstandskontrollen und Beratungen                   | Seite 9  |
| Homepage und Newsletter  | Seite 11 |
| Organisation, Personal, Budget                                     | Seite 12 |
| Arbeitsaufkommen und Statistik                                     | Seite 13 |
| Landesgesetzliche Verfahren  | Seite 14 |
| Oö. Bauordnung 1994  | Seite 14 |
| Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (IPPC-Anlagen)                         | Seite 15 |
| Oö. Raumordnungsgesetz 1994  | Seite 15 |
| Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001                        | Seite 15 |
| Oö. Straßengesetz 1991   | Seite 17 |
| Bundesrechtliche Verfahren   | Seite 18 |
| Abfallwirtschaftsgesetz 2002                                       | Seite 18 |
| Abbau von Massenrohstoffen (MinroG)                                | Seite 18 |
| Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz            | Seite 18 |
| Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten                                  | Seite 19 |
| Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen       | Seite 20 |
| Konferenzen der Umwelthanwaltschaften Österreichs                  | Seite 20 |
| Veranstaltungen  | Seite 20 |
| Positionspapiere: Entwicklungsziele "Umwelt und Natur"             | Seite 20 |
| Studien im Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft                     | Seite 24 |
| Ausgewählte Projekte ...   |          |
| - aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"                        | Seite 30 |
| - aus dem Bereich "Land- und Forstwirtschaft"                      | Seite 33 |
| - aus dem Bereich "Gewässer"                                       | Seite 34 |
| - aus dem Bereich "Straßenbau und Verkehr"                         | Seite 37 |
| - aus dem Bereich "Betriebsanlagen"                                | Seite 40 |
| - aus dem Bereich "Energie"  | Seite 42 |
| - aus dem Bereich "Rohstoffgewinnung und Deponien"                 | Seite 44 |
| - aus dem Bereich "Luft"   | Seite 46 |
| - aus dem Bereich "Lärm"   | Seite 48 |
| - aus dem Bereich "Freizeit und Tourismus"                         | Seite 49 |
| - aus dem Bereich "Bauverfahren"                                   | Seite 49 |
| Rechtsmaterien   | Seite 51 |
| Gemeindeumfrage  | Seite 59 |
| Messung und Bewertung von Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich   | Seite 60 |
| „Recht der Umwelt“-Artikel: „Der Wille des Antragstellers“         | Seite 61 |
| „Recht der Umwelt“-Artikel: „Schutz potentieller FFH-Gebiete“      | Seite 63 |
| Impressum  | Seite 67 |



## Vorwort

Beim Umwelt- und Naturschutz geht es letztlich auch um Fragen der Lebensqualität und der Gerechtigkeit – Lebensqualität für uns Menschen, Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und zwischen Mensch und Schöpfung. Wir stehen nicht über den Dingen, sondern sind Teil davon.

Verglichen mit dem Rest Europas ist auch Österreich keine Insel der Seligen. Außerhalb der Alpen und in dicht besiedelten Alpentälern führt hier der intensive Nutzungsdruck zu einer starken Gefährdung vieler Lebensräume. Auch außerhalb von Schutzgebieten muss mehr Wert auf den Erhalt von Lebensräumen und Arten gelegt werden.

Mehr als ein Drittel aller Habitats in Österreich sind gefährdet. Besonders bedrohte und seltene Lebensräume wie Moore, artenreiche Magerwiesen, naturnahe Laubwälder und Gebirgslebensräume bieten einer jeweils angepassten Artengemeinschaft die geeigneten Lebensbedingungen, und sie stellen das ökologische Rückgrat der biologischen Vielfalt dar.

Von weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen, einer Eindämmung des Bodenverbrauchs, effizienterer Energienutzung, und einer ausgewogeneren Mobilität sind wir noch ein gutes Stück weg. Lärm und Luft sind Handlungsfelder, die nur ungenügend beachtet werden.

Vom Prinzip einer Aufkonzentration und Ausschleusung von Schadstoffen aus den Stoffkreisläufen drohen wir uns schrittweise zu entfernen. Neue Umwelt- und Gesundheitsthemen, wie Lichtverschmutzung und Nanotechnologie nehmen wir nur ungenügend wahr.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Oö. Umweltschutzbehörde 2013 bis 2015 bietet – neben allgemeinen Rahmendaten – ein Kaleidoskop unseres Wirkens, der unterschiedlichen Verfahren, Initiativen, Projekte und Aktivitäten im Bereich Umwelt- und Naturschutz.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat den Auftrag, Interessen von Umwelt und Natur im Behördenverfahren zu vertreten und durch Beratung, Information und Missstandskontrolle den Bürgerinnen und Bürgern als kompetente Ansprechstelle zu dienen. Der Bericht zeigt exemplarisch auf, wie wir diesen gesetzlichen Auftrag umfassend wahrgenommen haben.

Öffentliche Information und Partizipation nehmen an Bedeutung zu und im internationalen rechtlichen Rahmenwerk der Aarhus-Konvention steht der Öffentlichkeit Umweltinformation und Teilnahme an umweltrelevanten Verfahren auch zu. Somit wird sich auch die Rolle und Zielsetzung der Oö. Umweltschutzbehörde ändern müssen:

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention und den davon abgeleiteten Vorgaben der EU-Kommission ist es notwendig, ein Modell zu entwickeln, in dem die Oö. Umweltschutzbehörde nicht nur Interessensvertretung für Umwelt und Natur ist, sondern zusätzlich auch Clearingstelle für die Partizipation der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Behördenverfahren ist. Diese Clearingstelle muss dann die Öffentlichkeit (NGO's, Bürgerinitiativen) auch im Verfahren in Hinblick auf umweltrelevante Themen mit vertreten.

Dadurch soll eine realistische und effektive Partizipation der Öffentlichkeit im Verfahren ermöglicht, aber gleichzeitig ein „Entgleisen“ des Verfahrens durch unrealistische Erwartungen und themenfremde Interessen verhindert werden. Eine Gratwanderung, die aber im Sinne einer transparenten Verwaltung und einer partizipativen Öffentlichkeit notwendig und international-rechtlich geboten ist.

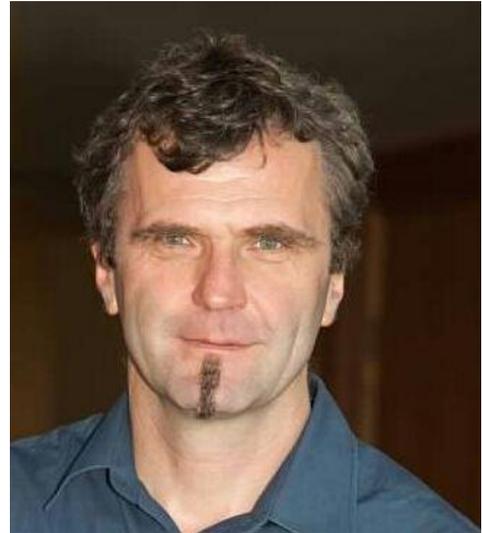
Es sollte nicht darum gehen, den Umweltschutz zurückzudrehen, sondern gemeinsam einen Weg zu finden, der auf der einen Seite den berechtigten Interessen des Umwelt- und Naturschutzes gerecht wird, aber auch die Interessen des Wirtschaftsstandorts und die sozialen Interessen nicht vernachlässigt. Eine nicht ganz einfache Aufgabe, eine wahre Herausforderung!

Klar ist aber dabei schon, dass – manchmal nicht und nur bedingt nachvollziehbare – Wirtschaftsinteressen oder vorgegebene Umwelt- und Naturschutzinteressen nicht als „Totschlagargument“ verwendet werden dürfen. Es gibt wohl auf beiden Seiten berechnete No-go's, und es gibt auch die Notwendigkeit des Ausgleichs, der immer im Verhältnis zum Eingriff stehen muss.

Hoffnung durch Handeln!

Dazu ist die Oö. Umweltschutzbehörde, dazu sind wir alle aufgerufen. Möge der Bericht in verschiedensten Themen des Umwelt- und Naturschutzes Einblicke geben und mögliche Handlungsfelder aufzeigen!

*Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat*  
Oö. Umweltschutzbehörde





## Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit

Unser breitgefächertes Erfahrungsspektrum belegt immer wieder aufs Neue, dass die tragenden Prinzipien in der Oö. Umweltschutzverwaltung in der

- Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen,
- Objektivität und Fairness sowie in der
- Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen müssen.

Grundvoraussetzung für die Leistung der Oö. Umweltschutzverwaltung ist die Fachkompetenz in ökologischen und umwelttechnischen Belangen sowie im Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrecht. Unser "Know-how" konnten wir vor allem durch die Spezialisierung unserer Tätigkeit auf bestimmte Arbeitsgebiete und durch die Umsetzung eigener Projekte zur Abklärung von Umweltbelastungen gewinnen.

### Über besondere fachliche Kompetenz verfügen wir auf folgenden Gebieten:

- Naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten, Lebensraum- und Artenschutz
- Rechtsberatung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Erhebung und Bewertung von Geruchsbelästigungen
- Erhebung und Bewertung von Lärmimmissionen
- Erhebung und Bewertung von Belastungen der Vegetation und des Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen (Biomonitoring).

## Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umweltschutzverwaltung

### Allgemeine Rechte und Aufgaben

Die Oö. Umweltschutzverwaltung ist eine vom Amt der Oö. Landesregierung getrennte Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne Rechtspersönlichkeit und Behördenstatus.

Der auf die Dauer einer Regierungsperiode bestellte Umweltschutzverwalter ist in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; diese Weisungsfreiheit gilt auch für die Berichtspflicht und Medieninformationen.

Die Bediensteten der Umweltschutzverwaltung sind ausschließlich an die Weisungen des Umweltschutzverwalters gebunden.

Rechtsgrundlage für den Bestand der Oö. Umweltschutzverwaltung ist das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

### Die Aufgaben der Oö. Umweltschutzverwaltung entsprechen dem Prinzip der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und sind im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 folgendermaßen definiert:

- Vertretung der Umweltschutzbelange in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Verfolgung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes,
- Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeglieder bei der Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte,
- Beratung von Gemeindegliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.

Soweit es erforderlich ist, betrifft dies auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über **konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren:**

- Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt,
- Informationen über frei zugängliche Umweltdaten.

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umweltschutzverwaltung eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Verringerung bzw. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben:

### Parteistellung in Behördenverfahren

Parteistellung als Formalpartei in den meisten umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren. Über die Zulässigkeit einer „ordentlichen Revision“ an den Verwaltungsgerichtshof entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oö.

### Bürgerberatung und Information

Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes und fachliche Beratung. Soweit erforderlich auch Durchführung von Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen.

### Projektbegutachtung und Planungsberatung

Beratung von Projektwerbern in ökologischen und umwelttechnischen Bereichen im Vorfeld der Behördenverfahren und bei der Projektrealisierung.

### Vermittlung in Konflikten

Einholung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Erarbeitung von Problemlösungen, meditative Tätigkeit für Nachbarn und Umwelt.

### Gesetzesbegutachtung

Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes.

### Umweltdaten

Information über frei zugängliche Umweltdaten.



## Parteistellung

Nach der früheren Rechtslage hatte die Oö. Umweltschutzbehörde eine generelle Parteistellung in behördlichen, aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden, antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen

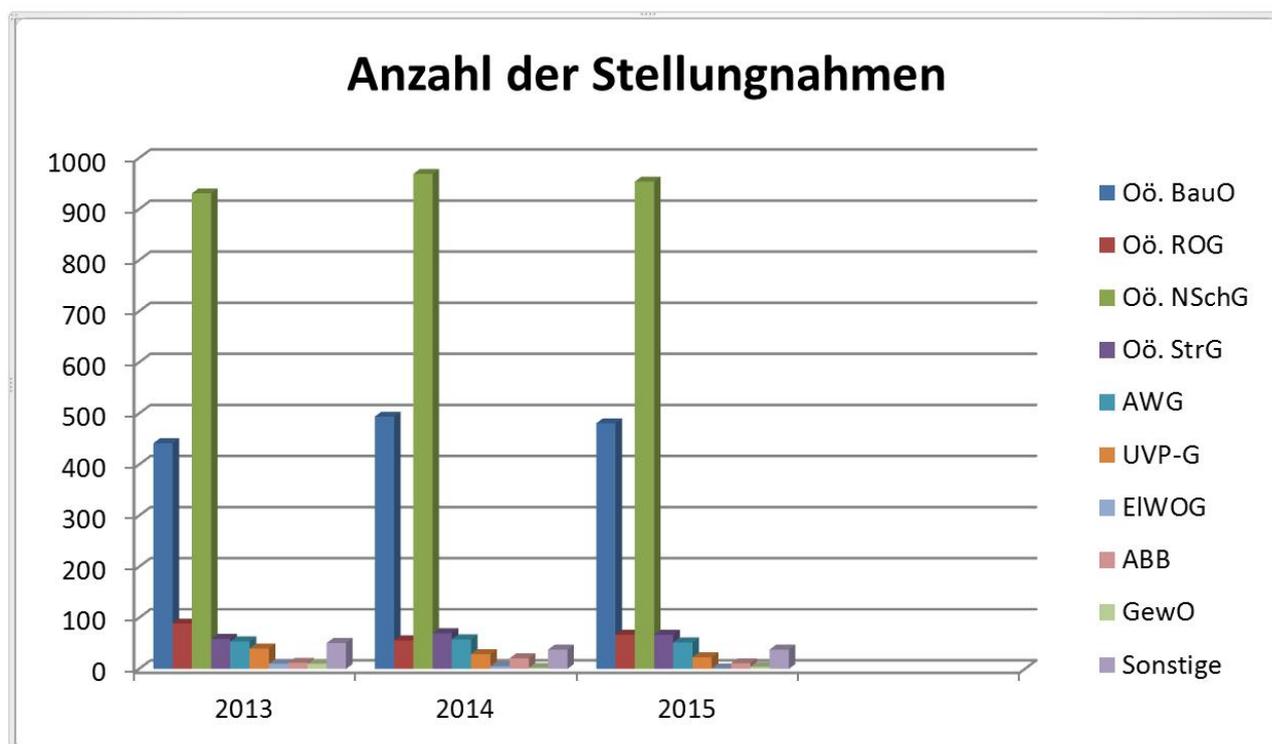
auf die Umwelt zum Gegenstand hatten. Durch die Regelung des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurde die Parteistellung von einer expliziten Regelung im jeweiligen Materiegesetz abhängig gemacht.

|                                    | 2013                             | 2014        | 2015        |
|------------------------------------|----------------------------------|-------------|-------------|
| <b>Rechtsmaterie</b>               | <b>Anzahl der Stellungnahmen</b> |             |             |
| Oö. BauO                           | 442                              | 494         | 481         |
| Oö. ROG                            | 89                               | 56          | 67          |
| Oö. NSchG                          | 931                              | 969         | 954         |
| Oö. StrG                           | 59                               | 70          | 67          |
| AWG                                | 54                               | 58          | 52          |
| UVP-G                              | 40                               | 29          | 23          |
| ELWOG                              | 10                               | 5           | 1           |
| ABB                                | 12                               | 21          | 11          |
| GewO                               | 10                               | 2           | 4           |
| Sonstige (Bundes- und Landesrecht) | 51                               | 38          | 38          |
| <b>GESAMT</b>                      | <b>1698</b>                      | <b>1742</b> | <b>1698</b> |

Derzeit ist die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im landesgesetzlichen Bereich im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, im Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1979, Oö. Einfuhrrechtsgesetz und im Oö. Starkstromweggesetz 1970 verankert. Klargestellt ist auch die Möglichkeit des Verzichtes auf die Parteienrechte.

Im bundesrechtlichen Bereich wird dem Oö. Umweltschutzbeauftragten im Umweltmanagement-Gesetz 2001, im UVP-G 2000 und im AWG 2002 eine Parteistellung eingeräumt.

Auf landes- und bundesrechtlicher Ebene besteht auch ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen des Bundes- und Landes-Umwelthaftungsgesetzes.



## Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel

In Wahrnehmung unserer Parteistellung ist auch die Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln inkludiert; während des Berichtszeitraumes wurden pro Jahr **durchschnittlich 14 Berufungen bzw. Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie Bescheidbeschwerden<sup>1</sup> bzw. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben**. Stellt man die durchschnittliche Anzahl an Berufungen/Beschwerden der jährlichen Anzahl von rund 1.700 **Stellungnahmen** als Partei in den verschiedenen Verwaltungsverfahren gegenüber, so ist dieser geringe Prozentsatz letztlich ein Zeichen dafür, dass die Mehrzahl an Rechtskonflikten auf Ebene der Verwaltungsbehörden erster Instanz behoben werden konnten.

Seit 1. Jänner 2014 ist in Oberösterreich (wie in jedem anderen Bundesland auch) eine Gerichtsinstanz - das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - zuständig, die öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in der Regel durch eine Entscheidung in der Sache selbst erledigt. Dadurch rückt der gerichtliche Rechtsschutz näher an die Bürgerinnen und Bürger heran und ist für diese leichter und schneller erreichbar. Es bedarf somit grundsätzlich – vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abgesehen – keines Durchlaufens eines administrativen Instanzenzuges; der Rechtsschutz erfolgt insoweit ausschließlich durch die Verwaltungsgerichte: anstelle der Unabhängigen Verwaltungssenate und zahlreicher weiterer Sonderbehörden stellen seit 1. Jänner 2014 neun Verwaltungsgerichte in den Bundesländern und zusätzlich ein allgemeines Verwaltungsgericht des Bundes sowie ein Bundesfinanzgericht den Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten sicher.

## Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen.

Durch diese Reform wird im Wesentlichen den aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus der Europäischen Grundrechte-Charta resultierenden Vorgaben entsprochen.

## Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof

Mit Einführung des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof (Oö. USchG 1996) erhielt die Oö. Umweltschutzkommission - als Körperschaft des öffentlichen Rechts - das erforderliche Instrumentarium, die Interessen des Umweltschutzes auch nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zu vertreten.

|  | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|------|------|------|
| Gesamtanzahl der Stellungnahmen            | 1698 | 1742 | 1698 |
| Summe der negativen Stellungnahmen         | 154  | 123  | 119  |
| Berufungen (II. Instanz)                   | 14   | 3    | 2    |
| Beschwerden / Revisionen (Oö. LVwG / VwGH) | 2    | 15   | 6    |

<sup>1</sup> Als Bescheidbeschwerden bezeichnete man die heutigen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof vor der österreichweiten Einführung der Landesverwaltungsgerichte per 1.1.2014

## Beschwerden, Missstandskontrollen und Beratungen

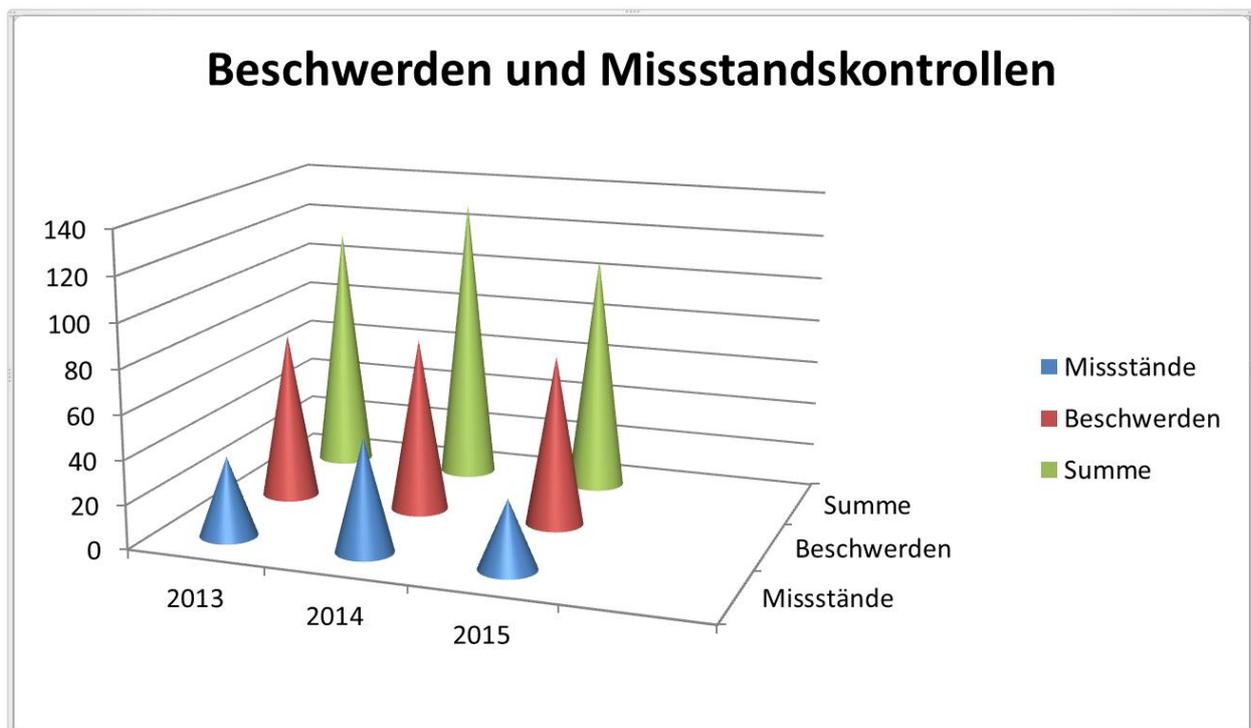
Im Rahmen der Missstandskontrolle hat die Oö. Umweltschutzbehörde bei **begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen**, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, der zuständigen Behörde den entsprechenden Sachverhalt anzuzeigen. Die Ausübung dieser Missstandskontrollbefugnis basiert zum überwiegenden Teil aus dem Heran-

tragen von Beschwerden an die Oö. Umweltschutzbehörde und teilweise auch aus eigenen Wahrnehmungen. Der Verpflichtung der angerufenen Behörde, Auskunft darüber zu geben, ob und welche Veranlassungen in der aufgezeigten Angelegenheit getroffen wurden, wird zumeist nur sehr zögerlich entsprochen.

| Missstände und Beschwerdefälle |      |      |      |
|--------------------------------|------|------|------|
|                                | 2013 | 2014 | 2015 |
| Anzahl / Jahr                  | 112  | 130  | 108  |

Dies mag gegebenenfalls durchaus in der Dauer des Ermittlungsverfahrens liegen; mancherorts wird jedoch auch fehlendes Engagement in der Problemlösung geortet. Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe nicht darin, "Umweltsünder" an den Pranger zu stellen, denn häufig ist der Verursacher eines Umweltproblems ebenso an einer Lösung interessiert.

Unser Aufgabenschwerpunkt liegt vor allem darin, **gemeinsam getragene Lösungen** zu finden und ihre Umsetzung voran zu bringen. Gelingt dies nicht bzw. liegen Umweltprobleme und Missstände von größerer bzw. allgemeiner Bedeutung vor, so können wir uns auch veranlasst sehen, die Öffentlichkeit zu informieren.



Die Oö. Umweltschutzbehörde ist Ansprechpartnerin für - im weitesten Sinne - **umweltbezogene Beschwerden**. Eine schwerpunktmäßige Einordnung kann folgendermaßen getroffen werden:

- Belästigungen/Beeinträchtigungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und der Intensivtierhaltung,
- konsenslose Abfallablagerungen, Abwassereinleitungen, etc.
- befürchtete Auswirkungen auf die Gesundheit durch Körperschallmissionen,
- Widmungskonflikte,
- Belästigungen/Beeinträchtigungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr.

Die Zahl der aktenkundigen Beschwerdefälle - das sind Beschwerden, die *wesentliche* Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde auslösen - sind gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht rückläufig. Die Anzahl der aktenmäßig erfassten Beschwerdefälle allein sagt jedoch nichts über die "Qualität" und den Bearbeitungsaufwand aus. Es zeigt sich, dass Sachverhalte zunehmend komplexer werden und die Lösung von Problemen in Folge mehr Ressourcen bindet. Die Erfahrung im Beschwerdemanagement bringt es aber auch mit sich, dass manche Fälle rasch und unbürokratisch erledigt werden können. Neben fachlicher Kompetenz sind menschliches Geschick und Fingerspitzengefühl gefragt. In einer ganzen Reihe von Fällen ergaben und ergeben „einfach anmutende“ Beschwerden über Belästigungen im Nachbarschaftsbereich sich über mehrere Jahre erstreckende Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde (Geruchsbegehungen, Lärm-messungen, etc.).

**Die bei der Oö. Umweltschutzbehörde einlangenden, umweltrelevanten Beschwerden lassen sich in 3 typische Fallkonstellationen einteilen:**

- *Es geht um eine klar abgrenzbare Fragestellung:*  
Der Sachverhalt ist bekannt/leicht ermittelbar und mit einfachen Mitteln (zB Lokalaugenschein, sprachliche und gerichtliche Beurteilung, Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde) zu behandeln. Zumeist ist den Beschwerdeführern schon mit einer vertieften Information (zB Projektbeurteilung, Rechtsberatung) geholfen.
- *Die Verfolgung der Beschwerde erfordert eine vorgelagerte Abklärung des Sachverhaltes:*  
Handelt es sich zB um eine Lärmbeschwerde, so ist die Durchführung von Lärmmessungen erforderlich, deren Ergebnisse über die weitere Vorgangsweise entscheiden.
- *Es geht um Probleme, die von der Oö. Umweltschutzbehörde allein kaum gelöst werden können:* Dazu zählen Beschwerden über vermutete, gesundheitliche Auswirkungen in Folge der Errichtung von GSM-Sendestationen oder äußerst empfindliche Reaktionen gegenüber Körperschall.

Die Oö. Umweltschutzbehörde verfügt über ein **Schallpegelmessgerät** und einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter auf dem Lärmsektor, wodurch wir auf **Lärmbeschwerden** rasch reagieren können und für eine messtechnische Abklärung nicht bzw. nur fallweise auf externe Zivilingenieurbüros zurückgreifen müssen. Seit Anschaffung des Lärmmesssystems wurden bereits zahlreiche Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen behandelt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Oö. Umweltschutzbehörde lag und liegt im Bereich der **Feststellung und Sanierung von Geruchsbelästigungen**, wo zum Teil sehr aufwändige, eigene Erhebungen durchgeführt und beachtliche Erfolge erzielt wurden.

**"Geruchsbeschwerden"** sind massiv auftretende Probleme, bei denen zur Absicherung der genauen Geruchserhebung neben olfaktometrischen Messungen auch eine Geruchsbegehung erforderlich sein kann. In der Sparte "Geruch" können wir uns in der Regel aufgrund des meist sehr hohen Bearbeitungsaufwandes nur ausgewählten Fällen in der gebotenen Intensität widmen, und müssen damit die Bearbeitung mancher Beschwerden allein schon aus Gründen der Arbeitsauslastung zurückstellen. Die in diesem Bereich erforderlichen Effizienz- und Risikoüberlegungen sind für den unmittelbar Betroffenen meist nicht verständlich. Überaus zahlreich sind Beschwerden über spontan auftretende Geruchsbelästigungen durch die Heizungsanlage des Nachbarn. Diese Beschwerden werden zumeist durch eine **Beratung** hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise des Beschwerdeführers erledigt. Jährlich führen etliche Beschwerdefälle zu einer **Missstandskontrolle** gemäß § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Die Erfahrungen mit diesem rechtlichen Instrument sind als positiv einzustufen. Im Speziellen fallen allerdings immer wieder die langen Bearbeitungszeiten, die spärliche Information und leider auch die Säumigkeit mancher Behörden negativ auf.

Häufig begegnet man in der Praxis einer wenig effizienten und sehr zögerlichen Handhabung von Beschwerdefällen - insbesondere durch die Gewerbebehörden. Dies mag vielleicht darin liegen, dass sich die Missstände meist nur auf lokale Probleme beziehen. Aber auch eine gewisse grundlegende Abwehrhaltung gegenüber Vorbringen der Oö. Umweltschutzbehörde - auch wenn die eingegangenen Beschwerden oder Missstandsmeldungen lediglich weitergeleitet werden - kann nicht immer von der Hand gewiesen werden.

Nach wie vor im Ansteigen begriffen ist die Nachfrage nach "Beratungsdienstleistungen verschiedenster Art". Aufgrund des breit gefächerten Spektrums an Beratungstätigkeiten - und aus effizienten Überlegungen heraus - wird in diesem Bereich keine eigene Statistik geführt. Einer groben Schätzung aus dem Gesamtaktivitätsbereich zur Folge darf jedoch von einer ca. 30%igen **Beratungs- und Vorbegutachtungstätigkeit** ausgegangen werden. Häufigste Art der Beratungen ist die Behandlung telefonischer Anfragen von Bürgern - hauptsächlich zu rechtlichen und themenspezifischen Fragen.

Überaus oft ergeben sich aus solchen Anfragen allerdings auch ausführliche, mündliche Beratungen über umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Fragen aller Art, bzw. hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen bestimmter, in Planung befindlicher Projekte. Die Beratung erfordert meist vertiefte rechtliche Recherchen, einen Lokalaugenschein und/oder die ausführliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Vorhaben (zB Bauprojekte). Immer größere Akzeptanz und Nachfrage finden Beratungen von Projektwerbern und Projektanten, meist im Hinblick auf umweltbezogene Spezialfragen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Massentierhaltung - etwa der geeigneten Abluftreinigungstechnologie.

Im ökologischen Bereich werden insbesondere bei den **Amts- bzw. Beratungstagen in den Bezirkshauptmannschaften** bis zu 40% der Zeit für die Beratung von Projektwerbern und Projektanten auf dem Gebiet der naturschutzrelevanten Spezialfragen investiert. Sowohl für den Projektwerber als auch für Umwelt und Natur bringen **Projektbegutachtungen und Planungsberatungen** einen Gewinn. Dieser **Gewinn für die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes** liegt darin, dass durch die Beratung im Zuge der Planung oft mit geringem Aufwand wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Die Projektbegutachtung und Beratung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Aufgabe der Oö. Umweltschutzbehörde auf eine bloße "Mitplanung" in Form von Verbesserungsvorschlägen reduzieren lässt und damit jedes Projekt unsere Zustimmung erhält.

## Homepage und Newsletter

Bereits seit dem Frühjahr 2012 interessiert die neu konzipierte **Homepage** der Oö. Umweltschutzbehörde einen großen Leserkreis sowie überaus zahlreiche Newsletter-Abonnenten.

Unsere Homepage erreichen Sie unter dem Link [www.ooe-umweltanwaltschaft.at](http://www.ooe-umweltanwaltschaft.at). Hier finden Sie topaktuelle Berichte über laufende Projekte, Studien und Pressekonferenzen.



**OÖ UMWELT ANWALTSCHAFT**

KONTAKT NEWSLETTER

### Willkommen bei der Oö. Umweltschutzbehörde!

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist eine unabhängige und weisungsfrei gestellte Einrichtung des Landes Oberösterreich.

Unsere Aufgabe ist die Vertretung der öffentlichen Interessen des Natur- und Umweltschutzes sowie die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei Umweltproblemen und Missständen.

Auf unserer Homepage finden Sie Informationen und aktuelle Berichte über unsere vielfältigen Tätigkeiten.

STARTSEITE ÜBER UNS SERVICE DOWNLOAD

Suchbegriff... FINDEN

## Was die Oö. Umweltschutzbehörde beschäftigt

Mittwoch, 20. Jänner 2016



### Kleinwasserkraftwerk Unterlaussa

Gegen den naturschutzbehördlichen Feststellungsbescheid der BH Steyr-Land als zuständige Naturschutzbehörde hat die Oö. Umweltschutzbehörde Beschwerde erhoben; zur Untermuerung wurde ein gewässerökologisches Gutachten in Auftrag gegeben.

[Bericht anzeigen](#) (PDF-Dokument 9,73 MB)

Montag, 18. Jänner 2016



### Inspektionsbericht „Staubniederschlag und Schwermetalle in Vöcklamarkt – Messprogramm 2015“

Seit dem Jahr 2011 werden in der Umgebung einer gewerblichen Anlage (Sägewerk, Heizkraftwerk und Pelletserzeugung) im Raum Vöcklamarkt Staubniederschlagsmessungen durchgeführt.

[Inspektionsbericht anzeigen](#) (PDF-Dokument 662,14 KB)

Donnerstag, 17. Dezember 2015



### Herstellung der Durchgängigkeit an der Alm

Die Republik Österreich Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch Gewässerbezirk Gmunden, beantragt die Herstellung der Durchgängigkeit an der Alm im prioritären Sanierungsraum des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes...

[Stellungnahme anzeigen](#) (PDF-Dokument 90,86 KB)

Donnerstag, 26. November 2015



### Vorkommen von Flusskrebbsbeständen im Kobernaußerwald

Bachkartierungen konnten den Steinkrebs - eine europaweit geschützte, im Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritär geführte Art - nachweisen. Jedoch brauchen auch stabile Populationen Schutzmaßnahmen: große Waldgebiete stellen wertvolle Rückzugsräume dar

[Lesen Sie mehr...](#) (PDF-Dokument 1,28 MB)

## Umwelt aktuell 04/2015

Newsletter der Oö. Umweltschutzbehörde



Oö. Umweltschutz  
Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

### Kurz angemerkt ...

Wie viele Menschen in Oberösterreich haben in ihrem Leben noch nie die Milchstraße mit eigenen Augen gesehen? Das Ergebnis einer Blitzumfrage in Ihrem näheren Umfeld wird Sie wahrscheinlich verblüffen. 2015 ist das „Internationale Jahr des Lichts“. Licht - eigentlich eine gute Sache, besonders in der dunklen Zeit...

### Themen der aktuellen Ausgabe

- **Lichtverschmutzung:** wenn ein Zuviel von einer guten Sache problematisch wird - und was wir dagegen tun können...: Es geht nicht um das „Zurück in die Finsternis und zurück auf die Bäume“, sondern um die Tugend, im Umgang mit Licht das richtige Maß zu halten.
- **VDI-Tagung: "Gerüche in der Umwelt":** Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden Geruchsbegehungen der Oö. Umweltschutzbehörde aus den Jahren 2005 und 2007 den Ergebnissen einer computergestützten Simulation der Geruchsimmission mit dem Ausbreitungsmodell GRAMM/GRAL der TU Graz gegenübergestellt.
- **Was die Oö. Umweltschutzbehörde - sonst noch - beschäftigt:**



[Aktuellen Newsletter anzeigen](#)  
(PDF-Format, 838,70 KB)

## Organisation, Personal, Budget

Die Oö. Umwelthanwaltschaft erreichen Sie in der Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz (Tel.: 0732/7720 DW 13450; Fax: 0732/7720 DW 13459; e-mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at); Homepage: [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)).

Eigenverantwortlichkeit und selbstständiges Arbeiten der Bediensteten ist Grundvoraussetzung, um das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen und gleichzeitig den internen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Im Berichtszeitraum 2013 – 2015 verfügte die Oö. Umwelthanwaltschaft über insgesamt **10 Bedienstete**.

Neben dem Oö. Umwelthanwalt Martin Donat nehmen sechs Sachbearbeiter (Mario Pöstinger, Hans-Jürgen Baschinger, Johanna Eckerstorfer, Christian Leidinger, Franz Nöhbauer, Thomas Waidhofer) und drei Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Kanzlei (Waltraud Kneidinger, Anna Rammerstorfer und Irene Fragner) ihre vielfältigen Aufgabenstellungen wahr.



Um das breite Aufgabenspektrum der Oö. Umwelthanwaltschaft bestmöglich abdecken zu können, befassen sich einige Mitarbeiter neben den ständigen Aufgaben mit zusätzlichen Spezialgebieten - wie etwa im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes (zB Wildtierkorridore, Moore) sowie mit Lärmessungen, Biomonitoring oder Geruchserhebungen.

Für besondere Aufgaben steht der Oö. Umwelthanwaltschaft ein eigenes **Budget** zur Verfügung. Damit können vor allem **externe Gutachten, Studien und Untersuchungen** zu besonderen Fragestellungen in Auftrag gegeben werden. In der folgenden Tabelle wird die Budgetsituation hinsichtlich der gesamten, verfügbaren Mittel für die Jahre 2013 - 2015 zusammengefasst.

| <b>BUDGETÜBERSICHT 2013 – 2015</b> |                      |                          |
|------------------------------------|----------------------|--------------------------|
| <b>Jahr</b>                        | <b>Bruttobudget*</b> | <b>verbrauchte Summe</b> |
| 2013                               | 155.400 €            | 138.886,40 €             |
| 2014                               | 159.800 €            | 135.614,60 €             |
| 2015                               | 160.000 €            | 159.639,03 €             |

\* Vom Bruttobudget werden die Administrativaufwendungen in Abzug gebracht (zB anteilige Miet- und Gebäudekosten, Büromaterial, Postgebühren udgl.), sodass uns schlussendlich ein jährlicher

„Nettobetrag“ von etwa € 125.000,- für Projekte, Gutachten, Untersuchungen, Studien und Veranstaltungen zur Verfügung steht.

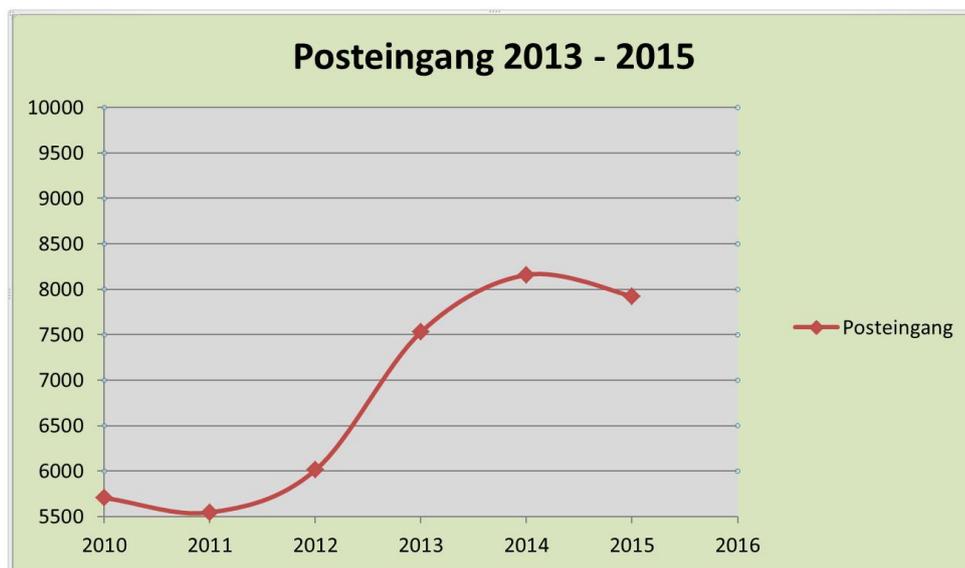
## Arbeitsaufkommen und Statistik

Einen ersten Überblick über das Arbeitsaufkommen und die Inanspruchnahme einer Organisation kann der "Postweg" geben.

Der Posteingang unterlag - wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist - in den letzten Jahren erkennbaren Schwankungen. Wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Papierflut hat auch der verstärkte Einsatz an elektronischer Kommunikation (E-Mail).

Der Tätigkeitsbericht einer Organisation soll eine möglichst präzise Abbildung der Leistungen, aber auch von Problemen und Defiziten sowie erwünschten und unerwünschten Entwicklungen bieten. Arbeit und Leistung einer Organisation wie der Oö. Umweltschutzbehörde angemessen darzustellen, ist eine keineswegs einfache Aufgabe.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beruhen auf einer Gesamtdurchsicht des Aktenbestandes und der Aktenstatistik bei der Oö. Umweltschutzbehörde. Viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis dominieren, sind dadurch nicht erfasst - dies betrifft u.a. die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen und Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und Beschwerdegespräche, welche "in kurzem Wege" erledigt wurden und werden. Die Erfassung des zeitlichen Bearbeitungsaufwandes zeigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im ökologischen Fachbereich lag. Vergleichbar gering ist die Anzahl an Verfahren nach dem UVP-G. Der personelle und zeitliche Aufwand zur Beurteilung von Großprojekten ist jedoch um ein Vielfaches höher, wobei es zunehmend zu einer Verlagerung in Richtung Vorbegutachtung und Projektentwicklung kommt, um Vorhaben für das eigentliche UVP-Verfahren auf Schiene zu bringen.



In der Interpretation statistischer Kennzahlen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bearbeitungsfälle unter keinen Umständen mit dem Bearbeitungsaufwand gleichzusetzen ist.

Tendenziell ist es unser ständiges Bemühen, den steigenden Bearbeitungsaufwand in einfachen Angelegenheiten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig möglichst unbürokratische Wege der Erledigung zu finden.

Wesentlich ist uns darüber hinaus, die Arbeit auf wichtige Belange zu konzentrieren, die einen zum Teil hohen - in Einzelfällen auch enormen - Arbeitsaufwand erfordern. Wie die Grafik belegt, ist die Zahl der Posteingänge während der letzten Jahre kontinuierlich angestiegen. Ein noch höheres Ansteigen des Posteinganges konnte u.a. durch die zahllosen, unbürokratischen Rechtsbeurteilungen in Naturschutzverfahren "vor Ort" wie beispielsweise bei Sprechtagen in den Bezirkshauptmannschaften vermieden werden.

## Landesgesetzliche Verfahren

### Oö. Bauordnung 1994

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im baubehördlichen Bewilligungsverfahren wurde mehrfach angepasst und ist im § 32 Abs 2 Oö. Bauordnung idGF verankert. Hinsichtlich der Vorschreibung von nachträglichen Auflagen hat die Oö. Umweltschutzbehörde ein Antragsrecht im Rahmen ihrer Parteistellung. Damit ist es möglich, bei Missständen - hervorgerufen durch belästigende oder gesundheitsbeeinträchtigende Immissionen - mittels Inanspruchnahme des Antragsrechtes eine Beseitigung dieses Missstandes zu erreichen.

#### Ein weiteres grundsätzliches Problem ist nach wie vor die beschränkte Schlagkraft unserer Parteistellung:

Die ordentlichen Rechtsmittel sind nach Erhebung einer Berufung an den Gemeinderat ausgeschöpft; das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die oö. Landesregierung ist uns nicht zugänglich. Der Gemeinderat als Berufungsbehörde tendiert nicht selten zu politischen Entscheidungen.

Positive Ergebnisse hat das Antragsrecht betreffend nachträgliche Auflagen bei bewilligten Objekten gemäß § 46 Abs 3 Oö. BauO 1994 gebracht. In einigen Fällen konnte mit diesem Rechtstitel die Beseitigung von Geruchsproblemen erzielt werden.

#### Die Wahrnehmung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Bauverfahren erfolgt fallbezogen auf Basis folgender Kriterien:

- Emissionsintensive, landwirtschaftliche Bauten (insbesondere zur Intensivtierhaltung). Hier wird versucht, alle wesentlichen Bauvorhaben auf Umwelt- und Nachbarschaftsauswirkungen zu begutachten.
- Vorliegen von Nachbarschaftsbeschwerden über geplante Bauvorhaben, in welchen der Beschwerdeführer kein im Sinne des Umweltschutzes und der Nachbarschaftsinteressen adäquates Verfahrensergebnis zu erwarten hat.

Im Berichtszeitraum 2013 – 2015 wurde pro Jahr durchschnittlich **473 Mal von der Parteistellung Gebrauch gemacht**; zum überwiegenden Teil für die in Planung befindlichen großen Ställe zur Haltung von Zucht- und Mastschweinen, Rindern, Pferden und Geflügel. Wenn auch im Vergleich zur letzten Berichtsperiode die Zahl der Stellungnahmen zurückgegangen ist, so darf diese Entwicklung nicht missinterpretiert werden. Zwar war auch die Zahl der Anträge leicht rückläufig, doch gibt es einen Trend zu größeren und umfangreicheren Projekten.

Dieser Umstand führt dazu, dass auf Grund der eingeschränkten Personalressourcen nicht mehr alle Vorhaben in der notwendigen Detailtiefe behandelt werden können. Besonders befasst sich die Oö. Umweltschutzbehörde mit den Auswirkungen landwirtschaftlicher Bauten für **die Intensivtierhaltung**, weil in den vergangenen Jahren in landwirtschaftlich "günstigen Lagen" starke Konzentrationsstendenzen in der Errichtung immer größerer Stalleinheiten bestehen.

Dabei ist festzustellen, dass die Größe der Stalleinheiten immer näher an die Schwellenwerte für die Tierhaltung im UVP-G herangeführt wird. Die Immissionen (insbesondere an Geruchsstoffen) erreichen dabei zusehends ein Ausmaß großgewerblicher bzw. industrieller Emittenten. Aufgrund der engen Bebauungssituation in vielen ländlichen Gebieten, verbunden mit dem immer stärker zu beobachtenden Auseinanderdriften der Nutzungsansprüche (landwirtschaftliche Produktion im Kontrast zu Wohnen, Erholung, Freizeit), entstehen insbesondere in den dörflichen Strukturen zunehmend Nachbarschaftskonflikte.

Die **Steigerung der Tierbestände** führt auch dazu, dass immer öfter Geruchserhebungen und meteorologische Gutachten einen wesentlichen Bestandteil für die Genehmigungsfähigkeit von Projekten im Bereich der Tierhaltung bilden. Die Oö. Umweltschutzbehörde bemüht sich (zB durch Einfordern von Mindestabständen und Lüftungstechnischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik), das Ausmaß von Belästigungen der Nachbarn so gering wie möglich zu halten, ohne dabei die Interessen und die oft schwierige Situation der landwirtschaftlichen Betriebe aus dem Auge zu verlieren.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Rechtsansicht, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Stallungen auf die Nachbarschaft, die Höhe der tatsächlich zu erwartenden Immissionsbelastung ein wesentlicher Faktor für die Erteilung einer Genehmigung ist und **erhebliche ("unzumutbare") Belastungen der Nachbarn unzulässig** seien. Diese Rechtsansicht wird gestützt durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes<sup>2</sup>, in dem dieser feststellt, dass bei der Beurteilung der von einem Stall ausgehenden Immissionen darauf abzustellen ist, ob "unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Immissionen deren Ausmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird". In der Praxis setzt sich diese Rechtsansicht immer besser durch. Die "Reichweite" des baurechtlichen Immissionssschutzes ist jedoch noch immer nicht eindeutig festgelegt.

| Stellungnahmen in Verfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 |      |      |      |
|--|------|------|------|
|  | 2013 | 2014 | 2015 |
| Anzahl / Jahr  | 442  | 494  | 481  |
| davon negativ  | 11   | 7    | 10   |

<sup>2</sup> VwGH vom 26.04.2000, ZI. 96/05/0051-9

## Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (IPPC-Anlagen)

Mit dem LGBl. Nr. 83/2002 wurde im Oö. Umweltschutzgesetz die Umsetzung der **IPPC-Richtlinie** auf Landesebene erreicht. Im IV. Abschnitt des Umweltschutzgesetzes wurden Regelungen für die Bewilligungspflicht von IPPC-Anlagen (= **I**ntegrated **P**ollution **P**revention and **C**ontrol-Anlagen) festgeschrieben, die nicht durch bundesrechtliche IPPC-Bewilligungstatbestände erfasst werden.

Die Regelungen gelten hier insbesondere für

- Feuerungsanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffleistung von mehr als 50 Megawatt,
- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von mehr als 50 t/pro Tag,
- Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Tierkörperverwertungsbetriebe sowie die
- Intensivtierhaltung für Geflügel und Schweine.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in den Verfahren zur Genehmigung dieser IPPC-Anlagen **Parteistellung** mit dem Recht, gegen den abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Keinerlei Mitspracherecht steht uns allerdings bei gewerblichen Anlagen zu. Grund dafür ist die fehlende Parteistellung in gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren.

## Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Nach § 33 Abs 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist der Oö. Umweltanwaltschaft bei der Erlassung eines **Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes** die Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben. **Mangels rechtlichen Durchsetzungsvermögens** werden Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft jedoch kaum berücksichtigt und somit konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit idR auf schwerwiegende Problemfälle.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in Oberösterreich noch immer eine Vielzahl **konfliktträchtiger Widmungsentscheidungen** getroffen wird. Dies betrifft insbesondere die Weiterführung von Zersiedelungstendenzen und das Nebeneinanderwidmen nicht verträglicher, oft nur durch "symbolische Pufferzonen" getrennter Nutzungen (Wohngebiete / Betriebsbaugebiete). Besonders ist jedoch zu betonen, dass die langfristigen Folgen von Widmungsentscheidungen oft nicht bedacht werden. Dies zeigt sich u.a. in ständig steigenden Kosten für Infrastruktur- und Immissionsschutzmaßnahmen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft kann im Bereich der Raumordnung nur dann wirksame Arbeit leisten, wenn ihr in den Widmungsverfahren der Gemeinden bzw. im aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahren eine **stärkere Rechtsposition** zukommt.

## Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Mit LGBl. Nr. 35/2014 wurde das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert. Die wesentlichen Bestimmungen traten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Durch die Novelle erfolgten Anpassungen an die Erfahrungen des Vollzugs und die legislative Verankerung von Vorschlägen aus dem Oö. Reformprojekt, wie zB Vereinfachungen für die Verwaltung und Reduzierung der bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von Anzeigeverfahren.

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die Oö. Umweltanwaltschaft in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den § 14, § 24 Abs 3 und § 25 Abs 5 sowie in Feststellungsverfahren nach den § 9 (Seen) und § 10 (Fließgewässeruferschutz) **Parteistellung** nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Damit kommt der Oö. Umweltanwaltschaft auch Parteistellung in Bewilligungsverfahren bei Bauvorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften zu.

Im Zuge der Gesetzesnovelle 2014 wurde die Parteistellung nun auch auf die §§ 29 (Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen) und 31 (Gebietsfremde Pflanzen und Tiere) ausgeweitet. Neben dieser - bereits überfälligen - Kompetenzausweitung den Artenschutz betreffend, brachte die Novelle jedoch auch weitere Änderungen mit sich, die die Möglichkeiten der Oö. Umweltanwaltschaft zum Teil maßgeblich einschränken.

Als wesentliche Punkte sind zu nennen:

- Entfall der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden der Oö. Umweltanwaltschaft gemäß § 43a Oö. NSchG 2001.
- Entfall von bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von anzeigepflichtigen Vorhaben; das betrifft zB Campingplätze, Stützmauern, bestimmte Park-, Abstell- und Lagerplätze, Aufstellen von Verkaufswagen.
- Ergänzungen bei den bewilligungspflichtigen Vorhaben für zB Errichtung von Beschneigungsanlagen, Windkraftanlagen, thermische Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.
- Ermöglichung für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben, die ansonsten nicht bewilligungsfähig wären, durch Ausgleichsflächen. Die nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen an Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten können nach einer Interessenabwägung durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden.
- Rechtliche Verankerung und Möglichkeit zur Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht.
- Neuregelung der Behördenzuständigkeit bei bezirksüberschreitenden Vorhaben.
- Ergänzung der Regelungen über das Betreten/Befahren von Grundstücken.
- Die Bestimmungen betreffend die Herstellung des gesetzlichen Zustandes wurden neu formuliert.
- Verankerung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds für ein langfristiges und professionelles Naturschutzmanagement.

Im Berichtszeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich **951 Stellungnahmen** in naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Feststellungsverfahren abgegeben. Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist damit wohl der bedeutendste Arbeitsbereich der Oö. Umweltanwaltschaft.

Der Bau von **Forststraßen** konzentriert sich naturgemäß primär auf walddreichere Bezirke im Süden und Norden unseres Bundeslandes, wobei in allen Regionen naturschutzfachlich kritische Projekte vermehrt zur Bewilligung anstehen.

Die **forstliche Erschließung** von Hochlagen im Alpenraum und Sonderstandorten im Mittelgebirge (Blocksteinfluren, anmoorige Bereiche, Schluchtwälder, etc.) wirft die Frage nach dem öffentlichen Interesse an Nutzungen in diesen Bereichen verstärkt auf. Naturschutzfachlich erweist sich neben der Übererschließung vor allem die Neuerschließung „der letzten Winkel“, die oft nur mit erheblichem baulichem Aufwand möglich ist, als substantielles Problem. Der amtliche Naturschutz wird fortwährend zum Rückzug aus dem Wald gezwungen. Die Natur wird ihrem Schicksal überlassen, indem nationalen und internationalen Verpflichtungen wenn überhaupt, dann nur unter massivem Druck nachgekommen wird. Hier ist ein grundlegendes Umdenken erforderlich und der Gesetzgeber ist aufgefordert, der Verwaltung die dafür erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Diese widerstrebenden Interessen zwischen Nutzungen und Natur- und Landschaftsschutz spiegeln sich auch in den Berufungen der Oö. Umweltanwaltschaft gegen positive Naturschutzbewilligungen wider.

**Geländegestaltende Maßnahmen** stehen als naturschutzrechtlicher Bewilligungstatbestand im Spannungsfeld zwischen vor allem agrarischer Verbesserung und Erdaushublagerung bzw. Abbauvorhaben nach MinroG.

Im Bereich **Straßenbau** hat sich über weite Strecken eine solide Kooperation mit den Landesdienststellen und der ASFINAG entwickelt. Den Eingriffen durch Infrastrukturvorhaben entsprechend werden adäquate ökologische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Beim **Seeuferschutz** konzentriert sich die Oö. Umweltanwaltschaft auf Verfahren, die landschaftsbildwirksame oder den Naturhaushalt schädigende Projekte betreffen. Die Sicherung einer parkartigen Landschaft, in der bauliche Strukturen durch natürliche Strukturen ergänzt werden, ist zentrales Ziel der Oö. Umweltanwaltschaft.

| Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 |      |      |      |
|---|------|------|------|
|   | 2013 | 2014 | 2015 |
| <b>Anzahl / Jahr</b>                                | 931  | 969  | 954  |
| <b>davon negativ</b>                                | 95   | 81   | 87   |

## Oö. Straßengesetz 1991

Die **Parteistellung** der Oö. Umwelthanwaltschaft resultiert aus § 31 Abs 3 Z 6 Oö. Straßengesetz 1991. Im Verordnungsverfahren kann die Umwelthanwaltschaft zum Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen einer Straße darzulegen sind, Stellung nehmen. Dieses Stellungnahme-Verfahren ist in der Praxis für uns ungleich bedeutender als das eigentliche straßenrechtliche Bewilligungsverfahren, da hier über die Linienführung einer neuen Straße entschieden wird und davon in der Regel die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt abhängen.

Im Rahmen des sog. "**Kooperationsmodells Verkehr**" und auf Basis der über Jahre entwickelten Planungskultur zwischen ökologischen Fachbereichen und dem Straßenbau werden straßenbauliche Projekte heute routinemäßig behandelt.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ist es wesentlich, starken Infrastrukturachsen auch starke ökologische Achsen gegenüberzustellen. Ähnlich dem Bereich der "Agrarreform" kristallisiert sich langsam eine Entwicklung zu weniger (dafür substanziiell stärkeren) **Ausgleichsmaßnahmen** an Stelle einer Vielzahl kleinerer Ausgleich- und Begleitmaßnahmen heraus. Diese Entwicklung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich im Nahbereich neuer Straßen die Flächennutzung häufig Richtung betrieblicher Nutzung ändert.

**Konkrete Maßnahmenfestlegungen** im Rahmen der Rekultivierung - wie zB spezielle Saatgutmischungen an Straßenböschungen, Gestaltung von Gerinnequerungen, Bepflanzungs- und Strukturierungsmaßnahmen - werden in Diskussion zwischen Naturschutz, Oö. Umwelthanwaltschaft und Straßenbau (insbesondere Landschaftsbau) weiterentwickelt.

| Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 |      |      |      |
|---|------|------|------|
|   | 2013 | 2014 | 2015 |
| Anzahl / Jahr   | 59   | 70   | 67   |
| davon negativ   | 4    | 4    | 3    |

## Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1997

Eine **Parteistellung** mit ausdrücklicher Einräumung subjektiver Rechte hat die Oö. Umwelthanwaltschaft in **Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren**, in den Angelegenheiten des **Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen** wie auch im Falle der Umweltverträglichkeitsprüfung derartiger Verfahren. Die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte personelle Kürzung der ABB hat zu einem vorübergehenden Einbruch bzw. zum Aussetzen bereits laufender Flurbereinigungsverfahren geführt. Mittlerweile nimmt die Zahl der Projekte jedoch wieder zu, wobei die naturschutzfachliche Beurteilung nunmehr nicht mehr durch die ABB selbst, sondern durch die Bezirksnaturschutzbeauftragten erfolgt, was eine objektivere Sichtweise erwarten lässt.

## Sonstige landesrechtliche Verfahren

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat **Parteistellung** im Verfahren nach dem **Oö. Starkstromwegegesetz** (§ 7 Abs 3 Oö. Starkstromwegegesetz), dem **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz** (§ 8 Z 5 ELWOG) sowie dem **Oö. Einforstungsrechtgesetz**.

## Bundesrechtliche Verfahren

Bis zum Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 besaß die Oö. Umweltanwaltschaft, sieht man von den Rechten des Umweltanwaltes in bestimmten Verfahren (Bestellung, Überprüfung und Absetzung von Umweltgutachtern) nach dem Umweltmanagement-Gesetz 2001 ab, lediglich in Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) eine weit ausgebautete Parteistellung (§ 19 Abs 3 UVP-G) inklusive eines Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof.

## Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 räumt dem Umweltanwalt **Parteistellung in den Verfahren betreffend mobile Anlagen und Feststellungsverfahren in Bezug auf die Zuordnung von Anlagen zum AWG ein**. Im Verfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen hat der Oö. Umweltanwalt primär Parteistellung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

**Im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 hat der Oö. Umweltanwalt eine über die naturschutzrechtlichen Belange hinausgehende Parteistellung hinsichtlich der Wahrung der öffentlichen Interessen betreffend:**

- die Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung und des Bewirkens unzumutbarer Belästigungen,
- die Vermeidung von Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen,
- die Bewahrung der nachhaltigen Nutzung von Wasser und Boden sowie
- die Vermeidung von Umweltverunreinigungen über das unvermeidliche Ausmaß hinaus.

Unsere Parteistellung erstreckt sich auch auf die **Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof**. Unbefriedigend ist, dass bei Abfallbehandlungsanlagen und Deponien mit größerer Behandlungs- oder Ablagerungskapazität, und damit verbundenen höheren Emissionen, lediglich die Belange des Naturschutzes geltend gemacht werden können. Zumeist werden derartige größere Anlagen und IPPC-Anlagen ihrer Natur gemäß nicht im Grünland errichtet, sodass die Betrachtung des Naturschutzes in den Hintergrund rückt. Einer wesentlich kritischeren Prüfung bedürften jedoch die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen solcher Anlagen.

### Zur Beschwerdebefugnis des Umweltanwalts in AWG-Feststellungsverfahren:

Vor dem VwGH war die Beschwerdelegitimation des Umweltanwalts im AWG-Feststellungsverfahren strittig. Der VwGH verwies auf den mit der Novelle BGBl I 97/2013 eingefügten § 87c Abs 1 AWG 2002, mit welchem sämtlichen Personen und sonstigen parteifähigen Gebilden, die gemäß AWG 2002 Parteistellung haben, die Berechtigung eingeräumt wird, in diesen Angelegenheiten auch eine Beschwerde zu erheben. Der Begriff „sonstige parteifähige Gebilde“ erfasst ua. auch den Umweltanwalt (VwGH 25.6.2015, Ro 2015/07/0009).

### AWG und Verpackungsverordnung – Novelle:

Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und die neue Verpackungsverordnung 2013 brachten per 1. Jänner 2015 Neuerungen für Entpflichtung und Sammlung von Verpackungen. Verordnungsermächtigungen in der AWG-Novelle Verpackung: Die gegenständliche AWG-Novelle Verpackung enthält noch zahlreiche neue Verordnungsermächtigungen.

## Abbau von Massenrohstoffen (MinroG)

Die Abstimmung zwischen Unternehmen zum Abbau von Massenrohstoffen, den Fachabteilungen des Landes und der Oö. Umweltanwaltschaft im Vorfeld von Bewilligungsverfahren wurde fortgesetzt und hat dazu beigetragen, Konfliktpotentiale zu entschärfen, ohne die **ökologischen und umwelttechnischen Standards** zu vernachlässigen. Von großer Bedeutung ist dabei, dass bereits im Vorfeld der Projekttrahnen und die umwelttechnischen und ökologisch relevanten Aspekte abgeklärt und in das eingereichte Projekt eingearbeitet werden. Eine grundlegende Offenheit aller Seiten hinsichtlich der jeweils anderen Interessen und Rahmenvorgaben ist Grundlage tragbarer Lösungen.

Fragen des **Immissionsschutzes**, der verkehrlichen Anbindung und der Kumulierung von Einzelabbaufeldern gewinnen im Einzelverfahren und hinsichtlich der Beurteilung der UVP-Pflicht zunehmend an Bedeutung. Verstärkt ins Blickfeld rückt neben dem Abbau von Lockergestein auch der Abbau von **Festgestein**. Bei größeren Abbauvorhaben von Festgestein setzt sich der Etagenabbau mit Sichtkulissen durch. Bei älteren, zum Teil zur Erweiterung anstehenden Abbauvorhaben wird der Übergang zum Etagenabbau angestrebt. Beim Abbau von **Lockergestein** besteht ein Spannungsfeld zwischen Abbauvorhaben – Naturschutz – Gewässerrestrukturierung – Grundwasservorsorge; insbesondere auch im Lichte der Rahmenvorgaben der Natura-2000-Gebiete und wasserwirtschaftlicher Planungen.

### Wesentlich bei größeren Abbauvorhaben sind folgende Punkte:

- Belastungen während des Abbaus (Lärm, Staub, Verkehr),
- Nachnutzung mit einem stärkeren Augenmerk auf ökologische Sonderstandorte, Eingliederung des zu rekultivierenden Abbaufeldes in ökologische Achsen (zB Fließgewässer) und regional bedeutsame ökologische Korridore,
- Anbindung an leistungsfähige, möglichst siedlungsferne Verkehrsstränge und die mittelfristige Option des Abtransportes über die Schiene.

## Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Die Oö. Umweltanwaltschaft beteiligte sich auch in dieser Berichtsperiode intensiv an UVP-Verfahren. In der Regel nehmen Projektwerber bereits im frühen Planungsstadium Kontakt mit der Oö. Umweltanwaltschaft auf, wobei wir besonderes Augenmerk auf eine korrekte Abklärung des Untersuchungsrahmens als Basis für das gesamte UVP-Verfahren legen. Dabei zeigt sich, dass die **Feststellungsverfahren zunehmend** herangezogen werden, um auszuloten, mit welcher Kapazität gerade noch *kein* Genehmigungsvertragbestand nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfüllt ist.

Weiterhin im Ansteigen scheint auch der Trend, die **UVP-Pflicht** eines Vorhabens auf verschiedenste Weise **umgehen** zu wollen. Besonders äußert sich dieser **Umgehungsverdacht** im Bereich der Massentierhaltung bzw. Tierproduktion durch das Missverhältnis zwischen der Größe der projektierten Anlagen und der Angabe der zu halten beabsichtigten Tiere. Auch im Bereich der Rohstoffgewinnung (Schotter, Quarzsand, Steinbruch) wird das Feststellungsverfahren gerne zur Auslotung einer möglicherweise anstehenden Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 genutzt.

Besonderes Augenmerk liegt in diesem Zusammenhang bei jenen Fällen, wo eine **direkte Anwendbarkeit** der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gegeben ist.

In Gebieten mit **Grenzwertüberschreitungen** kann keine Bagatell- oder Irrelevanzgrenze gelten, sofern nicht durch weitere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Grenzwerte künftig eingehalten werden oder es jedenfalls zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt. Im Rahmen ihrer **Parteistellung** kommt den Umweltschutzverbänden das **Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof** zu.

### **März 2013: Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Umweltschutzverbände und -anwälte zur UVP-G Novelle 2013 zwecks Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die unterzeichnenden Umweltschutzverbände und -anwälte sprachen sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gegen Verschlechterungen in § 24 Abs 5 und § 42a UVP-G des Entwurfs aus:

§ 24 Abs 5 bringt eine Schlechterstellung der Umweltschutzverbände in Feststellungsverfahren des dritten Abschnitts mit sich. Bereits bisher war im Feststellungsverfahren für Vorhaben nach den Verfahrensbestimmungen des zweiten Abschnitts des UVP-G eine Unterscheidung zwischen Umweltschutzanwalt und Gemeinde hinsichtlich der Zugänglichkeit der Rechtsmittelinstanzen gegeben, (UA bis Umweltsenat; Gemeinde bis VwGH), welche auch weiterhin beibehalten wird (UA bis BVwG; Gemeinde bis VwGH). Dem Umweltschutzanwalt bleibt daher laut Entwurf im Sinne einer bloßen Anpassung die Revision an den VwGH vorenthalten. Grundsätzlich ist auch diese unsachliche Differenzierung und Beschränkung von Rechtsmittelbefugnissen bei den Umweltschutzverbänden zu kritisieren. Der Entwurf entspricht in diesem Punkt aber zumindest der geltenden Rechtslage. Anders im dritten Abschnitt des UVP-G betreffend Bundesstraßen A+S und HL-Strecken: Derzeit besteht gemäß § 24 Abs 5 UVP-G idGF eine Gleichstellung von Umweltschutzanwalt und Gemeinde: beide können Beschwerde an den VwGH erheben. Mit der Novelle soll hier eine Schlechterstellung des Umweltschutzanwalts Einzug halten: der Umweltschutzanwalt kann zwar Beschwerde an das BVwG erheben, hat aber kein Revisionsrecht beim VwGH, während der Gemeinde weiterhin der Weg zum VwGH offen gehalten wird. Dies widerspricht diametral den primären Zielsetzungen des Entwurfs der Sicherung bestehender Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien und der Vermeidung von Verschlechterungen der Verfahrens- und Rechtsschutzstandards und ist weder begründet noch gerechtfertigt! Maßnahme 1 der Erläuterungen zur Erreichung der gesteckten Ziele des Entwurfs wird mit der vorgeschlagenen Fassung nicht erfüllt. Zu § 42a des Entwurfs „Erweiterung des Fortbetriebsrechts auf den dritten Abschnitt UVP-G“ Das im Entwurf nun auch für den dritten Abschnitt vorgesehene Fortbetriebsrecht wurde ursprünglich mit der UVP-G Novelle 2009 für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt eingeführt (alle Vorhaben ausgenommen Bundesstraßen A+S und Hochleistungsstrecken). Begründet wurde dessen Einführung mit der „Vermeidung existenzgefährdender Situationen“, wenn Vorhaben zulässigerweise errichtet wurden, der Genehmigungsbescheid aber nachträglich vom VwGH aufgehoben wurde. Bereits 2009 stand diese Regelung in der Kritik und wurde ebenso wie die Vorlagebestimmung des § 359c GewO als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (Widerspruch zu Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung). Auch die Nichtübereinstimmung mit dem Grundsatz der UVP-Richtlinie, wonach UVP-pflichtige Vorhaben nur mit einer Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen, wurde eingewendet. Nunmehr soll diese bedenkliche Regelung auch auf den dritten Abschnitt Anwendung finden. Dies geht über die vom Entwurf intendierte Anpassung an die neue Verwaltungsgerichts-

barkeit hinaus und stellt eine Verschlechterung von Umweltstandards dar. Anders als in den Erläuterungen begründend angeführt, stellen die Veränderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Grund für eine Ausdehnung dar. Darüber hinaus kann gerade bei Vorhaben des dritten Abschnitts des UVP-G nicht von „drohenden Existenzgefährdungen“ ausgegangen werden, weshalb diese Regelung auch aus diesem Grund hier fehl am Platze ist. Es wird daher gefordert, § 42a des Entwurfs zur Gänze zu streichen, oder im Sinne einer reinen Anpassung des UVP-G an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dessen Anwendbarkeit auf Vorhaben und Verfahren des zweiten Abschnitts UVP-G wie bisher zu begrenzen.

### **Sonstige bundesrechtliche Verfahren**

Ein Verfahren nach der Gewerbeordnung 1997 oder dem Wasserrechtsgesetz 1959 nimmt die Oö. Umweltschutzbehörde im Regelfall nur dann – in Abstimmung mit der zuständigen Behörde – teil, wenn dies aufgrund von Beschwerden bzw. dem Ersuchen von Nachbarn zweckmäßig erscheint.

### **Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten**

Der Bereich "sonstige von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgenommene Aufgaben und Tätigkeiten" ist ausgesprochen facettenreich und kann hier lediglich in skizzierter Form dargestellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Wirkungsbereich der **Bodenschutzgesetzgebung**. Darüber hinaus wird die Oö. Umweltschutzbehörde in vielen Fällen auch regelmäßig bei der **Entwicklung von Konzepten, Richtlinien und bei der Durchführung von Studien und Untersuchungen** verschiedenster Stellen und Planungsträger miteinbezogen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde beteiligt sich auch an der „**Plattform der österreichischen Umweltschutzverbände**“. Auf der Webseite [www.umweltschutzverband.gv.at](http://www.umweltschutzverband.gv.at) werden gemeinsame Stellungnahmen und Projekte veröffentlicht. Im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, **Anregungen zu besserer Gestaltung der Umwelt** zu geben, werden immer wieder Initiativen ergriffen und eigene - zum Teil sehr aufwändige - Projekte durchgeführt.



Zu erwähnen sind überdies auch die zahlreichen **Vorträge**, die Teilnahme an **Diskussionsveranstaltungen** sowie eine Reihe von **Studien und Publikationen** zu umweltrelevanten Themen.

## Konferenzen der österreichischen Umweltanwältinnen und Umwelthanwälte

Auch im Berichtszeitraum 2013 bis 2015 wurden jährlich zwei Treffen der österreichischen Umwelthanwältinnen und –anwälte, jeweils in wechselnden Bundesländern, abgehalten. Die nächste **Zusammenkunft in Oberösterreich** wird im Herbst 2016 stattfinden.

## Veranstaltungen

### Projekte und Veranstaltungen

#### 28. Mai 2013

Universität Wien, Institut für Botanik & Biodiversitätsforschung: Exkursionsleitung Restaurationsökologie „Sanierung NSG Rote Auen“

#### 7. Juni 2013

Oö. Umwelthanwaltschaft: Fachtagung Grüne Infrastruktur – Lebensraumverbund durch Wildtierkorridore, Linz: Vorträge zum Thema *Ökologischer Verbund und Wildtierkorridore in Oberösterreich* mit anschließender Diskussion

#### 20. - 22. Juni 2013

Umweltdachverband-Jahrestagung: Exkursionsleitung *Warscheneck – Schluchtwälder, Hochmoore und kalkalpine Vielfalt*

#### 13. Juli 2013

Nationalpark Oö. Kalkalpen: Aus- und Fortbildung für Nationalpark-Ranger (Moorökologie)

#### 16. - 18. Oktober 2013

IENE 2013 Scientific Workshop: Tagung Infrastructure And Wildlife Corridors, Luhačovice (CZ): Vortrag *Wildtierkorridore in Oberösterreich*

#### 27. Mai 2014

Universität Wien, Institut für Botanik & Biodiversitätsforschung: Exkursionsleitung Restaurationsökologie „Sanierung NSG Rote Auen“

#### 17. Oktober 2014

Naturschutzbund Oö.: Naturschutzkurs „Verschandelt Österreich“, Linz: Vortrag *Wildtierkorridore und Raumordnung*

#### 2. Juni 2015

Universität Wien, Institut für Botanik & Biodiversitätsforschung: Exkursionsleitung Restaurationsökologie „Sanierung NSG Rote Auen“

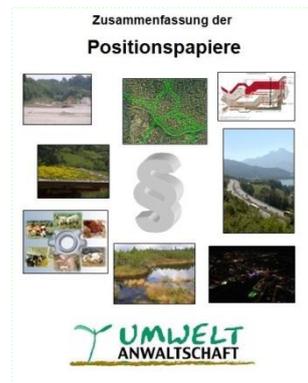
#### 28. - 29. September 2015

Umweltbundesamt/BMLFUW: Workshop Lebensraumvernetzung Österreich, Wien: Kurzvortrag *Wildtierkorridore in Oberösterreich*

#### 27. November 2015

Nationalpark Kalkalpen, Nationalpark Gesäuse, Wildnisgebiet Dürrenstein: Tagung Netzwerk Naturwald Tag, Molln: Vortrag *Überregionale Lebensraumvernetzung*

## Positionspapiere: Entwicklungsziele "Umwelt und Natur"



Die vergangene Legislaturperiode eröffnete im Bereich "Umwelt und Natur" die Chance einer Standortbestimmung:

Rückschau auf bisherige Entwicklungen und Ausblick auf die bevorstehenden Herausforderungen.

Unsere Positionspapiere bleiben somit fixer Bestandteil unseres Schaffens: sie werden auch in Zukunft laufend ergänzt, aktualisiert und erweitert. Aus unserer Sicht werden zukünftige Entwicklungen nicht von einem "Mehr und Besser", sondern von einem "Gut und Anders" geprägt sein:

Die Frage nach der "guten Lebensart" wird die Fortschreibung des Status Quo ablösen müssen. Die Natur ist die Basis, auf der unser Leben und Wirtschaften fußt. Wirtschaft und Leben spielt sich nicht in einer Parallelwelt zur natürlichen Welt ab, sondern sie sind auf diese angewiesen und von ihr auf Gedeih und Verderb abhängig. In einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft ist es Aufgabe der Politik, den Ordnungsrahmen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten festzulegen, innerhalb dessen sich der freie Markt entwickeln kann. Es ist nicht der Markt, der alleine ordnet. In Zeiten der Neuorientierung zeigt die Oö. Umwelthanwaltschaft – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag – Möglichkeiten auf, wo Oberösterreich in den kommenden Jahren Schwerpunkte im Bereich Umwelt- und Naturschutz setzen sollte. Auf Grund dessen erfolgt in den kommenden Monaten auch die Überarbeitung unserer Positionspapiere: vieles darf als erledigt abgehakt werden; gar manches gilt es jedoch, neu zu organisieren und zu forcieren.

Zu folgenden Themen stehen auf unserer Homepage [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at) Positionspapiere für Sie zum Download bereit:

- Flächenverbrauch und Versiegelung
- Moore – Erhaltung und Sanierung
- Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Natur- und Landschaftsschutz
- Wildtierkorridore
- Adaptierungen im Umwelt- und Naturschutzrecht
- Energiezukunft für Oberösterreich
- Vorsorgender Lärmschutz – ruhige Gebiete
- Nutztierhaltung und Geruchsimmissionen
- Lichtverschmutzung
- Wohnbauförderung
- Photovoltaik
- Biomasse



## Energiezukunft für Oberösterreich



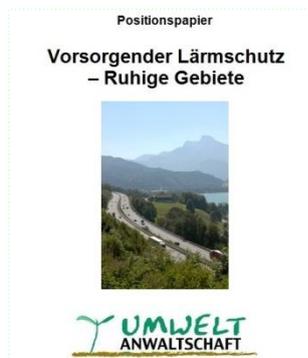
Die Energieversorgung der Zukunft steht vor neuen Herausforderungen:

Fragen der Energienutzung betreffen die Erzeugung und Bereitstellung, Mobilität, Luftgüte, den Lärm- und Naturschutz sowie nachhaltig soziale und wirtschaftliche Entwicklungen.

Energieentscheidungen von heute - und ihre Auswirkungen im Morgen der nächsten Generation(en) - stellen unser Konzept des Generationenvertrages und der Solidarität in der Gesellschaft und weltweit auf die Probe. Aufgrund der "Trägheit" natürlicher Systeme wirken sowohl sich abzeichnende nachteilige Entwicklungen durch einen Klimawandel, als auch das Gegensteuern durch die Reduktion der Treibhausgasemissionen stark zeitverzögert.

In dieser Spannung zwischen noch nicht eingetretenen, katastrophalen Entwicklungen und dem Wissen um die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung unseres Umgangs mit Energie für eine Schadensbegrenzung, treffen wir Entscheidungen über unsere Energiezukunft. Oberösterreich kann globale Energiefragen nicht lösen, wir können aber konkrete Antworten auf die überall und allgemein gültigen täglichen Fragen der Energieversorgung und Energienutzung geben. Leitlinie dafür sind die von der Europäischen Kommission und vom Weltklimarat vorgegebenen Klimaziele.

## Vorsorgender Lärmschutz - Ruhige Gebiete



Unser Verständnis von Lärm hat sich verändert.

"Lärmempfindlichkeit" allein ist ein zu simples Konstrukt, um individuelles Verhalten und Reaktionen zu erklären bzw. vorherzusagen und Lärm wird mittlerweile als Umweltproblem Nr. 1 wahrgenommen:

Nahezu 30% der Österreicher fühlen sich in ihrem Wohnumfeld mehr oder weniger durch Lärm gestört. Und auch der Erholung suchende Mensch wird bei seinen Freizeitaktivitäten in der freien Natur sehr oft von einer unerwünschten Geräuschkulisse umgeben. Folglich sind Freiräume zu schaffen oder zu erhalten, die bewusst frei von jeglicher Grenzwertdiskussion gehalten werden. Freiräume also, die in ihrer Funktion als Naturraum oder Erholungsgebiet das Erleben einer akustisch unbelasteten, natürlichen Umgebung ermöglichen.

## Nutztierhaltung und Geruchsimmissionen



Oberösterreich, als das Agrarland in Österreich, ist durch die traditionelle Rinder- und Schweinehaltung geprägt:

Diese beiden wesentlichen Produktionssparten werden auch in Zukunft große Bedeutung haben.

Seit dem zweiten Weltkrieg und insbesondere in den letzten Jahrzehnten hat sich in der Landwirtschaft ein enormer Strukturwandel vollzogen. Ab Mitte der 1970er Jahre begann die Spezialisierung der Produktion. Vor allem in den günstigen Maisanbaugebieten (um den Alpenbogen) spezialisierten sich viele Landwirte auf die Schweineproduktion. Dies führte in Oberösterreich zu einer Steigerung des Schweinebestands um etwa 75 %.

Durch diesen massiven Strukturwandel in der Landwirtschaft und durch die raumordnerische Entwicklung der letzten Jahrzehnte steigt das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und der umliegenden Bevölkerung aufgrund vermehrter Geruchsbelästigungen. Wie auch in anderen Bereichen gilt es, das richtige Maß zu finden.

## Lichtverschmutzung



Der Begriff der "Lichtverschmutzung" (light pollution) bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch von Menschen erschaffene, installierte und betriebene Lichtquellen, deren Licht in den unteren Luftschichten der Atmosphäre gestreut wird.

Die größten Verursacher der Lichtverschmutzung sind Großstädte und Industrieanlagen, die die Nacht durch Straßen- und Parkplatzbeleuchtung, Leuchtreklame und Flutlichtanlagen erhellen.

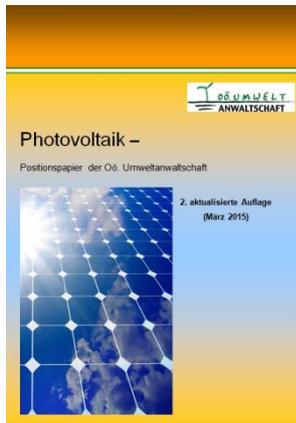
Problematisch ist bei der Lichtverschmutzung hauptsächlich der große, nach oben abgestrahlte bzw. reflektierte Anteil des Lichts. Dadurch ergeben sich die bekannten *Lichtlocken* über den Städten.

Verantwortlich für dieses nach oben geleitete Licht sind vor allem fehl konstruierte Beleuchtungsanlagen, die ihr Licht zu einem Großteil nicht zum Boden hin abgeben, wo es benötigt wird.

Häufig wird in diesem Zusammenhang auch von *Lichtsmog* gesprochen, denn künstliche Lichtquellen „verschmutzen“ durch überflüssige und schädliche Emissionen die natürliche, nächtliche Dunkelheit und stellen deshalb eine spezielle Art der Umweltverschmutzung dar.

## Photovoltaik

Strom aus Photovoltaik (vom eigenen Dach) wird in absehbarer Zukunft einen enormen - wenn nicht den wesentlichsten - Beitrag zur Energieversorgung liefern.



In Kombination mit den Energiespeichern wird die Photovoltaik zur (Eigen-) Stromversorgung für kleine und mittlere Verbraucher maßgeblich beitragen.

Um auf die Entwicklungen bei der Standortwahl für PV-Anlagen - insbesondere für Freiflächenanlagen - vorbereitet zu sein, wurden in Oberösterreich entsprechende Regelungen in Landesgesetzen geschaffen.

Sowohl das Oö. Naturschutzgesetz als auch das Oö. Raumordnungsgesetz nimmt Bezug auf Freiflächenanlagen. Durch die gesetzliche Regelung sind PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch wird dadurch eine geordnete Entwicklung (Raumordnung) unter Berücksichtigung besonderer Natur- und Landschaftsräume (Naturschutz) ermöglicht.

Bislang wurden in Oberösterreich erst wenige PV-Freiflächenanlagen errichtet, wobei sich die dzt. größte Anlage in der Gemeinde Eberstalzell (Bezirk Wels-Land) befindet. Für eine geregelte Entwicklung dieser nachhaltigen Energiegewinnung gilt es, nachvollziehbare Rahmenbedingungen festzulegen.

Um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, bzw. diese Art der Energienutzung (im Sinne der Förderung erneuerbarer Energien) bestmöglich zu unterstützen, benötigt es klare Rahmenbedingungen in Form von Steuerungsinstrumenten, um Nutzungskonflikte, Bewilligungswiderstände und unnötige Investitionen zu vermeiden.

Als grundsätzliche **Steuerungsinstrumente** fungieren:

- Rechtliche Vorgaben durch das Oö. Raumordnungsgesetz und das Oö. Naturschutzgesetz. Seit der Novellierung des Oö. Naturschutzgesetzes im Jahr 2015 ist eine Anzeigepflicht für kleinere Anlagen bzw. eine Bewilligungspflicht für größere Freiflächenanlagen im Grünland vorgesehen.
- Förderinstrumente des Bundes (Ökostromgesetz 2012 und zugehörige Ökostrom-Verordnung). Seit 2015 werden keine Freiflächenanlagen mehr gefördert.
- Fachliche Empfehlungen<sup>3</sup> für Sachverständige im Raumordnungs- bzw. im Naturschutzverfahren und für die zuständigen Behörden.

<sup>3</sup> Die fachlichen Empfehlungen basieren auf der Studie "Photovoltaik in der Landschaft", welche von den Landesumweltanwaltschaften Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten und Wien in Auftrag gegeben und vom Planungsbüro Knoll (Juli 2011) erstellt wurde. Aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Flächen und der starken Zersiedelung sind in Oberösterreich strengere Maßstäbe anzusetzen, als in der Studie vom Büro Knoll angeführt. Nur dadurch wird sich die Photovoltaik in Oberösterreich konfliktfrei etablieren können.

Als **zusammenfassendes Statement** wird von der Oö. Umweltanwaltschaft gleich zu Beginn festgehalten, dass wir eine klare, **fachliche Empfehlung für Aufdach- sowie für gebäudeintegrierte PV-Anlagen** aussprechen. Denn *an bzw. auf* Gebäuden stehen ausreichend und geeignete Flächen zur Verfügung, die weder in Konkurrenz zur Landwirtschaft noch zum Naturschutz stehen. PV-Freiflächenanlagen sollten nur in Ausnahmefällen - unter Einhaltung der in der Folge genannten Rahmenbedingungen - bewilligt werden.

## Wohnbauförderung



Von der eingesetzten Primärenergie steht nur etwa die Hälfte als Nutzenergie (in Form von Licht, Wärme, etc.) zur Verfügung:

Beim Gesamt-Endenergieverbrauch - gegliedert in einzelne Bereiche - stellen "Privathaushalte" und der Sektor "Verkehr" die wesentlichen Einflussgrößen dar. Es bedarf politischer Festlegungen des Ordnungsrahmens für Effizienzsteigerungen und Alternativen bei der Raumwärme und beim Transport, um die Verbrauchsentwicklung wesentlich zu beeinflussen. Die Oö. Umweltanwaltschaft begrüßt die thermische Solarnutzung, fordert allerdings weitergehende Schwerpunktsetzungen bei der Wohnbauförderung sowie in der Gebäudeinfrastruktur.

## Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich

Die **österreichische Energiestrategie** sieht vor, die Bioenergienutzung im Wald um 30% zu erhöhen; auf landwirtschaftlichen



Flächen gar um den Faktor 5 bis 10 (also um 500 bis 1000%).

Seitens der österr. Umweltanwältinnen und -anwälte werden die politisch avisierten Entwicklungspfade im Bereich der Bioenergienutzung als unrealistisch gesehen.

Mit diesen Zielen würden wesentliche öffentliche Interessen des Natur- und Umweltschutzes nicht aus-

reichend beachtet und dadurch den europarechtlichen Verpflichtungen (Biodiversität, Vogelschutz-RL sowie Artenschutz und Flora-Fauna-Habitat-RL etc.) entgegenstehen.

Hochkarätige **Experten aus den Bereichen Umwelt, Land- und Forstwirtschaft** diskutierten nötige Weichenstellungen, um trotz zunehmenden Flächendrucks vorhandene Bioenergiepotentiale nachhaltig und ohne direkte Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion zu nutzen.

Die anhand der Diskussion gewonnenen Einsichten über die energetische Nutzung von Biomasse in Österreich und die hierdurch (weiter)entwickelten Forderungen der Landesumweltanwaltschaften an die jeweiligen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene sind im Positionspapier "Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich" zusammengefasst. In der Studie wurde die Produktion von Bioenergie in Österreich nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext der gesamten landwirtschaftlichen Produktion in Österreich und weltweit. Dementsprechend werden darin für die österreichische Landwirtschaft und Flächennutzung nachhaltige Entwicklungspfade aufgezeigt, welche auch dem Erhalt von Biomassepotentialen für die Bioenergieproduktion dienen.

**In Österreich reichen 4 Mio. ha Wald nicht aus, um den Bedarf an Holz** für die Papier- und Sägeindustrie sowie für die energetische Nutzung abzudecken. Jährlich werden 10 Mio. fm Holz - vorwiegend für die Papierindustrie - importiert. Der Holzeinschlag der vergangenen Jahre entsprach mit 19 Mio. fm annähernd der Menge des jährlichen Holzzuwachses. Es gibt lediglich ungenutzte Potentiale im kleinbäuerlichen Grundbesitz; teilweise auch in den schwer zugänglichen Schutzwäldern. Im Gegenzug haben die großen Forstbetriebe mehr geerntet als nachwächst (auch bedingt durch Schadholzaufarbeitung) und somit nicht nachhaltig gewirtschaftet.

**In Österreich reichen 1,37 Mio. ha Ackerfläche und 1,73 Mio. ha Grünland bei weitem nicht aus**, um den Bedarf der Bevölkerung mit ihren derzeitigen Ernährungsgewohnheiten abzudecken. Österreich importiert ca. 500.000 t Soja (für Hühner und Schweine, davon 90% gentechnisch verändertes Soja) vorwiegend aus USA und Kanada, aber auch aus den Regenwaldregionen Brasiliens und Argentiniens. Zusätzlich dazu importieren wir weitere Agrargüter zur Produktion von Ölen und Treibstoffen (Palmöl), aber auch Baumwolle udgl. Trotz der Fruchtbarkeit unseres Landes sind wir nicht in der Lage, uns ausreichend selbst mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie biogenen Rohstoffen zu versorgen. Darüber hinaus gingen seit 1960 rund 660.000 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche durch **Bau- und Siedlungstätigkeit** (Tendenz stark steigend!) bzw. durch Umwandlung in Wald verloren.

Somit gibt es **keine verfügbaren Flächen für Bioenergienutzung** auf Österreichs Äckern und Wiesen. Auf Basis heutiger Technologien könnte auf den gesamten Ackerflächen 8% unseres jährlichen Energieverbrauchs produziert werden. Der gesamte Holzbestand in unseren Wäldern deckt den Energiebedarf für 6 Jahre, der jährliche Zuwachs wird bereits genutzt. Die Ziele der österreichischen Energiestrategie - hinsichtlich der Nutzung von Bioenergie - sind absolut unrealistisch und bedeuten eine weitere Intensivierung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" (= erhöhter Einsatz von Dünger und Pestiziden, etc.). Es kommt zur Umwandlung von Naturschutzflächen in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und zur noch stärkeren Auslagerung der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln ins Ausland (vorwiegend in Regenwald- und Savannengebiete), was mit dem Import gentechnisch veränderter Futter- und Nahrungsmittel verbunden ist.

**Die österreichische Energiestrategie ist bei Fragen der Biomasse nicht nachhaltig und bleibt wesentliche Antworten schuldig!** Österreich wird seinen internationalen bzw. EU-rechtlichen Verpflichtungen in puncto Klimaschutz nur dann nachkommen können, wenn wir unseren Energieverbrauch drastisch reduzieren. In den Sektoren Raumwärme und Verkehr liegt das größte und am einfachsten umsetzbare Potential für eine markante Reduktion des Gesamt-Energieverbrauchs.

Ohne radikalen Umbau unserer Energiesysteme ist der Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien völlig illusorisch!

Das Positionspapier der österreichischen Umweltanwaltschaften **"Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich"** untermauert diese Aussagen nicht nur mit Zahlen und Fakten, sondern zeigt mit einem umfassenden Forderungskatalog auch den Weg zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen „Biomasse und Boden“ auf.

## Studien im Auftrag bzw. in Zusammenarbeit mit der Oö. Umweltanwaltschaft

### Luchsstudien

**Studie: „Luchse und überregionale Wildtierkorridore – Wie bringen wir die Wildtiere sicher über OÖ Straßen; Monitoring und Beweissicherung für die Leitart Luchs 2013“**

Luchse zählen wieder zur Fauna des nordwestlichen Österreichs. Im Mühlviertel, Böhmerwald und Waldviertel sind Luchse aus der trilateralen Böhmerwaldpopulation heimisch. Um ein langfristiges Überleben der Art zu sichern, sind Schutz- und Begleitmaßnahmen zur Lebensraumvernetzung notwendig. Oberösterreich kommt bezüglich Verbindung der Luchspopulation im Böhmerwald und den Luchsen in den Alpen besondere Bedeutung zu. Weiters sieht die FFH-Gesetzgebung der Europäischen Union einen strengen Schutz des Luchses vor. OÖ hat in vorbildlicher Weise dafür Biotkorridore ausgewiesen. Um ausreichend aktuelle Informationen und Grundlagendaten zur Verfügung zu haben, ist eine weitere Verbreiterung und Aktualisierung der Datengrundlagen notwendig.

**Studie: „Luchse und überregionale Wildtierkorridore – Monitoring und Beweissicherung für die Leitart Luchs 2014 sowie öffentliche Partizipation (Wildtierkorridore an Schulen)“**

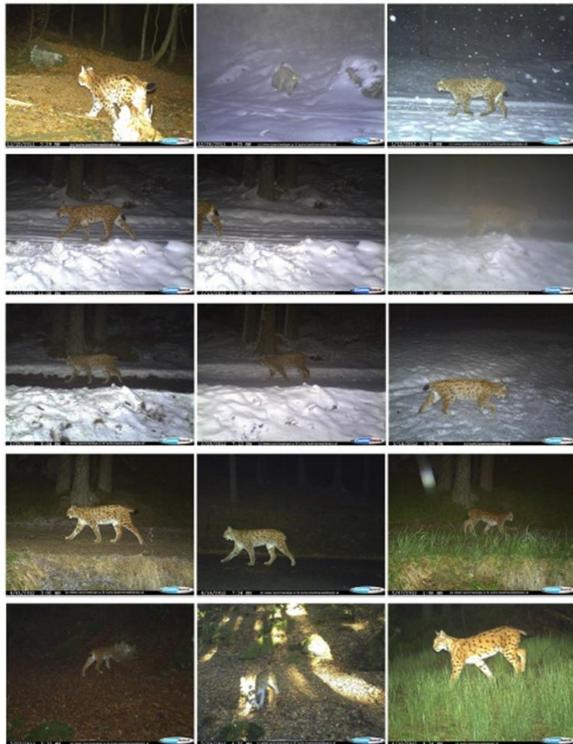
Die Region Mühlviertel/Böhmerwald ist das einzige Gebiet Österreichs, wo regelmäßig Hinweise auf Reproduktion erbracht werden. Oberösterreich kommt bezüglich Verbindung der Luchspopulation im Böhmerwald und den Luchsen in den Alpen besondere Bedeutung zu. Der Luchs eignet sich als Leitart für Tiere mit großen Raumansprüchen. Im Rahmen der laufenden Ausweisungen und raumplanerischen Umsetzung von Wildtierkorridoren – in Abstimmung mit internationalen Bestrebungen der Sicherung dieser Wanderrouten – eignen sich die Monitoringdaten sehr gut zur Validierung bzw. Plausibilitätstestung von Wildtierkorridoren. OÖ hat in vorbildlicher Weise dafür Biotkorridore ausgewiesen. Um ausreichend aktuelle Informationen und Grundlagendaten zur Verfügung zu haben, ist eine weitere Verbreiterung und Aktualisierung der Datengrundlagen notwendig.

Im Nordwesten Österreichs soll eine stabile, vitale und reproduzierende Luchs-Teilpopulation heimisch sein und gemeinsam mit den Vorkommen in Bayern und Tschechien ein nachhaltiges Überleben der Art für das gesamte Mittelgebirge des Böhmerwaldes und der ihn umgebenden Landschaften ermöglichen. Diese Luchspopulation soll mit Vorkommen in den anderen europäischen Mittelgebirgen, den Karpaten und Alpen durch funktionsfähige Biotkorridore verbunden sein.

Die Luchsteilpopulation im Nordwesten Österreichs soll langfristig überleben und daher mittelfristig gut vernetzt werden mit Habitaten in den Alpen, im Waldviertel, in Südböhmen und den Karpaten sowie nach Bayern.

**Studie: „Naturvermittlung als unvergessliches Erlebnis – oder wie legt man Grundsteine für eine höhere Luchsakzeptanz im Mühlviertel“ (2015)**

Die laufende Auswertung der Daten liefert schöne Erfolge. Insgesamt gelangen bisher 29 Luchsbilder (03.2011 – 10.2012). Im Folgenden sind die Bilder des aktuellen Projektjahres dargestellt.



Quelle: Studie „Validierung, Monitoring und Beweissicherung für die Leitart Luchs im Zusammenhang mit der Festlegung überregionaler Wildtierkorridore“, 2012

Luchse im Norden OÖ sind Teil der trilateralen Böhmerwaldpopulation. Derzeit schätzen wir im Rahmen unserer böhmisch-bayerisch-österreichischen Luchskooperation „TransLynx“ und auf Basis des Fotofallenmonitorings den Mindestgesamtbestand an selbständigen Tieren auf 60 bis 70 im gesamten Gebiet.

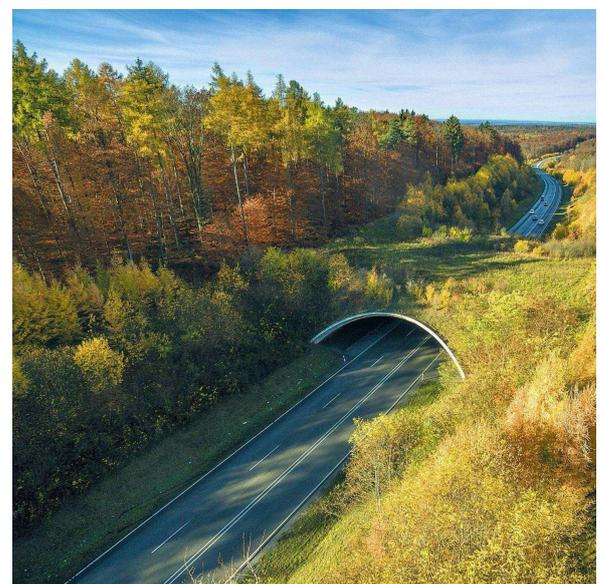
Dieses reicht im Wesentlichen von der Oberpfalz bis in die Wachau. Die größte Bedrohung für Luchse in Mitteleuropa ist die illegale Tötung. So auch im Mühlviertel, das Anteil hat an der trilateralen böhmisch-bayerisch-österreichischen Luchspopulation im Böhmerwald und den ihn umschließenden Gebieten.

Das Überleben des Luchses im Mühlviertel wird daher wesentlich davon abhängig sein, inwieweit es gelingt, die Gesellschaft davon zu überzeugen, dass bestehende Gesetze eingehalten werden müssen. In diesem weiten Feld der „human dimensions“ sind neue Ansätze gefragt.

**Studie: Konnektivität von Wildtierlebensräumen am Grünen Band Europas mit besonderer Berücksichtigung der Luchshabitate westlich (Böhmerwald) und östlich (Freiwald) der geplanten Schnellstraße S10 im Abschnitt Freistadt – Wullowitz; oder: Wie bleiben Böhmerwald und Freiwald in guter Luchsverbindung?“ (2015)**

Große Luchslebensraumkompartimente bilden der Böhmerwald (inkl. Bayerischer Wald, Šumava, Mühlviertel) sowie der Freiwald mit dem Weinsberger Wald.

Die Verbindung dieser beiden Kompartimente ist gefährdet durch die zerschneidende Wirkung der im Bau befindlichen Mühlviertler Schnellstraße S10. Insbesondere der in Planung befindliche Nordabschnitt zwischen Freistadt und Wullowitz braucht dringend Konnektivitätsmaßnahmen im Hinblick auf die Vernetzung von Wildtierlebensräumen.



Grünbrücke in wenig reliefiertem Gelände; Quelle: www.mz.de

Die Luchsforschung der vergangenen Jahre zeigt deutlich, dass die Tiere hochmobil sind und innerhalb weniger Monate große Teile des Luchslebensraumes durchwandern.

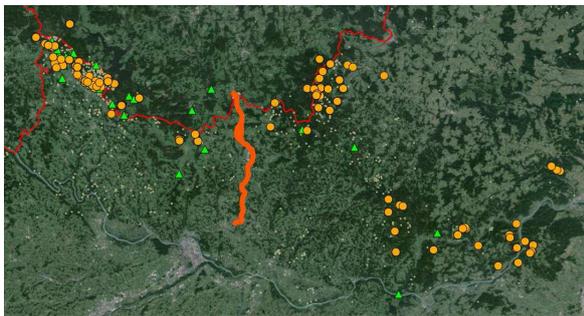
Um eine nachhaltig überlebensfähige, trilaterale Böhmerwaldpopulation von rund 300 Tieren aufbauen zu können und unseren internationalen Verpflichtungen (Natura 2000, ...) gerecht zu werden, ist eine gute Konnektivität sowohl nach innen als auch nach außen überlebensnotwendig. Alle geeigneten Luchshabitate sollen dauerhaft besiedelt werden können und eine gute Durchlässigkeit möglich sein.

Wie die nachfolgende Karte deutlich zeigt, ist entlang der Verbindung Linz – Budweis/C. Budejovice eine Sollbruchstelle im Habitat, die durch den andauernden Straßenbau und neue Gewerbe-/Industriegebiete weiter verschärft wird.

Um ein langfristiges Überleben der Art zu sichern, sind Schutz- und Begleitmaßnahmen zur Lebensraumvernetzung notwendig.

Ziele dieser Studie:

- Verbesserung der Datengrundlage an Luchshinweisen in den tatsächlichen und potentiellen Luchsgebieten des Mühlviertels bzw. angrenzenden Gebieten
- Identifizierung von Individuen an Hand ihrer charakteristischen Fellmusterung mit Hilfe eines Fotofallenmonitorings
- kategorisierte, jahresaktuelle Luchshinweiskarte
- Erarbeitung von Datengrundlagen zur Validierung von Biokorridoren
- Erarbeitung von konkreten Vorschlägen und Maßnahmen zur Durchlässigkeitsgestaltung des Schnellstraßenverlaufes Freistadt – Wullowitz
- Verbesserung der Datengrundlage an Luchshinweisen, ihrer Streifgebiete und Migration
- Erarbeitung eines Empfehlungskataloges, welche Maßnahmen sich positiv auf den Erhalt und die Verbesserung von Luchshabitaten und Verbindungskorridoren auswirken öffentliche Partizipation
- Workshops an (Volks-)Schulen, öffentliche Partizipation und Workshops an (Volks-)Schulen sowie trilaterale Kooperation Aufbereitung von Fachinformationen für breite Zielgruppe (zB Kinder, Erwachsene, Jäger, ...)



Luchsnachweise bis 2014 (Quelle: Studie: Konnektivität von Wildtierlebensräumen am Grünen Band Europas mit besonderer Berücksichtigung der Luchshabitate westlich (Böhmerwald) und östlich (Freiwald) der geplanten Schnellstraße S10 im Abschnitt Freistadt – Wullowitz; oder Wie bleiben Böhmerwald und Freiwald in guter Luchsverbinding? (2015))

## Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung der Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und für die Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit kommt daher einer Eingriffs-Ausgleichs-Regelung als gängigem Instrument in Umweltverfahren eine gewichtige Rolle zu.



Auf Initiative der Umwelthanwaltschaft von Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland wurde in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (ASFINAG, ÖBB, Landesstraßenverwaltung) und Naturschutz eine Studie vergeben, die ein österreichweit einheitliches, für alle Beteiligten verständliches und leicht nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorschlägt. Dieses Modell ist kompatibel mit den gültigen Bewertungssystemen in Salzburg („Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsflächen, 2006“), Oberösterreich („Ausgleichsmaßnahmen für wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt, 2014“) und Tirol („Fachentwurf Eingriffsregelung Tirol, 2013“) und entspricht den Vorgaben der RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen (2015) und der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015).

Ziele sind die Festlegung von Standards im Naturschutzverfahren, die ein hohes Maß an Transparenz, Fairness, Gleichbehandlung sowie Planungs- und Rechtssicherheit ermöglichen. Die Studie benennt aber nicht nur fachliche Mindeststandards, sondern zeigt Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges auf. Rechtliche Rahmenbedingungen, die Sicherung des Ausgleichs, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (wie zB in NÖ bereits rechtlich verankert), unterschiedliche Möglichkeiten der Trägerschaft (inklusive „Ökokonto“) und Überbindung von Verpflichtungen auf Dritte, Vertragsmodelle und Vorschläge rechtlicher Adaptierung, u.a.m. machen deutlich, dass sich die Studie nicht nur auf die Berechnung von Eingriff und Ausgleich beschränkt, sondern auch juristische, organisatorische und praktische Fragen erörtert und Lösungen vorschlägt.

In öffentlichen Tagungen und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und auf Basis der Rückmeldungen adaptiert. Der Entwurf soll nun einem erweiterten Forum zur Verfügung und zur Diskussion stehen und als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Instrumente für die Anwendung auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen, die ein selbstverständlicher Baustein des Umwelt- und Naturschutzes sind, hohe Akzeptanz bei Konsenswerber und Bevölkerung haben und neben Fragen der Ökologie auch die Erhaltung von landschaftlicher Qualität und Lebensqualität im Wohnumfeld berücksichtigen.

## Lichtverschmutzung

Im Rahmen einer breit aufgestellten Arbeitsgruppe unter Federführung des Instituts für Umweltrecht der JKU Linz wurden Entwürfe eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Licht (B-IGL) und eines Landes-Immissionsschutzgesetzes-Licht (L-IGL) samt Anpassungsvorschlägen für die jeweiligen Materiengesetze erarbeitet.

Diese Entwürfe tragen dem Bedürfnis nach einheitlicher und vergleichbarer rechtlich verbindlicher Regelung, aber auch der Realität der Querschnittsmaterie Umweltrecht im täglichen Vollzug Rechnung. Als konkrete Handreichung für die Rechtssetzung sollen die Entwürfe helfen, das Instrumentarium eines besseren Vollzugs eines modernen Umweltschutzes zu erweitern und eine allgemein gültige und verbindliche Basis für einen zeitgemäßen und umsichtigen Umgang mit der Ressource Licht zu schaffen.



2015 begehen die Vereinten Nationen das "Internationale Jahr des Lichts". Licht als elementare Lebensvoraussetzung für Menschen, Tiere und Pflanzen, aber auch als zentraler Bestandteil von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Kein anderes Naturphänomen hat eine vergleichbar prägende Rolle für die menschliche Zivilisation, und dieser Einfluss setzt sich in der Photonik in den Bereichen Informationstechnik und Medizin und der modernen Lichtkunst immer noch fort.

Lichtverschmutzung, mangelnde Energieeffizienz und der Verlust der Nachtlandschaft sind jedoch die Kehrseite dieser Entwicklungen, die deutlich macht, dass ein Zu-viel-an-Licht in unpassender Qualität, zur falschen Zeit am falschen Ort nachteilige Folgen für Ökosysteme, natürliche Rhythmen und die Gesundheit hat.

Bei der Diskussion um Lichtverschmutzung geht es beim Licht nicht um das „Ob“, sondern um das „Wann, wo und wie“:

- Wo wird wann/wie lange Licht benötigt?
- Welches Design haben die Leuchtkörper, damit nicht die Umgebung geblendet, sondern der benutzte Bereich ausreichend und angenehm ausgeleuchtet wird?
- Welche Farbtemperatur haben die Leuchtmittel?

Es geht also nicht um das „Zurück in die Finsternis und zurück auf die Bäume“, sondern um die Tugend, im Umgang mit Licht das richtige Maß zu halten. Dass energieeffiziente, moderne und umweltverträgliche Lösungen bei Außenbeleuchtungen möglich sind, beweisen bereits umgesetzte Projekte. Information, Bewusstseinsbildung, Leitlinien und verbindliche Regelungen sind zentrale Elemente eines „intelligenteren Umgangs mit der Ressource Licht“. Der „Leitfaden Besseres Licht“ des Landes OÖ stellt eine verständliche Handreichung dar.

Bereits durch vorhandene Regelungen im Bau- und Naturschutzrecht (vgl. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013, § 3 Z 2+3 Oö. NSchG 2001) bestehen Möglichkeiten, bei Vorhaben die 3 Eckpunkte eines intelligenteren Umgangs mit Licht – zur richtigen Zeit, in passender Qualität, am richtigen Ort – einzufordern. Ein effizienterer Umgang mit Energie bei Beleuchtungsfragen wäre auch im Rahmen der Energie-Effizienz-Regelungen anrechenbar. Diese Alternativen, die überbordenden Lichtimmissionen zu begrenzen, gilt es – im Fall der Verzögerung der Erlassung eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Licht (B-IGL) und eines Landes-Immissionsschutzgesetzes-Licht (L-IGL) samt Anpassungsvorschlägen für die jeweiligen Materiengesetze – ins Auge zu fassen.

## Biomonitoring in Pasching

In der Gemeinde Pasching plante ein renommierter österreichischer Hersteller die Errichtung eines neuen Batteriewerks. Im Produktionsprozess wird Blei geschmolzen und in Bleigitter gegossen, bzw. zu Zylindern oder Bleibändern verarbeitet. Dabei entsteht auch Bleistaub, der wiederum zu Bleigittern gepresst wird. Beim Zermahlen der Bleizylinder zu Bleistaub wird Metalloxid erzeugt; die Kapazität der Bleimühlen beträgt dabei mehrere Tausend Tonnen pro Jahr und es entstehen dabei auch bleihaltige Emissionen, die nach einer entsprechenden Abluftreinigung in die Umgebung abgegeben werden. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat zur Beweissicherung an vier Standorten in der näheren Umgebung des geplanten Werkes Messstationen für Biomonitoring mit standardisierten Weidelgraskulturen installiert. Mittels dieser Methode wird der Eintrag von Luftschadstoffen – im konkreten Fall das Schwermetall Blei – auf die Vegetation direkt überprüft und es können kostengünstig Aussagen über eine etwaige Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bodens oder der Luft getroffen werden.

## Schwermetall-Monitoring in der Nähe von Industriebetrieben im Großraum Linz

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat im Großraum Linz zwei Biomonitoring-Programme zur Erhebung von Metallimmissionen im Umkreis von großen Industriebetrieben in Auftrag gegeben. Es wurden standardisierte Graskulturen (Weidelgras), Salat und Baumblätter untersucht. Bei einem namhaften Hersteller von Autobatterien wurden Bleiimmissionen deutlich über den Orientierungswerten für max. Hintergrundgehalte (OmH) festgestellt.



Die Überschreitungen traten dabei im Betriebsbaugebiet auf. Im Wohngebiet wurden nur geringfügig erhöhte Werte festgestellt. Relevante Höchstwerte bzw. Grenzwerte für Grünfutter bzw. Blattgemüse wurden nicht erreicht. Beispielsweise betrug die Bleikonzentration in küchenfertig aufbereitetem Salat 15% des zulässigen Grenzwertes. Mit dem Biomonitoring-Programm konnte zwar ein Immissionseinfluss nachgewiesen werden, mangels bindender Grenzwerte können daraus allerdings keine rechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

Bei einem weiteren metallverarbeitenden Betrieb wurden mittels Biomonitoring mit Weidelgras nur geringe Immissionseinflüsse bei den untersuchten Metallen Nickel und Chrom festgestellt. Der Grenz- bzw. Höchstwert für Grünfutter wurde deutlich unterschritten.

### Revitalisierungspotential „Untere Traun“

Im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde – mitfinanziert durch den Oö. Landesfischereiverband sowie die Oberflächengewässerschutzbehörde und den Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung – wurde durch die Firma ezb-TB Zauner GmbH die Studie „Revitalisierungspotential Untere Traun“ erstellt.

Die zu beschreibenden Maßnahmen sollen dabei im Wesentlichen eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie der begleitenden Austufe bewirken. Für den Abschnitt vom Traunsee bis zur Mündung in die Donau (73 km) wurde das Potential für alle gewässerökologisch wirksamen Maßnahmen erhoben und jene auf konzeptivem Niveau dargestellt, die unter Wahrung der vitalen menschlichen Nutzungen (Energiewirtschaft, Hochwasserschutz, hochwertige Flächennutzung etc.) ökologisch sinnvoll und technisch möglich sind.

Es werden in der Studie 75 Maßnahmen aufgelistet, wobei die Realisierbarkeit aufgrund der Größe des zu bearbeitenden Gebietes und dem grundsätzlich konzeptiven Charakter der Studie von den Autoren nicht immer geklärt wird.

In der Praxis ergeben sich natürlich durch zahlreiche Rahmenbedingungen, insbesondere die Grundstücksverfügbarkeit, erhebliche Einschränkungen – diese können und sollen aber bei einer Konzeptstudie nicht von vornherein berücksichtigt werden.

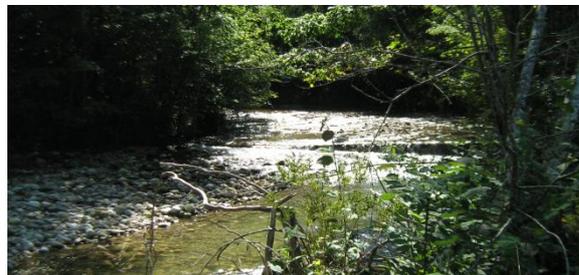


Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlage für die weitere wasserwirtschaftliche Planung, vor allem zur Zielerreichung gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

Sie können aber auch zur Entwicklung von anderen Maßnahmen herangezogen werden (Erhaltungsziele gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, fischereiliche Bewirtschaftung, Ausgleichsmaßnahmen, etc.).

### „Laussabach“ - Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks am Gewässer Laussabach

Beantragt wurde die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks am Gewässer „Laussabach“.



Die Planung der genannten Wasserkraftanlage sieht die Wasserfassung bei Flkm 6,15 vor, anschließend eine Restwasserstrecke von rund 3.750 m. Das Krafthaus befindet sich somit bei Flkm 2,4 des Laussabaches. In der unteren Hälfte der Ausleitungsstrecke befindet sich ein natürlicher Flussabschnitt. Die Gewässercharakteristik würde aus Sicht des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungs- und Erlebniswerts der Landschaft allein aufgrund der Wasserausleitung (Restwasserstrecke) deutlich und äußerst negativ verändert. Die Reduktion des Wasserabflusses würde das landschaftsprägende Element einer natürlichen Wasserführung mit allen ihren Erscheinungsformen derart verändern, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung gesprochen werden muss. Gegen den positiven Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde Beschwerde erhoben. Für das noch anhängige Gerichtsverfahren hat das Büro „blattfisch“ das *gewässerökologische Gutachten Laussabach* erstellt. Die darin dargestellten Ergebnisse bestätigen bzw. untermauern die Argumentation unserer Beschwerde.

### Bestandserhebung von Flusskrebsen im Kobernaußerwald

So gut wie keine Informationen gab es bislang über Flusskrebsvorkommen im Kobernaußerwald, obwohl guten Grundes angenommen werden konnte, dass die hier zahlreichen, noch weitgehend naturbelassenen Bäche insbesondere für den Steinkrebs geeignete Lebensräume und Refugialgebiete beherbergen dürften.



In Anbetracht der sich kontinuierlich ausbreitenden Krebspest können Populationen in abgelegenen Gebieten von wesentlicher Bedeutung sein, wenn es um den Erhalt der mittlerweile hochgradig gefährdeten heimischen Krebsarten geht. So konnte leider ein historisch bekanntes Vorkommen des Steinkrebse im östlichen Kobernauserwald nicht bestätigt werden. Umso erfreulicher ist der Neunachweis einer stabilen Population in den zentralen Hochlagen. Hier lässt sich jedenfalls ein Zusammenhang zwischen Vorkommen und Naturnähe knüpfen. Unklar bleibt hingegen, warum in anderen Teilräumen bei vergleichbarer Naturraumausstattung keine Steinkrebse nachgewiesen werden konnten. Neben der Krebspest kann dafür möglicherweise auch die Gewässerversauerung aufgrund der geänderten forstwirtschaftlichen Nutzung verantwortlich gemacht werden. So kann davon ausgegangen werden, dass die Habitatsignung maßgeblich von der Intensität der Nutzung des hydrologischen Einzugsgebiets abhängig ist. Darauf wäre bei jedenfalls empfehlenswerten Besatzmaßnahmen (Wiederansiedlungsprojekte) besonders Rücksicht zu nehmen. Der Steinkrebs ist im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Der Erhaltungszustand ist ungünstig- unzureichend, der Bestandstrend negativ. Österreich ist verpflichtet, für den Steinkrebs Natura 2000-Gebiete nachzunominieren.

### Erfassung von Hainsimsen-Buchenwäldern im Kobernauserwald

Widersprüchliche Aussagen über das Vorkommen bodensaurer Buchenwaldbestände im Kobernauserwald haben die Oö. Umweltschutzbehörde dazu veranlasst, eine Studie über die Verbreitung der sog. Hainsimsen-Buchenwälder in Auftrag zu geben. Der Kobernauserwald wurde häufig als naturschutzfachlich minderwertig abgetan – wie sich gezeigt hat, zu Unrecht.

Es konnte nunmehr nämlich endgültig und zweifelsfrei bestätigt werden, dass der Waldtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes, der im Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie als Schutzgut von europäischer Bedeutung gelistet ist, insbesondere in den zentralen Hochlagen des großen Waldgebiets noch weit verbreitet ist und dabei eine Fläche von über 1000 ha einnimmt. Sehr naturnahe Ausbildungen gibt es freilich aufgrund der jahrhundertelangen forstwirtschaftlichen Nutzung keine mehr, jedoch finden sich noch wertvolle, weitgehend autochthone Bestände mit hohem Entwicklungspotential.



Die Studie kommt zum Schluss, dass es zumindest im oberösterreichischen Alpenvorland kein weiteres Gebiet gibt, in dem der Hainsimsen-Buchenwald größerflächiger auftritt.

Angesichts dieses besonderen Qualitätsmerkmals und des Umstands, dass dieser Waldtyp in Österreich einen schlechten Erhaltungszustand aufweist und im Fortbestand als gefährdet gilt, zwingt sich die Ausweisung eines Schutzgebiets geradezu auf. Von der europäischen Kommission wird jedenfalls unter Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens die Nachnominierung von Natura 2000-Schutzgebieten für den Hainsimsen-Buchenwald gefordert.

### Hydromorphologische Kartierung der Kleinen Naarn bei Unterweißenbach

Bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasserkraftanlagen spielt aufgrund der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Qualitätszielverordnung der sog. hydromorphologische Gewässerzustand eine entscheidende Rolle. Seit diese Kriterien auch im Naturschutzverfahren immer häufiger als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden, treten naturschutzfachliche Argumente verstärkt in den Hintergrund behördlicher Entscheidungen.

Die häufig viel zu großräumige Betrachtung bei der Beurteilung des hydromorphologischen Zustands hat zur Folge, dass (zu) kurze Gewässerabschnitte, die für sich naturschutzfachlich höchstwertig sind, Opfer des statistischen Mittelwerts werden und ihre Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz damit verkannt wird.



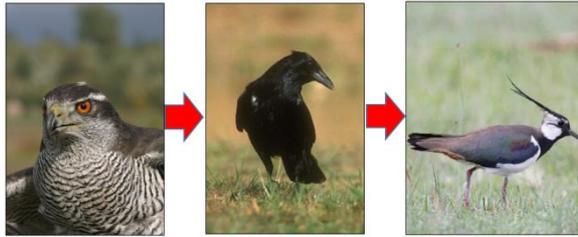
Im Falle eines Ausleitungskraftwerks an einem besonders hochwertigen, weil natürlichen Gewässerabschnitt an der Kleinen Naarn konnte dies nun gezeigt werden. Zwar würde das hier geplante Wasserkraftprojekt die generellen Vorgaben der Qualitätszielverordnung einhalten, aus (naturschutz-) fachlicher Sicht muss es aber dennoch abgelehnt werden, da es die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigen würde.

Denn mit der laut Qualitätszielverordnung (rein rechnerisch) notwendigen Restwassermenge kann die longitudinale Konnektivität nicht gewährleistet werden.

Hinzu kommen die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturschutz (auch der Uferbereiche) und das Landschaftsbild, die bei den Vorgaben der Qualitätszielverordnung nicht berücksichtigt werden, die jedoch im Naturschutzverfahren von wesentlicher Bedeutung sind.

## Aktuelle Schlüsselfragen im Artenschutz bei Vögeln: Bodenbrüter, Krähenvögel und Beutegreifer-Akzeptanz

Der Hauptfokus liegt auf dem Zusammenwirken von Effizienzproblemen im Wiesenvogel- und Bodenbrüterschutz, die Zunahme von Krähenvögeln sowie die weithin fehlende Akzeptanz von Greifvögeln in Oberösterreich, die ein veritables Artenschutz-Problem darstellt, da > 10 Greifvogelarten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, überwiegend auch im Anhang 1 der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ stehen (z.B. Seeadler, Steinadler, Rohrweih, Kornweih, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke).



Zu selten gelingt es, sink-Populationen (Verschleißzonen) in source-Populationen (Überschussgebiete) zu verwandeln; besonders dann, wenn der Rückgang schon sehr weit fortgeschritten ist und das trifft auf einen Großteil der Vogelschutzprojekte zu. Ziel müsste es sein, die limitierenden Faktoren klar zu benennen und aufheben zu können.

Deshalb sind konkrete Zieldefinitionen und Erfolgskontrollen im Naturschutz unumgänglich. Es geht um die Frage, wo und wie man Schutzgebiete für Bodenbrüter anlegen sollte. Denn trotz der Ausweisung von Schutzgebieten hatte sich am Bestandstrend oft nichts geändert. Prädation wurde bisher vor allem an Gelegen und Jungen untersucht, ansonsten ist wenig bekannt. Prädatoren werden oft heimlich bekämpft, ohne dass ausreichende fachliche Grundlagen bestehen. Gutachten oder gar Prädatoren-Dezimierungen ohne methodisch anerkannte Bestandserhebungen von Prädatoren, Erhebungen zur Nahrungsökologie der Prädatoren, Erhebungen von Beute-Populationen und Berücksichtigung von „intraguild predation“ - also der gegenseitigen Erbeutung durch Beutegreifer-Arten - sind fragwürdig.

Prädation ist hochkomplex und kann nicht einfach „reguliert“ werden. Rebhuhn, Kiebitz und Fasan haben einiges gemeinsam: sie sind Bodenbrüter, Nestflüchter, sie benötigen Insekten für die Jungenaufzucht, haben ähnliche Feinde für Gelege, Küken und Altvögel unter den Säugetieren und Vögeln. Zu intensive Landwirtschaft tut ihnen nicht gut. Bestandsrückgänge gibt es bei allen Arten. Ergebnisse der aktuellen Watvogelforschung geben auch Handlungsempfehlungen für Rebhuhn, Fasan und andere Kulturlandvögel. In den letzten Jahrzehnten musste trotz großer finanzieller und ideeller Anstrengungen der Verlust so mancher Binnenlandpopulation von Brachvogel, Rotschenkel oder Uferschnepfe hingenommen werden. Grund war die großflächige Intensivierung der Landwirtschaft, und zuletzt erhöhte Prädation in den verbliebenen ökologischen Inselsituationen der Schutzgebiete.

Für ein ausgewogenes und modernes Vogelschutz-Konzept für Oberösterreich mit den wichtigen Kriterien „Verantwortlichkeit“, „Bestandstrend“ und ökologisch sensible „Indikatorfunktion“ nimmt der Kiebitz sicher einen wichtigen Platz ein, in den Hauptlebensräumen Kulturland – Gewässer – Wald – Fels. Neben anderen noch „mittelhäufigen“ Arten wie etwa Rauchschnäbel, Braunkehlchen, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, Auerhuhn, Haselhuhn, Rebhuhn, Flussuferläufer, Wanderfalke, Habicht, Schwarzstorch, Kleinspecht, Weißrückenspecht, Raufußkauz oder Uhu.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"

### Natura 2000

Bestimmendes Thema im Berichtszeitraum war das von der Europäischen Kommission gegen Österreich eröffnete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der unzureichenden Nominierung von Natura 2000-Gebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Dies hat dazu geführt, dass Oberösterreich zwischenzeitig auch neue Gebiete gemeldet hat und damit der Nachforderung zum Teil bereits Rechnung getragen wurde. Für einige Schutzgüter blieb die Frage der Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Schutzgebiete noch unbeantwortet. Eine Entscheidung soll im Frühjahr 2016 im Rahmen eines nationalen Bewertungsseminars getroffen werden.

Auffällig ist die Häufung an Aktivitäten in jenen Regionen, wo neue Gebiete gemeldet wurden und wo es augenscheinlich an Akzeptanz gegenüber den Bestimmungen der FFH-Richtlinie mangelt.

Hier kommt es nicht nur dazu, dass Schutzgülfächen etwa für montane Borstgrasrasen oder Bergmähwiesen vernichtet werden, sondern dass auch streng geschützte Arten aktiv beeinträchtigt werden. Besonders traurig ist dabei jener Fall, wo ein neu entdeckter Bestand der Flussperlmuschel kontinuierlich beeinträchtigt wird und Individuen sogar absichtlich getötet wurden. Behörden wurden bis zuletzt keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um diesen Missstand zu bekämpfen. Unter diesen Umständen ist zu befürchten, dass der wertvolle Muschelbestand ebenso schnell wieder verschwindet, wie er entdeckt wurde. Auch die Erweiterung des bereits nominierten FFH-Gebiets wird mit der Begründung des erhöhten Verwaltungsaufwands nicht weiterverfolgt, obwohl der muschelführende Bach unmittelbar an dessen Grenze liegt.

Mängel bei der Abgrenzung von Europaschutzgebieten treten nicht selten auf, wie sich am Beispiel zweier Gebietsverordnungen zeigen lässt. So wurde bei der Überarbeitung der Verordnung des Europaschutzgebiets „Mond- und Attersee“ der Weißenbach nicht naturräumlich, sondern anhand des Grundstückskatasters abgegrenzt. Der weitaus überwiegende Teil der hier vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen befindet sich außerhalb des Schutzgebiets, womit die Gebietsausweisung weder als richtlinienkonform zu bezeichnen ist, noch entsprechend der Kartierungsvorgaben des Umweltbundesamts für Lebensraumtypen entlang dynamischer Fließgewässer vorgenommen wurde.

Beim Europaschutzgebiet „Waldaist-Naarn“ steht die Abgrenzung etwa im Widerspruch zum Erhalt und der Wiederherstellung von Moorlebensräumen. So befindet sich bei Gugu lediglich der äußerste Rand eines hochwertigen Moorwaldes innerhalb des Schutzgebiets und durch eine als noch renaturierungsfähiges, degradiertes Hochmoor kartierte Fläche verläuft die Grenze mitten durch den dafür ausgewiesenen Lebensraumtyp. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat auf diese Mängel, ebenso wie auf den Umstand, dass weder der im Gebiet nachgewiesene Luchs noch die allgegenwärtig vorkommenden Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation als Schutzgüter in der Verordnung angeführt wurden, aufmerksam gemacht. Leider erfolglos.

Dass im Falle des Europaschutzgebiets „Waldaist-Naarn“ eine knapp 10 Jahre alte Kartierung als Grundlage für die Schutzgebietsverordnung herangezogen wurde, hat zuletzt neue Probleme aufgeworfen.

Denn wie mit dem schleichenden Rückgang an Schutzgütern künftig umgegangen wird und wie sich dieser Verlust im Rahmen des Artikel 17-Monitorings rechtfertigen lässt, kann derzeit wohl niemand sagen.

Völlig aus dem Ruder verläuft die Schutzgebietsabgrenzung bei den Nachnominierungsgebieten. Abgegrenzt wird nicht nach ökologischen oder naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, sondern nach Schutzgütern.

Mit dem Ergebnis, dass die neuen Europaschutzgebiete etwa in den Donauauwaldgebieten im Machland oder Eferdinger Becken nicht den arten- und biotopreichen Lebensraum in seiner Gesamtheit umfassen, sondern nur die Hartholzaubwaldbestände und einige ausgewählte Gewässer. Wie in solchen Fällen ein zielführendes Schutzgebietsmanagement aussehen wird, bleibt abzuwarten. Aus der Sicht der Verwaltung schränkt man damit den nach den Bestimmungen der FFH-Richtlinie grundsätzlich möglichen Handlungsspielraum jedenfalls erheblich ein.

Die strengen Artenschutzbestimmungen, dem die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, erweisen sich immer wieder als schwierige Angelegenheit, da sie auch außerhalb von FFH-Schutzgebieten gelten. So wurden etwa erst auf Widerstand der Oö. Umweltschutzverwaltung die vom Bannlegungskonzept der Wildbach- und Lawinerverbauung im Kumberger Wald möglicherweise betroffenen Fledermausvorkommen einer fachlichen Beurteilung unterzogen, woraufhin die Außernutzungstellung mehrerer Alt- und Totholzinseln für die Dauer von zumindest 40 Jahren mit dem Grundbesitzer vereinbart wurde. Fachlich konnte damit der Konflikt gelöst werden. Dass eine Naturschutzbewilligung seitens der Behörde für nicht erforderlich erachtet wurde, stellt einen formellen Mangel dar.

Die Oö. Umweltschutzverwaltung stellt zusammenfassend fest, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie sowohl hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen als auch des umfassenden Artenschutzes erhebliche Probleme bereitet.

Eine vermehrte positive Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung ist hinkünftig ebenso wichtig wie die eigene Überzeugung, dass die Schutzbemühungen von Natura 2000 staatenübergreifend und auf ökosystemarer Ebene ansetzen und somit von Naturschutzaktivitäten auf rein nationaler Ebene nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden können.

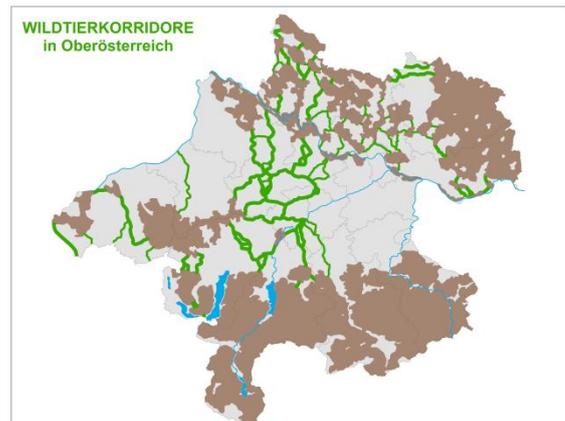


## Wildtierkorridore und Lebensraumvernetzung

Mit der Studie *Wildtierkorridore in Oberösterreich* hat die Oö. Umweltschutzverwaltung in enger Zusammenarbeit mit Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung und dem Oö. Landesjagdverband im Jahr 2012 einen umfangreichen Handlungsleitfaden für die Sicherung und Wiederherstellung der überregionalen Lebensraumvernetzung vorgelegt.

Im Juni 2013 wurde die Studie bei der von der Oö. Umweltschutzverwaltung initiierten Fachtagung *Grüne Infrastruktur – Lebensraumverbund durch Wildtierkorridore* in Linz präsentiert.

Die mittlerweile über die Landesgrenzen hinaus bekannte und anerkannte Studie wurde weiters beim *IENE 2013 Scientific Workshop* zum Thema *Infrastructure And Wildlife Corridors* in Luhačovice (Tschechien) einem internationalen Publikum vorgestellt und diskutiert. Im November 2015 wurden die Ergebnisse der Studie im Zusammenhang mit der Bedeutung der überregionalen Vernetzung für einen regionalen Biotopverbund bei der Veranstaltung *Netzwerk Naturwald* im Nationalparkzentrum Molln vorgetragen. Zuletzt fanden die Daten auch Eingang in das vom Umweltbundesamt betreute und vom BMLFUW unterstützte Projekt *Lebensraumvernetzung Österreich*, an welchem die Oö. Umweltschutzverwaltung im Rahmen eines Expertenworkshops teilgenommen hat.



Auch bei konkreten Vorhaben, die innerhalb der ausgewiesenen Korridore erfolgen sollen, finden die fachlichen Vorgaben zunehmend Eingang in den Planungs- und Projektierungsprozess. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob ein Vorhaben maßgebliche Beeinträchtigungen der Funktionalität des Wildtierkorridors haben kann und ob ggf. Maßnahmen getroffen werden können, um diesen negativen Auswirkungen nachhaltig entgegenzuwirken. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind Befürchtungen, dass die Ausweisung eines Wildtierkorridors nachteilige Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft haben könnte, unbegründet. Es ergeben sich nämlich keine „Verpflichtungen“, wohl aber der Wunsch zur Lebensraumaufwertung, wie etwa durch die Anlage von Hecken oder eine naturschutzorientierte Waldwirtschaft. Problematisch kann hingegen die Schaffung von Barrieren sein, sei es durch Straßenbau, Baulandentwicklung oder anderweitige großflächige Landschaftseingriffe. In den allermeisten Fällen ist es bislang gelungen, auch kritische Vorhaben durch Projektanpassungen und Kompensationsmaßnahmen so weit zu optimieren, dass einer naturschutzbehördlichen Genehmigung zugestimmt werden konnte.

Dies betrifft etwa ein großes Kiesabbauvorhaben im Hausruck, wo eine Kombination von begleitenden Schutzmaßnahmen und Ausgleichsflächen sowie eine ehestmögliche Rekultivierung der abgebauten Bereiche für eine positive Erledigung maßgeblich waren.

Im Sachbereich der Verkehrsinfrastruktur ergaben sich im Berichtszeitraum keine nennenswerten Konflikte, bei der zwischenzeitig angelaufenen Projektierung für den zwischen Freistadt und Rainbach geplanten Teilabschnitt der S 10 Mühlviertler Schnellstraße wird die überregionale Vernetzung aber vermutlich ein Thema sein.

Der einzige bislang nicht lösbare Konflikt betrifft die Planung eines rd. 20 ha großen Betriebsbaugebiets nahe Grieskirchen. Sowohl der ursprüngliche Standort, als auch der Ersatzstandort würden zentral im Wildtierkorridorbereich zu liegen kommen und damit die überregionale Vernetzung unterbrechen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zersiedlung, der Dichte des Straßennetzes und der von intensiv genutzten Agrarflächen dominierten Landschaft lassen sich auch keine Alternativen zu den bestehenden Korridoren mehr entwickeln. Dort hingegen, wo noch genügend Freiraum zur Verfügung steht und die Landschaft mit Strukturelementen noch reichhaltig ausgestattet ist, lassen sich Lösungen finden. Durch die Vereinbarung, den betroffenen Wildtierkorridor naturräumlich aufzuwerten und durch raumordnerische Maßnahmen dauerhaft zu sichern, konnte in der Gemeinde Ulrichsberg ein Gebiet zur Ansiedlung von Betrieben im Einflussbereich des Wildtierkorridors gesichert werden.

Letztlich zeigt sich, dass bei einem gemeinsamen und gut abgestimmten Vorgehen in den allermeisten Fällen eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte und die Studie Wildtierkorridore in Oberösterreich ihrem Nutzen gerecht wird, wenn es darum geht, Konflikte im Bereich Naturschutz und Raumplanung zu vermeiden und zu lösen.

### Umlegung Simsenbergerbach – Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö.

Die Konsenswerber beantragen, den bestehenden Firmenstandort um einen Hallenzubau und eine Feuerwehruzufahrt inklusive entstehender Böschungen zu erweitern. Die Projektverwirklichung bedingt samt Bachumlegung eine Rodung des dort befindlichen Auwaldes im Ausmaß von ca. 7700 m<sup>2</sup>.

In unserer ersten Stellungnahme forderten wir die Versagung der naturschutzbehördlichen Feststellung, weil das Vorhaben den natürlichen Lebensraum im projektgegenständlichen Bereich zerstöre und damit deutlich den Zielen des öö. Naturschutzrechtes zuwiderlaufe. Neben dem derzeit natürlichen Bach seien insbesondere Auwaldflächen als besonders schützenswerter Lebensraumtyp explizit im Gesetz angeführt.

Die Naturschutzbehörde habe daher in diesem Zusammenhang den erhöhten Schutzstatus für derart hochwertige Flächen in ihrer Beurteilung zu berücksichtigen. Da auch noch keine rechtsgültige Widmung vorliege, gebe es aus Sicht der Oö. Umweltschutzverwaltung auch keine öffentlichen Interessen an der Umlegung des Simsenbergerbaches und der damit verbundenen Zerstörung von Auwald.

Die BH Steyr-Land als zuständige Naturschutzbehörde erließ dennoch einen positiven Naturschutzbescheid. Dieser war nach Ansicht der Oö. Umweltschutzverwaltung rechtswidrig, da er keine nachvollziehbare Interessenabwägung und keine geeignete Beweisführung enthielt. Zusätzlich blieben alternative, unbebaute Standorte unberücksichtigt, die bereits als Betriebsbaugelände gewidmet waren (mehr als 10 000 m<sup>2</sup>) und bei denen es zu keiner Rodung von Auwald bzw. Verlegung des Simsenbergerbaches gekommen wäre. Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz bestätigte das Vorbringen der Oö. Umweltschutzverwaltung und erstellte ebenfalls ein negatives Gutachten. Leider entschied das LVwG in diesem Falle jedoch gegen die Natur.

### Moorentwicklungskonzept Oberösterreich

Völlig anders als erwartet hat sich das seit dem Jahr 2005 laufende Moorprojekt der Oö. Umweltschutzverwaltung entwickelt. Entgegen der auf Literaturangaben gestützten Annahme, dass die Erhebungsphase nach zwei Jahren abgeschlossen sein würde, dauern die Kartierungen kontinuierlich bis heute an. Allein 27 Moore wurden im Jahr 2013 und 28 Moore im Jahr 2014 inventarisiert – der weitaus überwiegende Teil wurde dabei zum ersten Mal erfasst. Letztlich dürfte sich die Anzahl der bekannten Moore in Oberösterreich mehr als verdoppeln und die Fläche um etwa ein Drittel erhöhen. Leider befindet sich der überwiegende Teil dieser Moore in keinem guten Erhaltungszustand.



Hier müssen unbedingt Maßnahmen gesetzt werden, um eine weitere Degradation oder in Einzelfällen gar das völlige Verschwinden zu verhindern. Das größte bislang in Oberösterreich umgesetzte Moorsanierungsprojekt wurde von den Österreichischen Bundesforsten in Angriff genommen. In den letzten Jahren wurden dabei mehrere Moore im Inneren Salzkammergut fachkundig restauriert. Als Planungsgrundlage dienten dabei die von der Oö. Umweltschutzverwaltung zuvor beauftragten Moorerhebungen. Hydrologische Messungen und detaillierte naturschutzfachliche Untersuchungen konnten das Wissen um die Moore in der Region erheblich erweitern.

Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die bemerkenswerten Moore des Hornspitzgebiets in der Gemeinde Gosau gelegt, die nunmehr als Naturschutzgebiet verordnet werden. Zuletzt wurden die Hornspitzmoore aufgrund des Vorkommens einer speziellen Moosart auch als Natura 2000-Schutzgebiet gemeldet. Nach einiger Vorlaufzeit konnte im Herbst 2015 mit von der Abteilung Naturschutz angekauften Messsonden in vier Moorgebieten ein hydrologisches Monitoring gestartet werden. Das umfangreichste Messnetz wurde im Tannemoor installiert, da hier dringend Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die jahrzehntelange, intensive Entwässerung blieb im größten Hochmoor Österreichs nicht ohne Folgen.

Die einst noch lückigen zentralen Moorbereiche sind heute völlig von Latschen überwachsen, die Moorwasserstände liegen deutlich unter dem Optimum und die eigentliche Hochmoorvegetation befindet sich auf dem Rückzug.

Noch stehen die Chancen gut für eine Sanierung, doch die Zeit drängt. Kurzfristig konnte mit dem Umweltbundesamt noch ein Partner für ein erweitertes Monitoringdesign gefunden werden und man darf gespannt sein, ob ein Moormonitoring künftig einfach und effektiv über den Weg der Fernerkundung möglich sein wird.

Die Moordatenbank der Oö. Umwelthanwaltschaft liefert nicht nur Informationen und Daten, die etwa für die Verordnung von Schutzgebieten (zB. Hornspitzmoore, Moor bei Mitterhöbling) herangezogen werden: sie ist auch ein hilfreiches Instrument bei der Erstellung von Fachgutachten und Expertisen (zB. Veichtleichen, Krottensee, Edlbacher Moor) sowie bei wissenschaftlichen Projekten. Aber auch im Rahmen von Naturschutzverfahren oder bei der Entwicklung von Sanierungs- und Managementmaßnahmen (zB. Kreuzbauernmoor, Ahörndlmoor, Frankinger Moor) erwies sich der gesammelte Datenbestand als hilfreich. Um die Ergebnisse der Erhebungen breiter zu streuen und einem größeren Anwenderkreis zur Verfügung zu stellen, wird bereits an der Einbindung der Moordatenbank in die Naturschutzdatenbank gearbeitet. Bei moorfachlichen Fragestellungen hat sich die Oö. Umwelthanwaltschaft zu einem wichtigen Ansprechpartner entwickelt, sowohl auf Landesebene, als auch länderübergreifend und im europäischen Kontext.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Land- und Forstwirtschaft"

### Flurbereinigung Landshut

Mangelhafter Informationsfluss, taktisches Geplänkel und beschämende Zurückhaltung der Behörde haben dazu geführt, dass in der wohl hochwertigsten Kulturlandschaft des Mühlviertels rund um die Ortschaft Landshut im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens unzählige Landschaftselemente zerstört und nur zum Teil (und an anderer Stelle) wieder hergestellt wurden.



Ursprünglich war nur die Rede von einer Grundstückszusammenlegung gewesen. Hecken, Feldgehölze und Lesesteinhaufen sollten weder durch geländegestaltende Maßnahmen noch durch Rodungen dezimiert werden. Doch mit Einleitung des Verfahrens wurden auch andere Begehrlichkeiten geweckt.

Weder wollte oder konnte man sich an die ursprünglichen Vereinbarungen erinnern, noch wurden Schritte eingeleitet, um die Akteure der bereits konsenslos durchgeführten Maßnahmen in die Pflicht zu nehmen.

Stattdessen wurde das Verfahren krampfhaft und im Schnelldurchlauf abgewickelt, trotz der von der Oö. Umwelthanwaltschaft vorgebrachten Einwände, die von der Behörde nur dann gewürdigt wurden, wenn letztlich auch eine im jeweiligen Einzelfall für die Agrarstruktur taugliche Lösung im Rahmen von Ersatzmaßnahmen erreicht werden konnte.

Die Wiederherstellung illegal getätigter, fachlich nicht positiv beurteilbarer Maßnahmen war kein Thema und unterstreicht den Schaden, den ein von agrarischen Zwängen fehlgeleitetes Flurbereinigungsverfahren für den Natur- und Landschaftsschutz mit sich bringt. Eine Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht konnte angesichts der Komplexität und des Umfangs des Verfahrens nicht rechtzeitig eingebracht werden.

### Forststraße Spatt (Gemeinde Rechberg)

Einer der ersten, von der Oö. Umwelthanwaltschaft im Naturschutzverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht vorgebrachten Beschwerden wurde zu unserer großen Überraschung nicht stattgegeben.

Trotz Vorliegens zweier negativer Naturschutzgutachten, welche die Erheblichkeit des Eingriffs zweifelsfrei belegten und dem zusätzlichen Vorbringen der Oö. Umwelthanwaltschaft, dass innerhalb des Europaschutzgebiets Waldaist-Naarn die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie besonders zu berücksichtigen wären, hat das Gericht die öffentlichen Interessen an der forstwirtschaftlichen Nutzung der felsdurchsetzten Hangwälder im Schutzgebiet höher eingestuft.



Letztlich blieben die aufgezeigten Mängel in der Schutzgebietsverordnung ebenso unberücksichtigt wie ein sich daraus ergebendes Erfordernis für eine Beurteilung im Sinne einer Naturverträglichkeitsprüfung.

### Forststraße Toif

Gemeinsam mit einigen Waldbesitzern planen die Österreichischen Bundesforste, im Gebiet von „Reitberg-Toif-Annaberg“ eine etwa 5 km lange Forststraße zu errichten. Das Straßenprojekt betrifft die letzte noch nicht forstlich erschlossene Erhebung im Gebiet der Mollner Voralpen; es sollen dabei sehr naturnahe, außergewöhnlich vielfältige - abschnittsweise unwaldähnliche - Waldbestände erschlossen werden.

Ebenso wird durch den Forstwegebau ein durchwegs steiles, teilweise felsiges Gelände beansprucht, welches immer wieder von extrem tief eingeschnittenen Gräben durchzogen ist. Im Bewilligungsverfahren wurde das Vorhaben von zwei amtlichen Naturschutzgutachterinnen mit dem Resümee bewertet, dass der Eingriff als „immens“ zu bezeichnen ist und somit aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt wird. Im Detail wurde dies mit der Unberührtheit der Waldflächen und der bestehenden Umgebung, mit der extremen Hangneigung und der abschnittsweise seichten Untergrundverhältnisse und der vor allem im Oberhangbereich weiten Sichtbeziehung begründet.

Auch von uns wurde die Forstaufschließung grundsätzlich negativ beurteilt, sodass schlussendlich die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung versagt hat. Zwischenzeitlich wurde von den Konsenswerbern das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht. Eine Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes liegt bislang noch nicht vor.



### Forststraße Schieferstein

Allein im Ennstal werden jährlich bis zu 100 km Forstwegebau beantragt; nur ein ganz geringer Prozentsatz davon ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen. Eine davon ist die von den Bundesforsten beantragte Forststraße Schieferstein.

Diese ca. 2 km lange, lastwagentaugliche Forststraße wurde aufgrund einer Beschwerde der Oö. Umwelthanwaltschaft vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen. Ausschlaggebend für die Abweisung war der Eingriff in das Landschaftsbild in Zusammenhang mit der guten Einsehbarkeit.

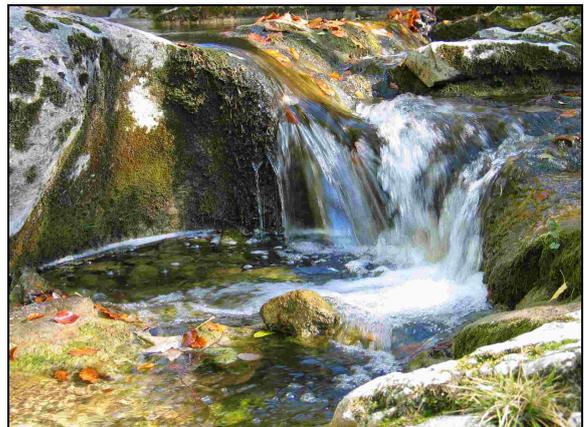
Aufgrund der Entscheidung des LVwG bleibt der südliche Oberhang des Schiefersteins, ein ca. 150 Jahre alter Buchen-Hallenwald, in seiner Natürlichkeit erhalten.



## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Gewässer"

### Wasserkraftanlage am Retschitzbach

Am Retschitzbach - einem kleinen Zubringer zur Piesling in der Gemeinde Vorderstoder - soll eine Kleinwasserkraftanlage errichtet werden: Es handelt sich dabei um ein Ausleitungskraftwerk mit einer 600 lfm langen Ausleitungsstrecke, wobei schutzwürdige Uferbereiche (Feuchtbereiche) beansprucht werden. Die Problematik der geplanten Anlage liegt einerseits beim sehr geringen Wasserdargebot (Wasserentnahme 80 l/s und Restwassermenge lediglich 20 l/s) und andererseits in der relativ geringen Ausbauleistung von 37 kW.



Trotz dieser Vorgaben und der geringen Leistung hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf – auch auf Grund eines (gerade noch) positiven Naturschutzgutachtens – die Wasserkraftanlage positiv beschieden.

Die von uns eingebrachte Beschwerde hatte die Wirkung, dass vom Landesverwaltungsgericht der erstinstanzliche Bescheid auf Grund des äußerst mangelhaften Erstgutachtens aufgehoben wurde und zur neuerlichen Entscheidung an die BH Kirchdorf verwiesen wurde. Das neuerliche Ermittlungsverfahren zeitigte ein eindeutig ablehnendes Gutachten durch die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz. Die behördliche Entscheidung steht noch aus.

### Münzkirchner Mühlbäche

Der Marktgemeinde Münzkirchen wurden - nach jahrelangen, fachlichen und formalrechtlichen Diskussionen - nunmehr die erforderlichen Bewilligungen für die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Mühlbäche am Ficht- und Schießdorferbach sowie zum Betrieb dieser ehemaligen Mühlbäche als Hochwasserschutzgerinne erteilt.

Die Mühlbäche werden nicht - wie ursprünglich im wasserrechtlichen Lösungsverfahren vorgesehen - zugeschüttet, sondern bleiben in ihrer Ausgestaltung bzw. Ausformung samt Uferbegleitbewuchs als aquatischer Lebensraum im Wesentlichen erhalten. Der Mühlbach aus dem Schießdorferbach wird durch die Herstellung eines Drosselbauwerkes künftig dynamisch dotiert und entsprechend den Dotationswassermengen naturnahe strukturiert.

Am Fichtbach soll zwar keine ständige Ausleitung mehr erfolgen und nur im Hochwasserfall ein Einströmen in den Mühlbach ermöglicht werden, das Gewässerbett bleibt aber grundsätzlich in seiner derzeit in der Natur vorhandenen Form als Hochwasserentlastungsgerinne erhalten.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft leistete als naturschutzfachlicher Impulsgeber im Wasserrechtsverfahren sowie mit lösungsorientierten Vorschlägen einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt bzw. Weiterbestand der Mühlbäche in Münzkirchen.



### Wasserkraftanlage Rittmühle

Bei Fluss-km 17,6 der Alm ist im Gebiet von Eggenstein die Neuanlage einer Wasserkraftanlage geplant. Neben der Errichtung einer Wehranlage im Bereich der beiden bestehenden Rampen ist vor allem das Krafthaus, eine Organismenaufstiegshilfe sowie die zur Steigerung der Leistung erforderliche Eintiefung der Unterwasserstrecke bis zum bestehenden Brückenbauwerk zu erwähnen.



Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat das Vorhaben nach eingehender Diskussion positiv beurteilt; die Oö. Umwelthanwaltschaft hat vor allem die Gestaltung der Unterwasserstrecke sowie die Art der Fischaufstiegshilfe beanstandet, sodass der positive Naturschutzbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden von uns angefochten wurde. Die Entscheidung über das Vorhaben ist somit vom Landesverwaltungsgericht zu treffen.

Ein neuer Naturschutzgutachter hat die Wasserkraftanlage auf Grund der zu erwartenden Eingriffe grundsätzlich negativ beurteilt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung sowie auf Grund eingehender Besprechungen und einer Umplanung im Bereich der Eintiefung der Unterwasserstrecke wurde das Vorhaben schließlich von uns zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Landesverwaltungsgericht hat die öffentlichen Interessen an der Realisierung der Wasserkraftanlage an der Alm höher bewertet als die vom Gutachter aufgezeigten Eingriffe in die Naturschutzinteressen und eine positive Entscheidung getroffen.

### Wasserkraftanlage Sengmühle (Unterweißenbach)

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die mit der Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage an der Kleinen Naam in der Gemeinde Unterweißenbach einhergegangen wären, wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als überwiegendes öffentliches Interesse gewertet und das beantragte Vorhaben somit naturschutzbehördlich versagt.

Von den baulichen Maßnahmen unmittelbar betroffen gewesen wäre eine felsdurchsetzte, schluchtartige und noch weitgehend ursprüngliche Gewässerstrecke, wodurch eine naturschutzfachlich positive Erledigung nicht möglich war. Hinzu kommt, dass die Energieausbeute des Ausleitungskraftwerks äußerst gering und der Eingriff somit nicht zu rechtfertigen war.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurden im Verfahren nur oberflächlich geprüft, da sie für die Entscheidung auch nicht mehr von Relevanz waren.

In der vom Konsenswerber beim Landesverwaltungsgericht eingebrachten Beschwerde werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit Verweis auf ein beauftragtes Umweltgutachten als geringfügig angegeben. Dieses Gutachten stützt sich jedoch vornehmlich auf wasserrechtlich bedeutende Sachverhalte, welche die im Naturschutzverfahren relevanten Fragestellungen nur zum Teil abdecken. Jedenfalls wurde als Reaktion darauf seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft eine hydromorphologische Kartierung und Bewertung des gegenständlichen Gewässerabschnitts in Auftrag gegeben (vgl. Studie: *Hydromorphologische Kartierung der Kleinen Naam bei Unterweißenbach*). Eine Entscheidung ist noch ausständig.

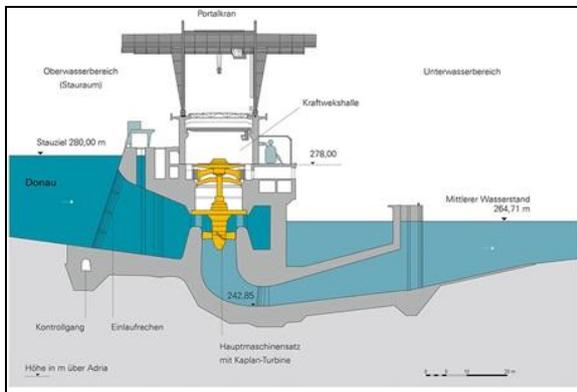


## Abänderung der Wehrbetriebsordnungen an der öö. Donau

Beantragt war die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke im gesamten ober- und niederösterreichischen Donauabschnitt, wie Aschach, Ottensheim-Wilhering, Abwinden-Asten, Wallsee-Mitterkirchen und Ybbs-Persenbeug. Als Begründung der beantragten Anpassungen wird das Hochwasser 2013 angeführt.

Konkret soll die Wehrbetriebsordnung für den Hochwasserfall angepasst werden, insbesondere für

- Einführung von Toleranzwerten bei der Einhaltung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall,
- Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit,
- Änderung der Regelungen der Schleusenfreigabe und
- Erweiterungen der Verständigungspflichten bei Abweichungen von der Wehrbetriebsordnung.



Darüber hinaus beinhaltet die Wehrbetriebsordnung eine Regelung für mittlere Tageswasserführungen unter 1.700 m<sup>3</sup>/s und unter 900 m<sup>3</sup>/s. Diese Betriebsweise führt zu Sunk- und in weiterer Folge Schwallbelastungen (Wasserspiegelschwankungen) in den Stauwurzelbereichen und in den freien Fließstrecken. Als Begründung für diese gesonderte Betriebsweise wird die Schifffahrt in der Wachau und östlich von Wien angeführt, weiters energiewirtschaftliche Notfälle bzw. Ausgleich von Frequenzschwankungen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde wies in diesem Zusammenhang auf das vorgeschlagene Natura 2000-Gebiet Machland Nord hin, und dass aufgrund dieser Wehrbetriebsordnung und den damit verbundenen Betrieb des Donaukraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen wesentliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des vorgeschlagenen Natura 2000-Gebietes Machland Nord nicht auszuschließen sind. Insbesondere davon betroffen sind die Fischarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde besteht für die beantragten Abänderungen der jeweiligen Wehrbetriebsordnung Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs 3 Oö. NSchG 2001, da das Vorhaben mit den Schutzziele der verordneten bzw. nominierten FFH-Schutzgebiete im betroffenen Abschnitt der öö. Donau (und die betroffenen Mündungsbereiche der Zubringer) im Rahmen des laufenden FFH-Vertragsverletzungsverfahrens nicht vereinbar ist. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist ausständig.

## Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering

Das Büro Zauner erarbeitete mit den betroffenen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung (unter Einbeziehung der Oö. Umweltschutzbehörde) Varianten für die Herstellung der Durchgängigkeit an der Oö. Donau.



Darauf aufbauend beantragte der Kraftwerksbetreiber die Errichtung der Organismenwanderhilfe (OWH) am Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering in Form eines rund 15 km langen Umgehungsarmes unter Einbeziehung des Innbachs und des Aschach-Umleitungsgerinnes.

Gemäß den Einreichunterlagen wurde auch der Bericht Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering "Unterwassereintiefungsstrecke" beigefügt, um die generelle wasserrechtliche Bewilligung des KW Ottensheim-Wilhering dahingehend abzuändern, die Höhenlage der Sohle (gemäß der Aufnahme vom Mai 2012) als neue Referenzsohle festzusetzen. Entsprechend den kennzeichnenden Wasserständen (KWD) lag das Mittelwasser unterhalb des Kraftwerks 1996 bei 253,53 müA und im Jahr 2010 bei 252,80 müA.

Die Wasserstandsdurchfluss-Beziehung zeigt deutlich, dass sich der Wasserspiegel insbesondere bei höheren Abflüssen gegenüber der bewilligten Unterwassereintiefung um mehr als 1 m abgesenkt hat.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat einen UVP-Feststellungsantrag gestellt, woraufhin der Kraftwerksbetreiber seinen Antrag zurückzog. Die OWH befindet sich derzeit in Umsetzung. Bezüglich der konsenslosen Unterwassereintiefung wurde im Berichtszeitraum nicht entschieden.

Einer nachträglichen Sanktionierung der Unterwassereintiefung kann die Oö. Umweltschutzbehörde nur dann zustimmen, wenn umfangreiche, Begleitmaßnahmen umgesetzt werden. Die Donau wurde in diesem Abschnitt als Natura 2000-Gebiet nominiert.

## Hochwasserschutz St. Georgener Bucht

Nach vielen Jahren der Planung konnten die Genehmigungsverfahren für das Donau-Hochwasserschutzprojekt in der St. Georgener Bucht positiv abgeschlossen werden.



Die ungeplante Verfahrensverzögerung ergab sich insbesondere aus der Reduktion der ursprünglich zugesagten Bundesfördermittel. So musste das Vorhaben mit einem um rund ein Drittel reduzierten Finanzrahmen zumindest in Teilbereichen völlig neu projektiert werden. Unklar ist jedoch, ob die Streichung von Geldmitteln tatsächlich verfahrensverzögernd war. Denn immerhin bewirkte die Neuprojektierung, dass jedenfalls alle natur-schutzfachlichen Probleme des ursprünglichen Projekts wegfielen und auch ein in der Regel langwieriges Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren letztlich entfallen konnte. Das nunmehr genehmigte Vorhaben umfasst somit mit ganz wenigen Ausnahmen ausschließlich Maßnahmen, die tatsächlich für einen Objekt- und Siedlungsschutz erforderlich sind. Hier unterscheidet sich das Hochwasserschutzprojekt in der St. Georgener Bucht auch ganz maßgeblich von vergleichbaren Vorhaben an der Donau. Es kann somit wohl als gelungenes, weil eingriffs- und kostenreduziertes Hochwasserschutzprojekt bezeichnet werden.

## Wildbachverbauung: Hochwasserschutz in Hallstatt

Durch extreme Regenfälle und der damit verbundenen Hochwasserführung des Mühlbaches wurde im Sommer 2013 der Ortskern von Hallstatt durch Hochwässer und anfallende Geschiebemasen schwer beschädigt. Als Folge dieses Naturereignisses plant die Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), Schutzmaßnahmen am Oberlauf des Mühlbaches und in dessen Einzugsgebieten zu realisieren, um neben dem Ort Hallstatt auch die touristischen Einrichtungen zu schützen.



Kernstück der Sicherungsmaßnahmen ist ein mächtiges, ca. 19 m hohes Sperrbauwerk, welche den Talbereich des Mühlbaches abriegelt und in die bestehenden Felsformationen einbindet.

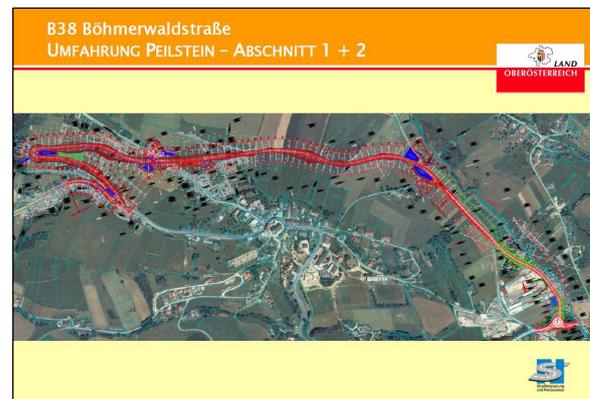
Für die Errichtung dieses Lawinenauffangdammes ist die Herstellung einer Zufahrtstraße in extrem steilem Gelände erforderlich. Zusätzlich ist eine flächenhafte Hangstabilisierung durch Ertüchtigung und Versteinung der Kleingerinne und Gräben angedacht, sodass speziell diese Maßnahmen massiv in Naturschutzinteressen eingreifen.

Nachdem die Notwendigkeit des Vorhabens und die nachvollziehbaren öffentlichen Interessen unbestritten bestehen, kann bei derartigen Bauvorhaben lediglich eine Optimierung der Baumaßnahmen gefordert werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Art und Weise der Bauausführung zu und es wurde versucht, dies im Zuge der ökologischen Bauaufsicht bestmöglich zu regeln.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Straßenbau und Verkehr"

### Umfahrung Peilstein

Nach 15jähriger Projektierungsphase der Umfahrung Peilstein sind die Behördenverfahren größtenteils abgeschlossen bzw. in der finalen Phase. Neben der wasserrechtlichen Bewilligung sind vor allem die Grundeinlösungen noch nicht durchgeführt. Nach langem „Tauziehen“ zwischen Firmeninteressen, Naturschutzaspekten und dem Wunsch der Gemeinde hat die Landesregierung die Trasse „Umfahrung Peilstein: Bauabschnitt 1 und 2“ verordnet, ebenso wurde vom Oö. Landesverwaltungsgericht der Naturschutzbescheid der BH Rohrbach in den wesentlichen Zügen bestätigt.



Die Oö. Umweltanwaltschaft war in diese Bewilligungsverfahren eingebunden und konnte erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Naturschutzinteressen erwirken. Zwar kommt auch Bauabschnitt 2, der verkehrstechnisch nicht notwendig ist und bedauerlicherweise die größten nachhaltigen Naturveränderungen zeitigt, zur Umsetzung; dennoch war die Trassenwahl derart optimierbar, dass nicht nur die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden, sondern auch die Kleine Mühl und deren Uferbereiche von den Straßenbauarbeiten verschont bleiben. Schließlich wurde im Beschwerdeverfahren erreicht, dass der zweite Abschnitt erst nach Realisierung der Kernumfahrung Peilstein errichtet werden darf.

## Sanierung A8 – Innkreisautobahn

Die ASFINAG Bau Management GmbH führt seit 2008 eine Generalsanierung der A 8 Innkreisautobahn zwischen Pichl bei Wels und Ried im Innkreis durch. Der Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Pichl bei Wels und Haag am Hausruck wurde inzwischen fertig gestellt. Die erforderlichen Bewilligungen für den finalen Abschnitt Haag am Hausruck bis Ried im Innkreis wurden im Dezember 2015 erteilt.

Damit können die Sanierungsmaßnahmen bzw. der Vollausbau der A 8 Innkreisautobahn bis voraussichtlich Ende 2018 abgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich bei Umsetzung des geplanten Sanierungskonzeptes eine Projektlänge von ca. 34 km bei einer zusätzlichen Versiegelungsfläche von zumindest 19 ha. In den durchgeführten Bewilligungsverfahren konnte die Oö. Umweltschutzbehörde insbesondere die Errichtung einer Wildquerungshilfe von überregionaler Bedeutung im Bereich der Autobahnraststätte Aistersheim (Fertigstellungstermin 31.12.2027) erreichen.

Zudem wurden im Einvernehmen mit der ASFINAG Bau Management GmbH ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Flächenausmaß von insgesamt ca. 19 ha im Bereich ausgewiesener Wildtierkorridore festgelegt.



## S10 – Mühlviertler Schnellstraße

Nachdem Teilabschnitte der S10 Mühlviertler Schnellstraße bereits vor einiger Zeit in Betrieb gegangen waren, wurde Ende Dezember 2015 die gesamte, von Unterweirdorf bis nach Freistadt führende Straßenverbindung für den Verkehr freigegeben. Weite Bereiche der Schnellstraße verlaufen versteckt in Tunnels und Unterflurtrassen, doch dort, wo die S 10 frei in der Landschaft zu liegen kommt, wurde diese grundlegend verändert. Die im Zuge des Baugeschehens beanspruchte Eingriffsfläche betrug ca. 260 ha. Gut 60 ha bleiben dauerhaft versiegelt, auf den verbleibenden 200 ha konnten Wiederbegrünungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Teile davon konnten auch als ökologische Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Um die nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauprojekts auf Natur und Landschaft zu reduzieren, werden auf 97 ha Waldfläche und 59 ha Wiesenfläche natur-schutzorientierte Maßnahmen umgesetzt. Weiters werden etwa 5100 lfm Hecken und 1100 lfm Baumreihen gepflanzt sowie Amphibienteiche angelegt, Gewässerrenaturierungen durchgeführt und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für bestimmte Tierarten umgesetzt.

Damit konnten die für eine Umweltverträglichkeitserklärung erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass sich das letztlich umgesetzte Maßnahmenpaket über weite Bereiche vom ursprünglich genehmigten Ausgleichskonzept unterscheidet. Quantitativ sind die Änderungen vernachlässigbar, qualitativ jedoch nicht.



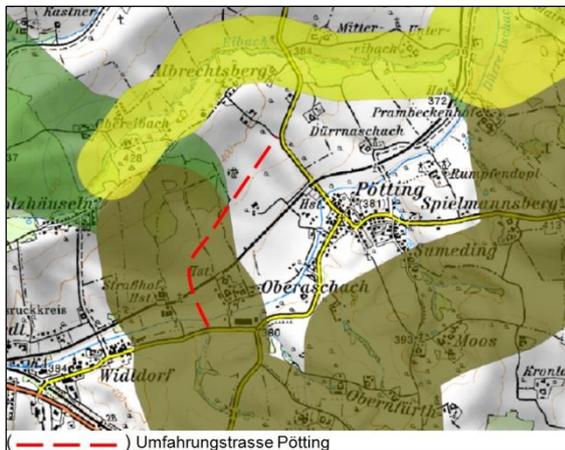
Ursächlich verantwortlich für diese schleichende Verschlechterung ist das Genehmigungsprozedere eines teilkonzentrierten UVP-Verfahrens in Kombination mit der Tatsache, dass sich der UVP-Bescheid nicht auf konkret und verpflichtend umzusetzende Kompensationsmaßnahmen, sondern lediglich auf ein (mögliches) Ausgleichskonzept stützt. Überall dort, wo eine Flächenverfügbarkeit, die als Voraussetzung für eine Maßnahmenumsetzung gilt, nicht gegeben war, mussten im Rahmen der naturschutzbehördlichen Verfahren Ersatzmaßnahmen definiert werden. Da parallel dazu das Baugeschehen bereits voll im Gange war, konnten unter steigendem Zeitdruck anstehende Probleme nicht immer rechtzeitig gelöst werden. Hier bedurfte es einiger rechtlicher und fachlicher Kunstgriffe, um eine Bauverzögerung zu vermeiden. Bei der nunmehr bereits in Planung befindlichen Weiterführung der S10 bis nach Rainbach gilt es, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen. Das bedeutet, dass bereits im Zuge des UVP-Verfahrens Ausgleichsmaßnahmen konkreter festzulegen sind und auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob diese überhaupt umgesetzt werden können. Dies bedarf jedenfalls einer gemeinsamen Projektentwicklung und einer frühen Einbindung betroffener Grundeigentümer.

## Umfahrung Pötting

Im westlichen Gemeindegebiet von Pötting ist eine rund 1,9 km lange Umfahrung des Ortskernbereichs geplant. Die Umfahrungs-trasse verläuft ausgehend von der geplanten Kreisverkehrs-anbindung Rageringer Straße in Dammlage Richtung Norden, quert mit einem neuen Brückentragwerk die Dürre Aschach sowie niveaugleich die Lokalbahnstrecke.

In weiterer Folge schwenkt die Trasse in einem weiten Bogen in Richtung Nordosten, wo sie dann in die Peuerbacher Straße einmündet. Die Neuverordnung der Umfahrung Pötting ist weder durch das derzeitige Verkehrsaufkommen (3.500 KFZ/24h) und die zu erwartenden Verlagerungseffekte (2.275 KFZ/24 h), noch naturschutzfachlich - in Anbetracht der funktionellen Beeinträchtigung eines überregionalen Wildtierkorridors - argumentierbar.

Allein durch die Trassenentwicklung gehen über 18.000 m<sup>2</sup> hochwertige Acker- und Wiesenflächen dauerhaft verloren. Die Umfahrung Pötting wird de facto eine Aufschließungsstraße für ein neues Betriebsbaugelände; weitere großflächige Versiegelungsmaßnahmen sind demnach die Folge. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich aus verkehrs- und raumplanerischer Sicht sowie aus Gründen des Naturschutzes und des schonenden Ressourcenumgangs gegen eine Neuverordnung der Umfahrung Pötting ausgesprochen. Die Umfahrungsstraße wurde 2015 verordnet.



### Korridoruntersuchungen: Regiotram und Ostumfahrung Linz

Eine Vielzahl möglicher Trassenvarianten wurde im Rahmen der Korridoruntersuchungen für die Regiotram von Linz nach Pregarten sowie für eine angedachte Ostumfahrung, die eine Entlastung der Linzer Stadtautobahn bewirken soll, geprüft. Bei der Trassenauswahl der Regiotram erwiesen sich die Lösung des Problems, bei möglichst geringer Fahrzeit möglichst viele Haltestellen unterzubringen und die Heranführung der Bahnverbindung in den Siedlungsbereich als besondere Herausforderung. Gleichzeitig galt es, in einer hügeligen Landschaft mit teils beträchtlich ansteigendem bzw. abfallendem Gelände eine Trasse zu finden, die auch möglichst konfliktfrei durch die abschnittsweise stark zersiedelte Landschaft geführt werden kann. Daraus resultierte auch das Erfordernis nach der Errichtung mehrerer kostenintensiver Tunnelabschnitte.

Letztlich konnte man sich bei der Regiotram auf fachlicher Ebene auf eine realisierbare Trassenvariante verständigen. Eine politische Entscheidung war Ende 2015 noch ausständig.

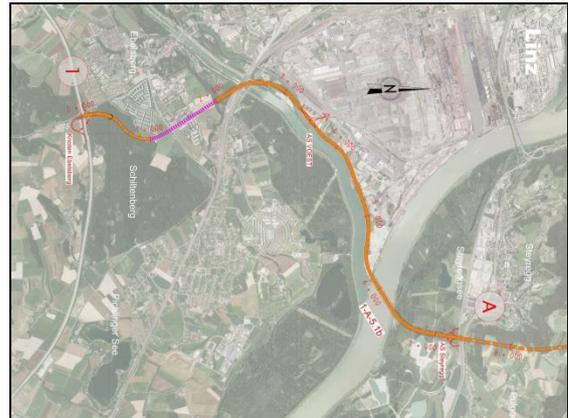
Bei den drei unterschiedlich weit von Linz abgerückten Hauptvarianten der Ostumfahrung erwiesen sich die Aspekte des Landschaftsschutzes als nicht unwesentlicher Faktor.

So konnte bereits frühzeitig die überwiegend offen geführte Trassenvariante im landschaftlich reizvollen Reichenbachtal ausgeschieden werden. Auch eine Trassenführung entlang des Pfenningbergs, einem bedeutenden Linzer Naherholungsgebiet, konnte letztlich abgewendet werden. Die östlichsten Varianten, bei denen eine Querung der Donau im Bereich des Kraftwerks Abwinden-Asten erfolgen hätte sollen, erwiesen sich unter anderem aus verkehrlicher Sicht als nicht zielführend.

So verläuft die zuletzt favorisierte Trasse, die im Bereich Mittertreffling an die A7 Mühlkreisautobahn angebunden werden soll, im Mühlviertler Teilabschnitt überwiegend im Tunnel.

Die Querung der Donau soll auf Höhe von Steyregg bzw. Pulgarn erfolgen. Dieser in einem Auwaldgebiet verlaufende Straßenabschnitt ist aus naturschutzfachlicher und aus UVP-rechtlicher Sicht besonders kritisch und bedarf noch weiterer Untersuchungen bzw. rechtlicher Analysen.

Im Stadtbereich von Linz wird, sollte die Entscheidung für einen Bau bzw. der Startschuss für die Projektierung im zuletzt favorisierten Korridor erfolgen, der Anrainer- und Siedlungsschutz bei der Detailplanung schwerpunktmäßig zu behandeln sein.



### Misstand A8 „Welser Westspange“

Das Vorhaben der Österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen AG (ASFINAG) betreffend die Errichtung der A8-Innkreisautobahn „Abschnitt Wels-Sattledt“ auf einer Länge von rund 11,6 km in den Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen/Traun und Steinhaus war ein sehr umstrittenes Projekt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes konnte schlussendlich unter Vorschreibung einer Vielzahl von Auflagen und Bedingungen ein Konsens gefunden werden.

Im Zuge der naturschutzbehördlichen Bewilligung zur Errichtung der A8-Innkreisautobahn „Abschnitt Wels-Sattledt“ wurde die Anlage einer Vielzahl von Ersatzgewässern für den Verlust von Lebensraum auf ca. 90 ha Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben, um so die Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz in diesem Bereich auf ein vertretbares Maß zu verringern.

Zusätzlich wurde ein umfassender Landschaftspflegeplan erarbeitet, welcher als Landschaftspflegekonzept flächengenau für die zukünftige Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche festgeschrieben wurde.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat 11 Jahre nach Inbetriebnahme dieses Autobahnabschnitts die Flächen des Landschaftspflegekonzepts besichtigt, um die bescheidgemäße Nutzung/Pflege zu überprüfen.

Aufgrund dieser Begehungen, welche im Sommer und Herbst 2014 erfolgten, können folgende (zusammenfassende) Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die Ausgleichsflächen wurden in der Natur großteils wieder vorgefunden. Vor allem die Sukzessionsflächen haben sich zum Großteil sehr gut entwickelt, ehemalige Acker- bzw. Wiesenflächen sind stark verbuscht bzw. in Begriff, Wald-eigenschaft zu erreichen. Alle Amphibienleiteinrichtungen sind vorhanden und in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die umzulegenden Gewässerabschnitte haben sich ebenfalls sehr gut entwickelt. Uferbewuchs konnte sich erfolgreich etablieren.
- Die Pflege der Wiesenflächen stellt ein großes Problem dar. Beinahe alle Mähflächen wurden 2014 entweder gar nicht gemäht, oder unzulässig gepflegt (gehäckselt) und das Mähgut auf der Fläche belassen. Durch diese Form der Bewirtschaftung wird der gewünschte Zielzustand, nährstoffarme und artenreiche Wiesen (Feucht- oder Trockenstandorte) zu schaffen, nicht erreicht. Im Gegenteil, diese Art der Bewirtschaftung bewirkt eine „Düngung“, es kommt zu einer Nährstoffanreicherung und damit verbunden zur Artenverarmung.

Diese Nicht-Einhaltung der im Landschaftspflegekonzept definierten Pflegemaßnahmen reduziert die naturschutzfachliche Wertigkeit der jeweiligen Fläche substantiell. Somit wird der Bescheid N-100410/173-1999-Kra/Gv in wesentlichen Punkten *nicht eingehalten*.



Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen wird auch auf die volkswirtschaftliche Bedeutung hingewiesen (immerhin wurde der Ankauf der Flächen, die Entschädigungen aufgrund der erschwerten Bewirtschaftung sowie die Vorbereitungsmaßnahmen der Flächen mit öffentlichen Geldern erbracht).

Diesbezüglich finden Gespräche zwischen ASFINAG und der Stiftung für Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich statt, um künftig die erforderliche Pflege sicherzustellen.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Betriebsanlagen"

### Voestalpine AG

Die voestalpine Stahl GmbH ist ein weltweit agierender Stahlkonzern mit Sitz in Linz. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat - soweit es die personellen Ressourcen zuließen - ihre Rolle als Partei im UVP-Verfahren in einer Vielzahl von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren wahrgenommen.



Die personell und fachlich anspruchsvollen UVP-Verfahren sind bis dato für die Oö. Umwelthanwaltschaft in punkto Komplexität und Umfang einzigartig.

Auf Basis der Grundsatzgenehmigung „L6“ und einem 1.866-seitigen "UVP-Bescheidkonvolut" als Rechtsgrundlage für den vollständigen Ausbau des Linzer Standortes wurden eine Vielzahl von Detailgenehmigungen in den Bereichen DENOX-Anlage, MEROS-Anlage, Sanierung der Altlast O76 "Kokerei Linz", Hochwasserschutzdamm LD-Schlacke, Granulierung HO-Schlacke, Schlackendeponie, Sekundärmetallurgie, Sinteranlage, Kokerei, etc. erteilt.

Durch die stetige Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen und Modernisierungen leistet die voestalpine Stahl GmbH einen wesentlichen Beitrag, dass Linz inzwischen zu den saubersten Industriestädten Europas zählt. An dieser positiven Entwicklung hat auch die standhafte Haltung der Oö. Umwelthanwaltschaft sowie des Magistrates der Stadt Linz in fachlich kritischen Verfahren ihren Anteil.

## Ziegelwerk Pichler in Aschach/Donau

Die Firma Pichler Ziegelwerk GmbH ist im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Aschach an der Donau situiert. Bei der Oö. Umweltschutzbehörde sind seit Sommer 2005 Beschwerden von Anrainern des Unternehmens wegen erheblicher Geruchsbelästigungen anhängig.



Zur Abklärung der Beschwerden wurden systematische Anrainerbefragungen, Emissionsmessungen im Abgas der Tunnelofenanlage und passive Biomonitorings im Umfeld der Betriebsanlage vorgenommen.

Aufgrund der nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen wurden Optimierungen des Produktionsprozesses und eine Anpassung der Rohstoffzusammensetzung durchgeführt.

Die veranlassten Maßnahmen haben zu einer Absenkung der emittierten Geruchsstofffracht auf rund die Hälfte des ursprünglichen Wertes und so zur Einhaltung der Grenzwerte geführt.

Da die Beschwerden der Aschacher Wohnbevölkerung weiterhin anhielten, wurden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz weiterführende Messungen bzw. Untersuchungen initiiert und ein Messcontainer des Landes Oö. zur Erfassung immissionsrelevanter Parameter wie Staubbiederschlag, Blei, Cadmium, BTEX, PAK, Arsen etc. in Betrieb genommen.

Die Grenzwerte bzw. Zielwerte sämtlicher, im Messzeitraum 2012 bis 2013 gemessener Parameter wurden eingehalten.

## Erhöhung der Schlachtkapazität

Im November 2013 beantragte ein Schlachtbetrieb die Erhöhung der Schlachtkapazität von ca. 100.000 Stück pro Tag auf 235.000 Stück pro Tag (Geflügel). Auf Basis dieses Antrags hat die Oö. Umweltschutzbehörde die BH Braunau bezüglich der UVP-Pflicht hingewiesen.

Auf dieses Schreiben hat die Antragstellerin (Schlachtbetrieb) dahingehend reagiert, dass der Antrag von ursprünglich 235.000 Stück pro Tag auf max. 170.000 Stück pro Tag eingeschränkt wird. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde war für diese Kapazitätsausweitung noch immer eine UVP-Pflicht gegeben, sodass wir zur Klärung der Rechtsfrage einen UVP-Feststellungsantrag gestellt haben.



Im Zuge des laufenden UVP-Verfahrens wurde der Antrag neuerlich - und zwar auf 165.000 Stück pro Tag - reduziert. Aufbauend auf diesen Antrag kam die erstinstanzliche UVP-Behörde zu dem Ergebnis, dass für diese Kapazitätsausweitung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Die Oö. Umweltschutzbehörde sieht in diesem Fall eine klare Umgehungsabsicht, da unserer Ansicht nach auch die derzeit bewilligte Schlachtkapazität in Tonnen falsch ermittelt wurde.

Wir sehen weiterhin die Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und haben daher Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Energie"

### Windkraft Eberschwang

Die Marktgemeinde Eberschwang beabsichtigte die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes im Bereich der KG Kirchsteig im Flächenausmaß von 22.000 m<sup>2</sup>, um eine raumordnungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen.



Die vorgesehenen Standorte der beiden Windkraftanlagen, mit einem geplanten Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m, liegen auf einem Nord-Süd verlaufenden, fernwirksam in Erscheinung tretenden Höhenrücken der nördlichen Ausläufer des Hausruckwaldes außerhalb der im Windmasterplan dargestellten Vorrangzone „Hausruckwald Nord“.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat sich in erster Linie aus ornithologischer Sicht gegen die angestrebte Umwidmung ausgesprochen, da sich im unmittelbaren Nahbereich bestätigte Uhu-Brutgebiete und Hauptsichtungsgebiete des Schwarzstörches befinden. Gerade der Uhu gilt als eine Art mit hoher Signifikanz gegenüber negativen Einflüssen durch den Betrieb von Windkraftanlagen, weshalb gesicherte Tabuzonen von zumindest 2 km Radius um den Brutplatz bzw. das Revierzentrum unabdingbar sind. Die Marktgemeinde Eberschwang hat das Umwidmungsverfahren eingestellt.

### Windkraft Mining

Im Oö. Windmasterplan wurde als Grundvoraussetzung für eine Vorrangzone als potentieller Windkraftstandort eine mittlere Leistungsdichte definiert. Jene Standorte, die diesen Kennwert nicht erreichten, schieden im Zuge der Bearbeitung zum Windmasterplan aus.



Blickrichtung Moosdorf zum Kobernauserwald

So auch der Standort Mining, welcher in unmittelbarer Nähe zur B 148 mit drei Windkraftanlagen zur Flächenwidmungsplanänderung vorlag. Neben der zu geringen Leistungsdichte würden Eiswurf und Stroboskopeffekt eine potentielle Gefahr für die Verkehrsteilnehmer der neuen B 148 darstellen. Zur Beurteilung des Anrainerschutzes wären Lärmuntersuchungen (unter Berücksichtigung der neuen B 148) erforderlich gewesen. Aus ornithologischer Sicht wäre hier ein besonders sensibler Bereich betroffen gewesen, da hier regelmäßig Seeadler, Schwarzstörche, Silberreiher, Graugänse, Brachvögel und Rohrweihen auf Nahrungssuche sind.

Aus all den genannten Gründen wurde die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes (inkl. Änderung des ÖEK) seitens der Oö. Umweltschutzbehörde abgelehnt. Entscheidend für diese negative Ersteinschätzung war das mangelnde öffentliche Interesse, da aufgrund der vorliegenden Winddaten die Mindestenergieerträge gemäß Windmasterplan nicht erreicht werden. Der Oö. Windmasterplan liefert für eine Erstbeurteilung von Windkraftstandorten eine fundierte Basis.

### Modekette errichtet Groß-PV-Anlage

Die Modekette Fussl - mit Zentrale in Ort im Innkreis - hat den ersten Teil ihrer Photovoltaikanlage in Betrieb genommen, die im Endausbau das zweitgrößte Solarkraftwerk im Land sein soll.



Die Firma Fussl beabsichtigt, 750.000 kWh Strom pro Jahr zu erzeugen, was dem Bedarf von 200 Haushalten entspricht.

In den Filialen erfolgte bereits eine Leuchtmittel-Umstellung, wodurch die jährlichen Stromkosten erheblich reduziert werden konnten. In Kürze starten die Bauarbeiten der zweiten Etappe auf einem firmeneigenen Grundstück in Reichersberg. Die Investitionskosten betragen etwa eine Million Euro.

### 110 kV-Leitung Ried/l. – Raab

Die von der Energie AG geplante 110 kV-Freileitung von Ried im Innkreis nach Raab soll die gegenwärtig bestehenden 30 kV-Freileitungen gemäß Stand der Technik entlasten bzw. ersetzen und künftig die Stromversorgung im Wirtschaftsraum Raab sicherstellen.

Die Leitung soll jedenfalls als Freileitung ausgeführt werden, ein Erdkabel bzw. eine Teilverkabelung – wie von Projektgegnern gefordert - steht nicht zur Debatte; die Inbetriebnahme ist für 2017 geplant.

Die ursprünglich projektierte Verbindung Raab – Ranna wird nicht realisiert, da als Ersatz ein Erdkabel von Jochenstein nach Ranna verlegt werden soll. Der Trassenverlauf ist bis auf geringfügige Detailänderungen im Wesentlichen fixiert.

Die Energie AG hat bereits dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Oö. Umwelthanwaltschaft ein naturschutzfachliches Gutachten vorgelegt und wird der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht sowie der Umsetzung naturschutzfachlich notwendiger, eingriffsmindernder Maßnahmen zustimmen.

Das naturschutz- und forstrechtliche Bewilligungsverfahren wird erst nach rechtskräftigem Abschluss des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens eingeleitet.



### 380 kV Deutschland-Leitung

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „380 kV-Deutschland-Leitung“ auf österreichischem Staatsgebiet.

Diese neue Stromleitung ermöglicht bei Normalbetrieb eine Übertragungskapazität von rund 6.300 MVA, was einer Verfünffachung des Ist-Zustands gleichkommt.

Beginnend beim Umspannwerk St. Peter am Hart werden bis zur Staatsgrenze insgesamt 8 Mastenstandorte mit vier 380 kV-Systemen errichtet.

Die maximale Höhe beträgt 82 m; (vgl. Höhe des Braunauer Kirchturmes: 87 m). Im Umspannwerk selbst ist eine Erweiterung der 380 kV-Freiluftschaltanlage erforderlich.

Das beantragte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb einer 380 kV-Freileitung vom UW St. Peter am Hart bis zur Staatsgrenze wirkt sich auf die Schutzgüter Landschaft und Avifauna (Vögel) nachteilig aus.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat gemeinsam mit der Antragstellerin Maßnahmen vereinbart, damit die Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein verträgliches Maß reduziert werden.



Von besonderer Bedeutung sind hier der Rückbau der beiden bestehenden 220 kV-Freileitungen und die Verkabelungen im Niederspannungsnetz sowie weitere ökologische Kompensationsmaßnahmen vor Ort. Damit ergibt sich ein für beide Seiten stimmiges Gesamtpaket.

### 110 kV Hochspannungsleitung Freistadt – Rainbach

Eine besondere Herausforderung stellte die Trassenfindung für die 110 kV-Hochspannungsleitung von Freistadt zum neu entstehenden Betriebsbaugebiet in Rainbach dar.



Der Wechsel an kleinstrukturierter Kulturlandschaft, an größeren Waldgebieten und weiten Agrarflächen machte es in Verbindung mit der Zersiedlung unmöglich, eine für alle Interessen und Betroffenen brauchbare Lösung zu entwickeln.

Aus einer Vielzahl an Varianten wurde letztlich jener Korridorbereich ausgewählt, welcher in Summe das geringste Konfliktpotential aufwies.

Die konkrete Trasse wurde in weiterer Folge optimiert, um sowohl den Abstand zu Häusern und Siedlungen zu erhöhen, als auch die nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.

Dazu zählte insbesondere die Reduktion der Leitungslänge im Gebiet des landschaftlich hochwertigen Jaunitztales westlich von Freistadt als auch die lagegenaue Festlegung der Mastenstandorte im Bereich der offenen Agrarlandschaft am gut einsehbaren Höhenrücken zwischen Labach, Sonnberg und Dreißgen. Aufgrund des Vorkommens etwa von Weißstorch, Schwarzstorch und Kornweihe wurden auch Maßnahmen zur Reduktion des Leitungskollisionsrisikos vorgeschrieben, deren Wirksamkeit durch ein Monitoring geprüft wird. Landschaftlich besonders markant ist das Gebäude beim neuen Umspannwerk südlich von Rainbach, welches am Rand des gewidmeten und derzeit noch weitgehend unverbauten Betriebsbaugebiets liegt.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Rohstoffgewinnung und Deponien"

### Sportplatz Gunskirchen

Die Marktgemeinde Gunskirchen plant die Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums am Hagen, südlich der Westbahnstrecke und östlich der ehemaligen Kiesgrube "Mittlerer Hagen". Eingang wurde im Flächenausmaß von rund 4,5 ha eine Absenkung des gesamten Areals (Sport- und Freizeiteinrichtungen, Aufschließungsstraßen, Wege, Parkflächen udgl.) um 6 m beantragt.



Daraus resultiert eine gewinnbare Menge von 240.000 m<sup>3</sup> schotterigen Materials, welches in einem Zeitraum von 2 Jahren gewonnen und abtransportiert werden soll.

Der nicht verwertbare Oberboden bzw. Humus wird für die Herstellung eines durchschnittlich 2,5 m hohen Erdwalles verwendet. Das nächst gelegene Wohnobjekt liegt in einer Entfernung von 80 m. Zweck der Geländeabsenkung sollte die lärmreduzierende Wirkung sein.

Davon abgeleitet handelt es sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde um § 5 Z 15 (geländegestaltende Maßnahme) oder um § 5 Z 11 (Eröffnung einer Schotterentnahmestelle).

Mit der Klärung dieser Frage stellte sich in weiterer Folge die Frage bezüglich einer Bewilligungspflicht gemäß Mineralrohstoffgesetz. Dies wurde von der Bezirkshauptmannschaft verneint, worauf die betroffenen Anrainer sowohl bei der Oö. Umweltschutzbehörde, als auch bei der Volksanwaltschaft vorsprachen. Auf Anfrage beim zuständigen Ministerium wurde eine Bewilligungspflicht nach dem MinroG festgestellt.

### Kiesabbau Loidlberg

Gegen eine einfache Verlängerung der naturschutzbehördlichen Genehmigung eines Kiesabbaus in der Gemeinde Aurach am Hongar hat die Oö. Umweltschutzbehörde Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht erhoben. Dieser wurde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Beanstandet wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde, dass mit der Verlängerung des Abbaubetriebs einerseits die ursprünglich für die Genehmigung relevanten Sachverhalte aufgeweicht werden sollten (kurze Abbaudauer und ehestmögliche Rekultivierung aufgrund der Erheblichkeit des Landschaftseingriffs) und andererseits damit auch eine geänderte Abbauführung - verbunden mit einer Erhöhung der Rohstoffkubatur - einhergehen würde.

In Folge wurde sodann auf Grundlage des aktuellen Abbaufortschritts ein neues Projekt ausgearbeitet und bei der Naturschutzbehörde eingereicht. Damit ließ sich der Abbau letztendlich rechtlich sanieren und es wurde daher auch seitens der Oö. Umweltschutzbehörde - trotz naturschutzfachlicher Bedenken - eine Frist für den Abbau bis 2022 geduldet.



Voraussetzung dafür war eine umfangreiche Berichtspflicht über den Abbaufortschritt, die Festlegung der Vorgaben für die Vorlage des Abschlussbetriebsplans, eine ehestmögliche Rekultivierung abgebauter Bereiche und die Zusage, dass seitens der Konsenswerberin die bescheidmäßig festgelegte Frist als endgültiges Projektende zur Kenntnis genommen wurde.

## Kalkschotter Asamer Ohlsdorf

Von der Fa. Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf, wurde für die "Erweiterung Schotterabbau Ohlsdorf Nord" ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 beantragt. Der bisherige Abbau umfasst ein Fläche von 29,57 ha, die geplante Erweiterung ca. 42 ha, mit einer Trockenbaggerung auf 42 ha und einem Nassbaggerungsbereich innerhalb dieser Fläche von 30,5 ha.

Unter Ausnutzung der Topographie und unter Einhaltung der Schutzinteressen der Siedlungen wäre eine Projektausweitung auf Ackerland technisch denkbar. Für die nunmehr geplante Erweiterungsfläche bestehen im gültigen OÖ. Kiesleitplan 2012 Vorbehalte aus Sicht der Forstwirtschaft und des Naturschutzes.



Verordnetes Europaschutzgebiet Untere Traun (Vogelschutzgebiet), AT3113000

Aus forstfachlicher Sicht ist im Fall einer Nassbaggerung die Wiederherstellung der Waldflächen im Verhältnis 1:1 sowie eine zusätzliche Kompensation der jeweils offenen Waldflächen durch Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 zwingend erforderlich. Aus Sicht des Naturschutzes wird die Bewilligungsfähigkeit des Abbaus innerhalb des Natura 2000-Gebietes grundsätzlich in Frage gestellt und eine Nassbaggerung ohne Wiederverfüllung insgesamt abgelehnt.

Daher sind im OÖ. Kiesleitplan 2012 die Erweiterungsflächen als naturschutzfachliche Vorbehaltsfläche (Vorbehalt: Entwicklung naturnaher Waldflächen) und als forstfachliche Vorbehaltsfläche (Vorbehalt Erweiterung) bzw. teilweise als Negativzone dargestellt.

Die bis dato vorliegenden Planungen mit Nassbaggerung und nur teilweiser Wiederverfüllung widersprechen somit dem OÖ. Kiesleitplan 2012. Ein Teilbereich der geplanten Erweiterung liegt innerhalb des verordneten Natura-2000-Gebiets "Europaschutzgebiet Untere Traun" (Vogelschutzgebiet).

Im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich wegen unzureichender Ausweisung von Natur-2000-Gebieten nach FFH-Richtlinie wurde auch der gegenständliche Projektbereich als "proposed site of community interest" (PSCI) ausgewiesen.

Für das vorliegende Projekt sind somit nicht nur die Festlegungen des Vogelschutzgebietes, sondern auch die Schutzgüter nach FFH-RL projekts- und verfahrensrelevant.



Nominiertes Natura 2000-Gebiet nach FFH-RL im Projektbereich

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind zwischenzeitliche oder nachfolgende betriebliche Nutzungen, wie die Errichtung von Beton- und Asphaltwerken oder die nachträgliche Umwidmung in Betriebsbaugebiete oder Erholungsanlagen (davon betroffen ist nicht die allgemeine Erholungsnutzung ohne Anlagen), nicht denkbar.

Die Oö. Umweltschutzbehörde wird zur Absicherung der naturgemäßen Rekultivierung eine gemeinsame Erklärung im UVP-Verfahren mit Beurkundung gemäß § 16 Abs 2 UVP-G 2000 einfordern. Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener überregionaler Wildtierkorridore. Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Waldflächen mit den Wertziffern 121 (Leitfunktion: Nutzfunktion), entlang der Traun jedoch mit 321 (Leitfunktion: Schutzfunktion, Natura 2000-Gebiet) bewertet.

Unterbewaldung und Rodungsdruck werden angesichts des Waldflächenverlust in der Gemeinde von an die 70 ha innerhalb der letzten Jahrzehnte explizit angeführt. Angesichts der enormen Volumina unter Wasser, die es wieder zu befüllen gilt, ist zu zweifeln, ob die im Kiesleitplan vorgesehene und den Forderung des allgemeinen Forst- und Naturschutzregimes entsprechende Wiederverfüllung realistisch zu bewerkstelligen ist. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist die Herstellung einer "Seenplatte" als Endrekultivierung nicht akzeptabel und im Umfeld des Traun-schluchtals völlig gebietsfremd.

Der sich aus dem FFH-Regime ergebende Auftrag nach Wiederherstellung landschaftstypischer terrestrischer Lebensräume würde die Entwicklung des (trocken abgebauten und endrekultivierten) Abbaufeldes als Laubwald auf karbonatischem Untergrundgestein erforderlich machen.

Eine Absicherung der naturgemäßen Rekultivierung durch eine gemeinsame Erklärung im UVP-Verfahren mit Beurkundung gemäß § 16 Abs 2 UVP-G 2000 ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde zwingend und bereits erprobt. Das derzeit vorliegende Projekt widerspricht dem OÖ. Kiesleitplan und dem FFH-Regime.

## Erweiterung der Reststoffdeponie Unterhart

Die AVE betreibt in Unterhart im Gemeindegebiet von St. Martin/M. eine Reststoffdeponie, deren bewilligtes Deponievolumen bereits ausgeschöpft ist.



Bei dieser Deponie werden großteils die Restabfälle der Lenzing AG endgelagert. Nach umfangreichen Erhebungen und eingehenden Besprechungen mit den Börden hat man sich um eine Erweiterung der bestehenden Deponie bemüht und es wird auf freiwilliger Basis ein UVP-Verfahren durchgeführt. Geplant ist eine Erweiterung der Deponie in Richtung Westen und es soll ein zur Donau abfallender, bewaldeter Graben aufgefüllt werden.

Vorgesehen ist eine Fläche von etwa 2 ha zur Ablagerung von 300.000 m<sup>3</sup> Restmüll. Neben der Problematik der guten Einsehbarkeit von der Donau und dessen linkem Uferbereich ist vor allem die Beanspruchung des Europaschutzgebietes Oberes Donau- und Aschachtal bzw. deren Schutzgüter (Schutzwald, etc.) zu erwähnen.

Nachdem die Oö. Umweltschutzbehörde mit den Betreibern eine Optimierung der Deponiefläche sowie eine naturschutzfachlich vertretbare Rekultivierung vereinbaren konnte, Alternativstandorte jedoch am Veto der Anrainer scheiterten, haben wir das Vorhaben nach Festlegung von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Luft"

### Luftqualität in Steyr

Im Bereich der Taborkreuzung in Steyr wurden in den Jahren 2014/15 Messungen des Luftschadstoffs Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) mittels Passivsammlern sowie ein Biomonitoring mit Weidelgras durchgeführt.

Es zeigte sich, dass in Kreuzungsbereichen - sowohl bei NO<sub>2</sub> in der Luft, als auch bei Schwermetalleinträgen auf Pflanzen - erhöhte Werte auftraten. Der Messwert für NO<sub>2</sub> liegt an zwei von vier Messpunkten über dem IG-L-Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup>. Ab einer NO<sub>2</sub>-Konzentration von 35 µg/m<sup>3</sup> ist eine Stauerhebung gemäß IG-L durchzuführen. An einem Messpunkt wurde auch dieser Wert überschritten.



NO<sub>2</sub>-Messungen mittels Passivsammlern weisen eine gute Übereinstimmung mit amtlichen Referenzmethoden auf. Sie sind somit geeignet, die Luftbelastung großflächig zu erfassen und Problem-bereiche festzustellen. Anhand des Messergebnisses wurde die Forderung nach einer amtlichen Luftgütemessung im Bereich der Taborkreuzung bekräftigt. Die Passivsammler-Messungen wurden weiterhin fortgeführt, um noch genauere immissionsbezogene Daten zu erhalten.

### Geruchsemissionen in der Landwirtschaft

Geruchsemissionen aus der Tierhaltung können ein erhebliches Belästigungspotential darstellen und sind immer wieder Anlass für Beschwerden von Anrainern.



Um Geruchsbelästigung zu vermeiden, ist daher in vielen Bewilligungsverfahren eine eingehende Emissionsbetrachtung notwendig. Eine österreichweit besonders häufig eingesetzte Richtlinie, die *Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen* aus dem Jahr 1995, sollte überarbeitet werden und in der endgültigen Fassung verstärkt neue Berechnungsmodelle, die auf der Bestimmung von Jahresgeruchsstunden basieren, berücksichtigen. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat sich in den Stellungnahmen immer wieder kritisch zur Anwendung der *Vorläufigen Richtlinie* geäußert und sich daher auch im Expertenkreis für eine neue Richtlinie eingesetzt. Ursprüngliche Zielsetzung der Überarbeitung wäre die Schaffung einer österreichweit einheitlichen Beurteilungsgrundlage gewesen.

Es hat acht Jahre gedauert, um festzustellen, dass dies - aufgrund der unterschiedlichen Bauordnungen in den Bundesländern - ein Wunschdenken bleiben wird. Status quo ist daher, dass weiterhin die *Vorläufige Richtlinie* in wesentlichen Beurteilungselementen bestehen bleibt. In der Praxis wird diese allerdings immer weniger eingesetzt und durch computerunterstützte Ausbreitungsmodelle ersetzt.

### Ammoniakmessungen

Aufgrund von Beschwerden über Geruchsbelästigungen und hoher Ammoniakemissionen wurden Passivsammler zur Ammoniakdetektion im nahen Umkreis eines Putenstalles aufgestellt. Im Putenstall wurden rund 10.000 Puten max. 20 Wochen lang bis zur Schlachtreife gemästet. Besonders in den Sommermonaten kam es bei hohen Tiergewichten - aufgrund des enormen Luftbedarfs - zu erheblichen Geruchsbelästigungen in einer nahegelegenen Wohnsiedlung. Passivsammler sind einfache Prüfröhrchen, wobei der zu untersuchende Stoff absorbiert und die Konzentration anschließend im Labor ermittelt wird.



Dies ermöglicht eine kostengünstige und flexible Analyse. Die Ergebnisse an den drei Probenahmepunkten zeigen im Wesentlichen keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Ammoniakkonzentration. Lediglich beim Probenahmepunkt direkt an den großen Seitenwandlüftern des Stalles wurden höhere Konzentrationen festgestellt. Bei den weiter entfernten Standorten (120 m) war Ammoniak nur mehr in der Größenordnung einer natürlichen Hintergrundkonzentration erueierbar.

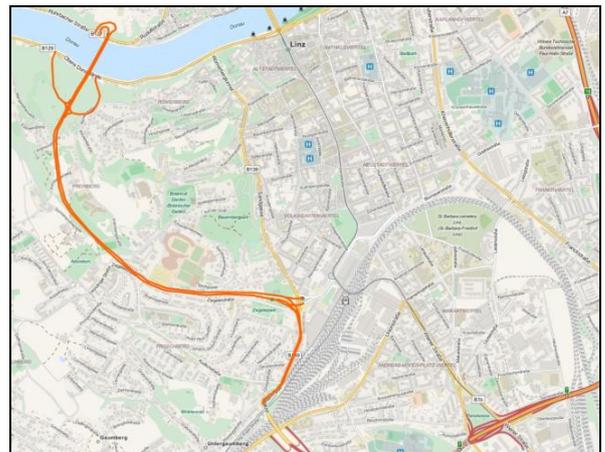
### Staubmessung Vöcklamarkt

Seit 2011 wurden in Vöcklamarkt Messungen der IG-L Luftschadstoffe *Staubniederschlag* und *Cadmium im Staubniederschlag* durchgeführt. Anlass waren Beschwerden von Anrainern wegen erheblicher Staubbelästigung und Rußniederschläge. Vermutet wurde, dass die Staubbelastung von einem Heizwerk eines großen Holzverarbeitenden Betriebes stammt und es wurden daher im nahen Umfeld der Anlage zwei Messpunkte installiert. Die Messergebnisse der ersten Jahre zeigten auch deutlich überhöhte Werte bei Staubniederschlag und Cadmium. Im Oktober 2014 wurde das Heizwerk aufgelassen, da ein neues Kraftwerk seinen Betrieb aufnahm. Es zeigte sich schon bald ein deutlicher Rückgang bei den Staubniederschlags- und Cadmium-Daten. Im Jahr 2015 wurden somit auch keine überhöhten Werte mehr festgestellt und die Grenzwerte für Staubniederschlag und Cadmium gemäß IG-L deutlich unterschritten.



### Immissionserhebungen im Bereich der geplanten A26 durch Biomonitoring in Linz

Biomonitoring ist die Analyse von Luftverunreinigungen durch biologische Indikatoren wie Gräser, Flechten, etc. An 7 Standorten wurde in Linz die Immissionsbelastung durch Schwermetalle und PAK - an verkehrsnahen Standorten im Einflussbereich der geplanten A26 - mittels Weidelgras gemessen.



Ziel war es, eine Bewertungsgrundlage für künftige Messungen zu schaffen.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgte mittels „Orientierungswerten“ für die maximale Hintergrundbelastung (OmH) und anhand von „toxikologisch relevanten Bereichen“.

In Bezug auf Pflanzen und pflanzliche Futtermittel wurde kein toxikologisch relevanter Bereich überschritten. Besonders deutlich zeigt sich der Verkehrseinfluss beim Spurenelement Antimon, andere Schwermetalle sowie PAK lagen im Bereich der Hintergrundbelastung.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Lärm"

### Containerlärm aus dem Hafen

Der Betriebslärm aus dem Ennshafen war zahlreichen Einwohnern von Mauthausen schon länger ein Dorn im Auge. Beklagt wurde, dass - insbesondere bei der Containermanipulation im Hafen - eine erhebliche Lärmbelastung in den gegenüber der Donau gelegenen Ortsteilen von Mauthausen entsteht.



Die Oö. Landesregierung hat im Juli 2014 die Verpachtung des Containerterminals an ein Salzburger Holzverarbeitungsunternehmen beschlossen.

Durch diesen Betreiberwechsel wurde befürchtet, dass die Containermanipulationen und daraus resultierende Lärmimmissionen noch zunehmen würden. Auf einer Fläche von 35 ha wollte der neue Pächter ein Logistikcenter errichten und mit dem gepachteten Containerterminal Synergiepotentiale nutzen. Wir haben daher - zur Erhebung der IST-Situation - während mehrerer Tage Lärmmessungen in einer Wohnsiedlung durchgeführt.

Ziel war die Schaffung einer Basis für lärmtechnische Erhebungen in den nächsten Jahren. Schlussendlich stellten sich erhebliche Lärmbelastungen im Nachtzeitraum heraus, sodass entsprechende Handlungsempfehlungen für die Bewilligungsverfahren erstellt wurden.

### UVP-Verfahren A26 – Lärm

Im UVP-Verfahren für den Linzer Westring A26 hat sich die Oö. Umweltschutzbehörde kritisch mit der zunehmenden Lärmbelastung auseinandergesetzt.

Grundsätzlich waren keine projektbedingten Wirkungen (auf den Betrieb der neuen Straße bezogen) mit einer Schallpegelanhebung über 1 dB zu verzeichnen. Schallpegelanhebungen bezogen sich auf unbewohnte Bereiche oder auf jene Wohnbereiche, die straßenverkehrsbezogen keine Immissionen von mehr als 55 dB tags bzw. 45 dB nachts (entspricht Vorsorgegrenzwerte der WHO) aufweisen.

Einen Sonderfall stellte allerdings die Situation in Bereichen der Waldeggstraße dar, in denen bestehende Bauten anlässlich der Errichtung der A26 Linzer Autobahn abgetragen werden.

Durch die Entfernung dieser Bauten würden derzeit gegebene Schallschirme entfallen und bahnbedingte Immissionen - ausgehend von Verkehr und Betrieb am Linzer Hauptbahnhof - zu einer weiteren Anhebung des Immissionsschallpegels in einem bereits sehr belasteten Gebiet führen.



Insbesondere in der Nachtzeit würden - durch die betriebstypisch stärkeren Verkehrsanteile der Bahn und gleichzeitigem Rückgang des Straßenverkehrs - an einzelnen Betrachtungspositionen bis zu 5 dB höhere Pegel im Freiraum zu erwarten sein.

Dies in einem Gebiet, in dem derzeit schon eine als gesundheitsgefährdend zu bezeichnende Schallimmissionsbelastung vorliegt. Wir haben daher entsprechende Maßnahmen für einen verstärkten Freiraumschutz eingefordert.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Freizeit und Tourismus"

### Renn- und Trainingspiste Hornspitz

Quasi ohne „Vorwarnung“ wurde im Sommer 2014 um die Genehmigungen für ein Schipistenprojekt am Hornspitz in der Gemeinde Gosau angesucht. Kurzfristig zugesagte Fördergelder machten es zudem notwendig, innerhalb weniger Tage eine Entscheidung zu treffen.



Und dies auf Grundlage von Projektunterlagen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Mängel aufwiesen und eine Beurteilung in der dafür vorgesehenen Zeit nicht möglich machten. In intensiven Gesprächen mit den Projektverantwortlichen und mit Experten konnte schlussendlich eine Lösung – wenn auch keine zufriedenstellende – gefunden werden.

Mit der Forderung nach einer umsichtigen ökologischen Bauaufsicht wurde schließlich eine herzeigbare Schipiste entwickelt, die sich gut ins naturräumliche Umfeld einfügt. Als Mahnmahl verbleibt ein überdimensionales Retentionsbecken, welches zudem zur Zerstörung eines naturschutzfachlich besonders wertvollen Feuchtbereiches führte. Vorhaben dieser Größenordnung zeigen, wie wichtig eine detaillierte Planung (gewesen wäre) und wie unumgänglich eine sorgfältige Bauaufsicht ist, um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren.

### Marina Bramosen

In der Alexenau im Gemeindegebiet von Weyregg am Attersee ist die Errichtung einer Marina samt Bootseinstellhalle geplant. Dazu soll landseitig ein Hafenbecken ausgehoben werden, welches über einen kurzen Kanal mit dem Attersee in Verbindung steht.



Das Vorhaben wird regional insbesondere aufgrund des Konflikts mit der aktuell vorherrschenden Bade- und Freizeitnutzung heftig diskutiert, sieht man doch in der Nutzungsänderung die Förderung einer Zweiklassengesellschaft.

Zudem stand es auch im Widerspruch zur ursprünglichen Flächenwidmung, in welcher das Gebiet als Grünlandsonderwidmung *Grünzug* (Spiel- und Liegewiese, Freihalten von Bebauung) ausgewiesen war. Daher hat sich die Oö. Umwelthanwaltschaft auch gegen eine Umwidmung ausgesprochen. Die Beweggründe für die dennoch erfolgte aufsichtsbehördliche Genehmigung sind nicht nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht stellt das geplante Vorhaben primär eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Uferschutzbereich des Attersees dar, der weit über den eigentlichen Eingriffsraum hinausgeht und somit fernwirksam ist. Konsequenterweise hat die Oö. Umwelthanwaltschaft gegen die daraufhin ergangene baubehördliche Genehmigung das Rechtsmittel der Berufung ergriffen.

Seitens der BH Vöcklabruck erging ein negativer Naturschutzbescheid, der wiederum vom Konsenswerber beinsprucht wurde. Nun ist das Oö. Landesverwaltungsgericht gefordert, eine Entscheidung zu treffen.

## Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Bauverfahren"

### Neue Getreidesilos in Aschach/Donau

Ein Großhandelsunternehmen plant auf dem ehemaligen Gartenareal des Schlosses Aschach - zusätzlich zu den bereits bestehenden 12 Silos - die Errichtung von weiteren 29 Getreidesilos.



Neben einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind durch das Vorhaben auch massive zusätzliche Lärmimmissionen zu erwarten.

Besonders betroffen ist dabei das Aschacher Schloss, welches derzeit als Wohnobjekt, aber auch als Ort für kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den geplanten Silos ist dort die Lärmbelastung am höchsten. Diese aktuellen Entwicklungen sind das Resultat von Raumplanungsfehlern der 1970er Jahre, als der gesamte, historisch bedeutsame Gartenbereich des Schlosses Aschach in Industriegebiet umgewidmet wurde.

Damals fanden nicht einmal Schutzzonen als Puffer zum Schloss und zu den Anrainern Berücksichtigung. Zumindest werden nun Fragen des Ortsbildes vom Ortsbildbeirat geprüft; auch wird ein eigenes Naturschutzverfahren abzuführen sein. Eine erste Verhandlung wurde deshalb auch bereits abgebrochen und vertagt.

### Erweiterung von Produktionsanlagen in Attnang-Puchheim

Ein großer Lebensmittelkonzern in Attnang-Puchheim (Bezirk Vöcklabruck) plante den Ausbau seiner Getränkeproduktion und hat den Neubau von Betriebsgebäuden und Produktionsanlagen beantragt.

Die Erweiterung sollte sich auf Grundstücke im gewidmeten Mischbauggebiet erstrecken. Der bestehende Betrieb befand sich zur Gänze im Betriebsbauggebiet. Laut Oö. Raumordnungsgesetz ist die Widmungskategorie Mischbauggebiet für Klein- und Mittelbetriebe vorgesehen, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung nicht wesentlich stören. Produktionsbetriebe dürfen im Mischbauggebiet zudem keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat im Bauverfahren die Einholung ergänzender Gutachten zu Lärm- und Geruchsemissionen eingefordert. Gegen den positiven baubehördlichen Bewilligungsbescheid wurde das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Der Gemeinderat bestätigte allerdings den erstinstanzlichen Bescheid, weshalb Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht ist unserer Beschwerde gefolgt und hat den erstinstanzlichen Bescheid aufgehoben, unter anderem mit der Begründung, dass ein Betrieb mit industriellem Produktionscharakter nicht in der Widmungskategorie Mischbauggebiet errichtet werden darf.



### Dukart-Garage in Steyr

In Steyr sollte gegenüber der historisch bedeutsamen Altstadt am rechten Ennsufer eine zweigeschoßige Tiefgarage mit Steg über die Enns gebaut werden.

Dafür wäre es notwendig, einen Großteil der Ufervegetation zu roden und einen großen Teil des Hanges abzugraben. Auf einer Länge von etwa 250 m würde das Bauwerk künftig sehr dominant in Erscheinung treten sowie das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändern. Für die Gestaltung der Garage wurde ein Architekturwettbewerb veranstaltet.

Das zur Bauverhandlung eingereichte Siegerprojekt sieht vor, die komplette Fassade der Garage mit Rankgewächsen zu begrünen. Im Bereich der Stegmündung erfolgt eine architektonische Gestaltung mit Cortenstahl.

Eine Wiederbepflanzung der Uferböschung mit Sträuchern und Bäumen ist aufgrund des notwendigen Hochwasserabflusses nur mehr sehr eingeschränkt möglich.



Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat eine massive Störung des Orts- und Landschaftsbildes geltend gemacht und zusätzliche landschaftsgestalterische Maßnahmen eingefordert.

Mit einem entsprechenden Bepflanzungskonzept, das auch den Erhalt bestehender großer Bäume vorsah, konnte dem Vorhaben letztendlich zugestimmt werden.

## Erweiterung: Schweinemastbetrieb in Sierning

Der bestehende Vierkanthof und der beantragte Neubau befinden sich in der Widmungskategorie Dorfgebiet. Südwestlich davon befindet sich das nächstgelegene, bewohnte Gebäude in einem Abstand von rund 30 m ebenfalls in gewidmetem Dorfgebiet.

Die nächstgelegenen Wohngebäude in der Widmungskategorie Wohngebiet befinden sich nordwestlich in einem Abstand von rund 40 m bzw. südwestlich in einem Abstand von rund 60 m. Zusätzlich erschwert die topografische Gegebenheit die vor Ort anzutreffende Situation. Nach Westen hin (betrachtet vom Altbestand aus) steigt das Gelände relativ rasch um mehr als 20 m an. Sowohl die Nachbarn als auch die Gemeinde wollten den Neubau verhindern.

In weiterer Folge erklärte sich der Antragsteller bereit, auch den bestehenden Schweinestall an den Stand der Technik anzupassen. Durch iterative Berechnungen seitens der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik wurde für den Neubau eine optimale Kaminhöhe ermittelt.



Abb.: oben Immissionssituation gemäß Ist-Bestand, unten Gesamtbelastung nach der Sanierung (entnommen aus dem Gutachten der ASV für Luftreinhaltetechnik). Durch die durchgeführten Optimierungen des beantragten Bauvorhabens Neubau eines Schweinestalles und durch den Umbau der bestehenden Ställe kommt es zu wesentlichen Verbesserungen immissionsseitig gegenüber der Ist-Situation. Nach Ansicht der Umweltschutzbehörde ist die gefundene Lösung sowohl für den Antragsteller als auch für die Nachbarn ein sehr guter Kompromiss.

## Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen

### Novelle „Öö. Umweltschutzgesetz“ (2013)

Ad § 1 Ziele und Geltungsbereich

Ziel des Landesgesetzes ist es, im Sinn des Art. 9 Oö. L-VG einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Umweltschutz) zu leisten.

Bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind insbesondere anzustreben:

1. die Vermeidung von Abfällen,
2. die Beseitigung und Verwertung von Abfällen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
3. die Vermeidung und Bekämpfung der Luftverschmutzung,
4. die Vermeidung und Bekämpfung des Lärms,
5. die Pflege der biologischen Umwelt,
6. die Vermeidung und Bekämpfung von Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer.

Ein wesentlicher Aspekt des Umweltschutzes, die Erhaltung und der Schutz des Bodens als wesentliche Ressource für Nahrungsmittelproduktion, für den Hochwasserschutz und CO<sub>2</sub>-Speicher, welche durch die fortschreitende Versiegelung massiv beeinträchtigt sind, wird unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt und sollte als wesentliches Ziel eines umfassenden Umweltschutzes verankert werden.

Das Land Oberösterreich ist 2004 dem Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden beigetreten und hat die stetige Verringerung des jährlichen Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke beschlossen. Der Flächenverbrauch hält jedoch unvermindert an. Am aktuellen Flächenverbrauch von 2,6 ha pro Tag hat sich in den vergangenen Jahren nichts geändert. Die Folgen des unvermindert anhaltenden Flächenverbrauchs sind ua. mit den letzten Hochwasserereignissen wieder schmerzhaft ins Bewusstsein gedrungen.

Es sind daher Maßnahmen nötig um die Folgen der fortschreitenden Versiegelung zumindest abzuschwächen oder kontrollierbar zu machen. Die fortschreitende Versiegelung ist daher als schädliche Umwelteinwirkung analog zu den Emissionen von Schadstoffen in die Luft, in den Boden oder in Gewässer zu werten. Unter § 1 (2) sollte daher als Z. 7 angefügt werden:

7. die Verminderung der Auswirkungen der durch Bodenversiegelung verursachten Schäden an der Umwelt.

Ad § 3 Koordination bei Verwaltungsverfahren

Die Koordination von Verwaltungsverfahren wird aus unserer Sicht von den Verwaltungsbehörden in ausreichendem Maße wahrgenommen. Bisher wurde noch nie bei der Oö. Umweltschutzbehörde eine Koordination von Verwaltungsverfahren beantragt. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß und sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

## Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2013

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) mit Außenaufstellung sowie Klimaanlage mit Außenaufstellung führen aufgrund belästigender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich. Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist.

Heizungs- und Klimaanlage fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes, in dem jedoch angeblich keine Nachbarrechte und Grenzwerte für Lärm vorgesehen sind (vgl. IKD(BauR)-158046/2-2009-Pe/VI).

Dies steht jedoch im Widerspruch zur Bestimmung des § 1 Oö. LuftREnTG, wonach

(2) Heizungsanlagen, Klimaanlage, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte sowie Lagerstätten für Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und aufzulassen sind, dass dadurch...

2. Beschädigungen von Sachen, Brand- und Explosionsgefahren und unverhältnismäßig schädliche oder unzumutbar belästigende Umwelteinwirkungen vermieden werden. Als schädliche Umwelteinwirkung ist selbstverständlich auch Lärm zu sehen, wie zB aus der Begriffsdefinition des Oö. BauTG hervorgeht.

§ 2 Z 22 Oö. BauTG - Schädliche Umwelteinwirkungen:

Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

Eine entsprechende Begriffsdefinition fehlt im Oö. LuftREnTG. Eine Ergänzung und Klarstellung hat daher im Zuge der Novellierung zu erfolgen. Bis zur Bauordnungsnovelle 2006 war der Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage und somit der Schutz der Nachbarn vor belästigenden Immissionen durch die Bestimmung des § 18 Abs 2 Oö. Bautechnikgesetz geregelt, wonach Lüftungs- und Klimaanlage so beschaffen sein müssen, [...] dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können.

Warum nun mit dem Übergang der Zuständigkeit in das Oö. LuftREnTG eine derart eklatante Schlechterstellung von Nachbarschaftsrechten einhergeht, ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzverwaltung nicht nachvollziehbar. Faktum ist, dass durch den Betrieb von Wärmepumpen und Klimaanlage im Außenbereich erhebliche Lärmemissionen entstehen können, die - je nach Situierung der Geräte - zu einer Lärmbelästigung bei den Nachbarn führen können. Faktum ist auch, dass durch den Trend zu alternativen Wärmesystemen im privaten Bereich bereits zahlreiche Wärmepumpenanlagen errichtet wurden und weiterhin errichtet werden.

Da diese Anlagen immer als Bestandteil von zu genehmigenden Gebäuden (Anlagen) anzusehen sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass dabei Nachbarschaftsrechte außer Acht gelassen werden. So ist beispielsweise auch die Lüftungsanlage bei Schweineställen nicht isoliert vom Gebäude zu betrachten (da es sich dabei um eine maschinentechnische Anlage handelt, könnte man dies unterstellen), sondern es werden die daraus resultierenden Immissionen selbstverständlich bei jedem Bauverfahren mitbehandelt.

Genauso kann eine Heizungs- oder Klimaanlage nicht isoliert von einem Gebäude betrachtet werden und es muss daher für die Auswirkungen solcher Anlagen entsprechende materienrechtliche Regelungen geben. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzverwaltung ist daher eine Klarstellung im Oö. LuftREnTG, ähnlich den Bestimmungen des ehemaligen Oö. Bautechnikgesetzes (LGBl.Nr.67/1994), zu treffen und zwar in der Form, dass durch den Betrieb von Klima- und Wärmepumpenanlagen (Heizungsanlagen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten dürfen.

Folgende Ergänzungen im Oö. LuftREnTG 2013 werden vorgeschlagen:

§ 3 Begriffsbestimmungen:

"Schädliche Umwelteinwirkungen" sind analog zum Oö. Bautechnikgesetz zu definieren.

§ 18 (1) Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen:

Eine Klarstellung, dass auch schädliche Lärmemissionen - genauso wie Luftemissionen - zu vermeiden sind.

§ 21 Anzeigepflichten:

Anzeigepflicht für Luftwärmepumpen im Außenbereich.

§ 31a Klimaanlage: Errichtung und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage

"Klimaanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden."

## Oö. Bauordnungsgesetz-Novelle 2013



Seit 1. Juli 2013 ist das neue oberösterreichische Baurecht in Kraft. Die Übernahme der bautechnischen OIB-Bestimmungen bedingt folgende „Vereinfachungen“:

- Erleichterungen bei der Baufreistellung
- neue baubehördliche Anzeigepflichten, insbesondere für bestimmte Windkraft- und Photovoltaikanlagen
- Umsetzung der baurechtlich relevanten Bestimmungen der neuen EU-Gebäuderichtlinie
- Liberalisierung der Brandschutzvorschriften für Bauten aus Holz
- Einschränkung der Bewilligungspflicht bei Verwendungszweckänderungen
- Entfall der baubehördlichen Anzeigepflicht für Parabolantennen
- Anpassung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit

<sup>4</sup> Österreichisches Institut für Bautechnik

## Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014



Mit dem Oö. Bautechnikgesetz und der Oö. Bautechnikverordnung wurden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der OIB-Richtlinien (Österreichisches Institut für Bautechnik) zur österreichweiten Harmonisierung bautechnischer Vorschriften geschaffen. Gleichzeitig wird damit der baurechtlich relevante Teil der neu gefassten EU-Gebäuerichtlinie umgesetzt.

Mit der Novelle 2014 (LGBl. Nr. 89/2014) wird nun die BauprodukteRL und die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf den Markt und deren Verwendung im Bautechnikgesetz neu geregelt. „Alte“ nationale Bestimmungen werden ersetzt. Schlussendlich wurden die Hochwasserschutzbestimmungen im § 47 angepasst.

Das Niveau von Fußbodenoberkanten wird von 20 cm auf mindestens 50 cm über dem Hochwasserabflussniveau angehoben. Eine Festlegung der Fußbodenoberkante über dem 50 cm-Hochwasserabflussniveau wird zukünftig im Bebauungsplan von der Gemeinde festgelegt. Damit soll ein verbesserter Hochwasserschutz gewährleistet werden.

## Oö. Elektrizitätswirtschafts- u. -organisationsgesetz-Novelle 2014



Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) beruht als Ausführungsgesetz gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG auf den Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010). Dieses Bundesgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 174/2013 geändert. Die dort neu aufgenommenen bzw. geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen der Landesausführungsgesetzgebung umzusetzen.

Darüber hinaus soll im Sinn der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung die Bewilligungspflicht für Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Reserveversorgung dienen, bis zu einer sachlich gerechtfertigten Leistungsgrenze entfallen.

Hinsichtlich der Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen dient diese Maßnahme außerdem der Förderung der erneuerbaren Energie. Durch die Einschränkung der Bewilligungspflicht verliert das vereinfachte Bewilligungsverfahren seinen Anwendungsbereich und kann daher entfallen.

Schließlich sollen die Ladungsbestimmungen angepasst werden, indem die Regelung des Kreises jener Personen, die jedenfalls persönlich zu laden sind, stärker an einer möglichen Beeinträchtigung in subjektiv-öffentlichen Rechten durch die Stromerzeugungsanlage ausgerichtet wird.

## Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014



In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben sich die österr. Umweltschützerinnen und -anwälte nachdrücklich gegen die Bestimmung aus § 43a der Novelle ausgesprochen, welche Beschwerden in Angelegenheiten des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die aufschiebende Wirkung aberkennt, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird, zumal - neben dem Antragsteller - ausschließlich der Oö. Umweltschützer Partei im Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz ist.

Beschwerden werden von der Oö. Umweltschützerin nur dann eingebracht, wenn sensible Naturräume beansprucht werden sollen, für die das beantragte Vorhaben eine erheblich negative Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid stellt gleichzeitig einen Schutz für den Naturraum dar, weil das Vorhaben bis zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung eben nicht verwirklicht werden kann. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bewirkt unter Umständen, dass die Kosten für Verwaltungsstrafen und allfällige Sanierungen einkalkuliert werden und unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung mit der Umsetzung begonnen wird. Der Schaden, den sensible Naturräume dadurch erleiden können, ist nicht wieder gut zu machen. Die praktische Erfahrung mit Beschwerden an den VwGH hat gezeigt, dass eine derartige Vorgehensweise gerade bei strittigen Vorhaben durchaus Praxis ist, weshalb die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, mit denen eine Bewilligung angefochten wird, jedenfalls erhebliche Gefährdungen von nicht wieder herstellbaren Naturräumen mit sich bringt. Sowohl das AVG als auch das VwGVG sehen jedoch die fairere Möglichkeit vor, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung auf Antrag des Einschreiters (Konsenswerbers) abzuerkennen. Da dieser den Vorteil hat, soll ihm daher auch die Beweislast zufallen. Die Beweislast aber auf das Schutzgut, die Natur, abzuwälzen und sie so entgegen üblichen Rechts umzukehren, ist ein Rückschritt im Naturschutz um Jahrzehnte. Aus diesem Grund appellierten die Umweltschützerinnen und -anwälte Österreichs nachdrücklich an die Verantwortungsträger des Landes Oberösterreich, die Einfügung des § 43a in das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu überdenken und den Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Regelung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des AVG und VwGVG abzuändern. Leider erfolglos.

## Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz Novelle 2014



Die österreichischen Landesumweltschützerinnen haben sich in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ausdrücklich gegen Verschlechterungen ausgesprochen.

Die in den Erläuterungen zusammengefassten Ziele und Inhalte des Entwurfs sehen unter anderem vor:

- Keine Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards
- Sicherung der Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien beim Bundesverwaltungsgericht und der Revision beim Verwaltungsgerichtshof

Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung war bei Durchsicht des Entwurfs grundsätzlich davon auszugehen, dass lediglich eine Anpassung an die neuen verwaltungsgerichtlichen Bestimmungen unter Beibehaltung des bestehenden Kräfteverhältnisses und der bisherigen Rechtsschutzbefugnisse erfolge. Dem entgegen wurden aber maßgebliche Änderungen im UVP-G vorgesehen, welche über eine Anpassung hinausgehen und welche eine Verschlechterung von Rechtsschutz- und Umweltstandards im dritten Abschnitt UVP-G im Vergleich zur bisherigen Regelung zeitigen. Die unterzeichnenden Umweltschützerinnen und -schützer sprechen sich ausdrücklich gegen diese über eine Anpassung hinausgehenden Verschlechterungen in § 24 Abs 5 und § 42a UVP-G des Entwurfs aus und fordern deren Zurücknahme. Die Novellierung des § 24 Abs 5 bringt eine Schlechterstellung der Umweltschützerinnen und -schützer in Feststellungsverfahren des dritten Abschnitts mit sich:

Mit der Novelle soll hier eine Schlechterstellung des Umweltschützers Einzug halten, denn der Umweltschützer kann zwar Beschwerde an das BVwG erheben, hat aber kein Revisionsrecht beim VwGH, während der Gemeinde weiterhin der Weg zum VwGH offen gehalten wird. Dies widerspricht diametral den primären Zielsetzungen des Entwurfs der Sicherung bestehender Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien und der Vermeidung von Verschlechterungen der Verfahrens- und Rechtsschutzstandards und ist weder begründet noch gerechtfertigt, weshalb diese bewusste Schlechterstellung der Umweltschützer umgehend wieder zurückzunehmen ist. § 42a des Entwurfs - Erweiterung des Fortbetriebsrechts auf den dritten Abschnitt UVP-G:

Das im Entwurf nun auch für den dritten Abschnitt vorgesehene Fortbetriebsrecht wurde ursprünglich mit der UVP-G Novelle 2009 für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt eingeführt (alle Vorhaben ausgenommen Bundesstraßen A+S und Hochleistungsstrecken). Begründet wurde dessen Einführung mit der „Vermeidung existenzgefährdender Situationen“, wenn Vorhaben zulässigerweise errichtet wurden, der Genehmigungsbescheid aber nachträglich vom VwGH aufgehoben wurde. Bereits 2009 stand diese Regelung in der Kritik und wurde ebenso wie die Vorlagebestimmung des § 359c GewO als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (Widerspruch zu Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung). Auch die Nichtübereinstimmung mit dem Grundsatz der UVP-RL, wonach UVP-pflichtige Vorhaben nur mit einer Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen, wurde eingewendet. Nunmehr soll diese bedenkliche Regelung auch auf den dritten Abschnitt Anwendung finden. Dies geht über die vom Entwurf intendierte Anpassung an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus und stellt eine Verschlechterung von Umweltstandards dar.

Anders als in den Erläuterungen begründend angeführt, stellen die Veränderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Grund für eine Ausdehnung dar. Darüber hinaus kann gerade bei Vorhaben des dritten Abschnitts des UVP-G nicht von „drohenden Existenzgefährdungen“ ausgegangen werden, weshalb diese Regelung auch aus diesem Grund hier fehl am Platze ist. Es wird daher gefordert § 42a des Entwurfs zur Gänze zu streichen, oder im Sinne einer reinen Anpassung des UVP-G an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dessen Anwendbarkeit auf Vorhaben und Verfahren des zweiten Abschnitts UVP-G wie bisher zu begrenzen.

## Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014



Ein wesentlicher Aspekt des Umweltschutzes, die Erhaltung und der Schutz des Bodens als wesentliche Ressource für Nahrungsmittelproduktion, für den Hochwasserschutz (Retention) und als CO<sub>2</sub>- und Stickstoff-

Speicher. Diese Bodenfunktionen werden durch die fortschreitende Versiegelung massiv beeinträchtigt. Da dieser Umstand im gegenwärtigen Vollzug unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt ist, hat die Oö. Umweltschützerinnen und -schützer – leider ergebnislos – dafür plädiert, den Schutz des Bodens vor Versiegelung und die Vermeidung und Reduktion der Bodenversiegelung als wesentliches Ziel eines umfassenden Umweltschutzes im Gesetz zu verankern. Ebenso haben wir uns dafür ausgesprochen, die Eindämmung der Lichtverschmutzung als Ziel im Gesetz festzuschreiben, denn die Lichtverschmutzung führt nicht nur zu Störungen bis hin zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Licht (störende Eingriff durch zu helles oder schlecht gerichtetes Licht), sondern unsachgemäße Beleuchtung bewirkt Blendeffekte, Irritation von Tieren, Vergeudung von Energie und Vernichtung von Geld. Die Erfahrungen der Oö. Umweltschützerinnen und -schützer während der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Interesse an Umweltinformationen im Zunehmen ist, das Wissen über das bereits langjährige Bestehen eines entsprechenden „Umweltinformationsgesetzes“ jedoch noch wenig verbreitet ist.

Die rechtliche Umsetzung der Artikel 4 und 5 der Aarhus-Konvention sind überdies sehr zersplittert und unübersichtlich. Informationsanfragen müssen aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und unterschiedlicher Zuständigkeiten der Behörden (etwa als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung, gleichzeitig auch der Landesverwaltungen) regelmäßig auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden. Rechtzeitiger Rechtsschutz kann bei Umweltinformationsanfragen nicht gewährt werden. Aus diesem Grund schlägt die Oö. Umweltschützerinnen und -schützer die Ausgliederung des III. Abschnittes (§§ 13 – 24) aus dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 und Schaffung eines eigenständigen Landesgesetzes – analog dem Oö. Umwelthaftungsgesetz – vor: „Landesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt – Oö. Umweltinformationsgesetz (Oö. UIG)“. Wie aus der bereits erwähnten Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committees hervorgeht, ist Österreich als Vertragsstaat der Konvention verpflichtet, einen entsprechenden Rechtsschutz der Öffentlichkeit gegen Entscheidungen in umweltrelevanten Verfahren zu implementieren. Mitglieder der Öffentlichkeit sollen demnach Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden, die gegen Umweltrecht verstoßen, anzufechten. Die Oö. Umweltschützerinnen und -schützer schlägt daher vor, das Oö. Umweltschutzgesetz nach den Vorgaben der Entscheidung ACCC/C/2010-48 des Compliance Committees zu ergänzen.

## Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2015



Eine Vereinfachung des Veranstaltungsrechts beschloss der Oö. Landtag am 9. Juli 2015.

Im Detail wurden die Präzisierung des Geltungsbereichs, Erweiterung des Ausnahmekatalogs, Verankerung neuer Zielbestimmungen, Einführung einer neuen Kategorie „Kleinveranstaltungen“, Reduzierung der persönlichen Voraussetzungen des Veranstalters sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen festgelegt.

## Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015



Die Ergänzung der Raumordnungsziele im Sinn des umfassenden Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und die Vermeidung von Zersiedelung sind sinnvolle Ergänzungen.

In jüngerer Vergangenheit hat sich jedoch wiederholt gezeigt, dass Widmungen für gewisse Vorhaben (zB bodenunabhängige landwirtschaftliche Nutztierhaltung, aber auch Produktionsbetriebe mit erhöhtem Schadstoffausstoß oder mit sehr hohen induzierten Verkehrsaufkommen) einer Umweltprüfung bedürfen würden, denn die Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne beschränkt sich gegenwärtig neben den UVP-pflichtigen Vorhaben und den Vorhaben in oder im Nahbereich von Europaschutzgebieten (mit Einschränkungen) lediglich auf Industriegebiete und Seveso II-Anlagen. Die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme nimmt überdies Geschäftsbauten für Möbel und Raumausstattung bis 40.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche von vornherein aus, ebenso die übrigen Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche bis 25.000 m<sup>2</sup>. Mangels Umweltprüfung werden die ungelösten Fragen oft in die nachfolgenden Materienverfahren verschleppt, in denen sie - auf Grund der beschränkten Zuständigkeiten des jeweiligen Verfahrens - nicht immer lösbar sind.

Nimmt man Raumordnung als vorsorgenden Umweltschutz ernst, wären konkretere und weitergehendere Regelungen des § 13 Abs 2 und der dazugehörigen Verordnung nötig. Diese Chance wurde in der Novelle nicht ergriffen.

Im EU-Vergleich ist die jährliche Flächeninanspruchnahme in Österreich überdurchschnittlich hoch. Gleichzeitig wächst aber der Bestand an brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen, der rund ein Drittel des jährlichen Flächenbedarfs abdecken könnte. Das Umweltbundesamt ortet die wichtigsten Hebel, um den Bodenverbrauch einzudämmen und die Ressource Boden nachhaltig zu nutzen, in der Raumplanung und schlägt konkrete Maßnahmen vor.

Da es offenkundig keinerlei Bestrebungen zur Regelung der Bodenver- und -entsiegelung im Oö. Bodenschutzgesetz gibt - dies meist mit dem Hinweis, dass der quantitative Bodenschutz die primäre Zuständigkeit der Raumordnung, lediglich der qualitative Bodenschutz eine Agenda nach Oö. Bodenschutzgesetz ist - wäre zumindest das Oö. Raumordnungsgesetz mit entsprechenden rechtlichen Instrumenten zur Reduktion der Versiegelung und zur Förderung der Entsiegelung auszustatten.

Eine rechtlich klare Vorgangsweise einer Rückwidmung von Baulandüberhang bzw. verfehlt bestehender Baulandausweisungen („Altlasten“) wären notwendig, wenn man es mit dem (quantitativen) Bodenschutz ernst meint. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht in die Novelle aufgenommen.

Es häufen sich Fälle, wo auf Grund der massiven Nutzungsänderungen Restgrünflächen als Retentionsbereiche für Oberflächenablaufwässer (insbesondere nach stärkeren Niederschlägen) erforderlich sind und wo technische Einzelmaßnahmen, wie Fangegräben, auf Dauer unzureichend sind. Solche Zonen mit erhöhtem Abfluss und zeitweisem Überstau durch Oberflächenwässer (ohne Ausbildung eines zeitweise trockenfallenden Bachbettes) sind von der Bebauung freizuhalten. Ohne solche Rückhaltebereiche sind die Schäden (meist Wohnhäuser) mitunter beträchtlich, und auf Grund vermehrt auftretender Starkregenereignisse zunehmend häufiger.

Diese Überlegungen sind nachträglich zum Teil in die Novelle eingeflossen. Kritisch wurden Bestimmungen beurteilt, die eine betriebliche Ausweitung in Bereiche ermöglicht, in denen bisher bestimmte betriebliche Tätigkeiten nicht möglich waren, wenn sich diese Teile eines Betriebes emissionsseitig wesentlich von der Betriebstypen dieses Betriebes unterscheiden. Dies klingt auf erste Hinsehen vernünftig, bringt aber in der Praxis Probleme und Nachbarschaftskonflikte mit sich. Unabhängig von der ungelösten Frage, welche emissionsseitigen Änderungen wesentlich sind, widerspricht die nunmehr angestrebte allgemeine Regelung der bisherigen Praxis einer konsequenten Pufferung von Betriebsbaugebieten gegenüber Wohnbaugebieten und auch höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Dies wurde aber nicht berücksichtigt. Die Ausnahme von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW in den Baulandkategorien übersieht die Tatsache, dass besonders von diesen kleinen, manchmal recht bodennahen Anlagen erhöhte Lärmbelastungen ausgehen (ohne zumeist die erhofften Ertragsleistungen zu erbringen). Bei Sonderausweisungen im Grünland wurde die Nennung „sonstige Flächen des Grünlands“ durch „Wildtierkorridore“ verabsäumt.

Die neuen Bestimmungen über die „Verwendung bestehender, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendeter Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören“ öffnen einer dispersen betrieblichen Nutzung und einer noch stärkeren Zersiedelung Tür und Tor.

Bei den Bestimmungen über Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen fehlt der Bezug der Anlage (bis 5 kW) zu einem Gebäude. PV-Anlagen gehören primär auf das Dach.

Dislozierte kleine PV-Anlagen in der Landschaft sollen vermieden werden. Beim Inhalt des Bebauungsplans sollte weiterhin auch die Farbgebung (Wände und Dach) beinhalten. Insbesondere bei exponierten Lagen oder im Fall „raumordnerischer Altlasten dislozierter Widmungen“ stellt die Farbgebung ein brauchbares Hilfsmittel der Eingriffsminderung dar.

In der Praxis erweist sich die örtliche Raumordnung als sensible Materie: Der kommunale Planungsträger einerseits sieht sich in der Regel zahlreichen divergierenden (auch planungsfremden) Interessen und Einflussnahmen ausgesetzt. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde andererseits hat die „undankbare“ Aufgabe, allfällige Gesetzeswidrigkeiten von Flächenwidmungsplänen, über die auf kommunaler Ebene bereits Konsens erzielt werden konnte, aufzuzeigen zu müssen.

Zur Entlastung der Landesregierung könnten die Aufgaben der Oö. Umweltschutzbehörde um die Funktion einer Raumordnungsanwaltschaft erweitert werden. Dadurch soll das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren im rechtsstaatlichen Sinn verbessert werden, indem den Gemeinden als Antragstellern eine Verfahrenspartei als Vertreter des öffentlichen Interesses zur Seite gestellt wird.

Der Landesregierung als Aufsichtsbehörde kommt insofern dann eher die Rolle des objektiven Richters zu. Diesen konkret andiskutierten Vorschlag hat der Gesetzgeber nicht aufgenommen.

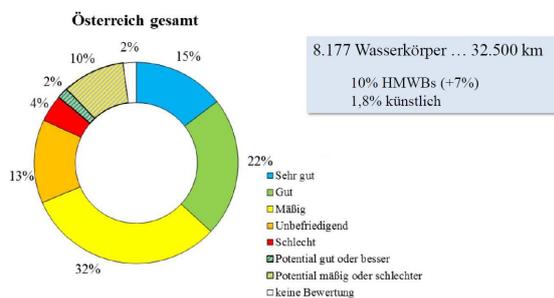
## Zweiter Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan – Stellungnahme der Oö Umwelthanwaltschaft

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich verpflichtet, die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik umzusetzen. Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.



Die nationale Umsetzung erfolgt auf Basis erstellter Bewirtschaftungsplänen, den NGP (nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan). Das BMFLUW (Ministerium für ein lebenswertes Österreich) hat mit Jänner 2015 den Entwurf zum 2. NGP veröffentlicht.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen waren die Maßnahmen des 1. NGP für die Fließgewässer unzureichend. Die Beseitigung einzelner Querbauwerke hat – wie erwartet – zur Erreichung der festgesetzten Umweltziele für Oberflächengewässer nur unwesentlich beigetragen; die Gesamtsituation hat sich nur unwesentlich verbessert.



Es bedarf für den 2. NGP massiver Anstrengungen (auch aus finanzieller Sicht), dass zumindest bis 2027 im Sanierungsraum des 1. und 2. NGP für Oberflächengewässer das jeweils gewünschte Umweltziel (guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) erreicht wird. Diese Anstrengungen können aus dem vorliegenden Entwurf zum 2. NGP nicht abgeleitet werden.

Folgende Verbesserungen erachtet die Oö. Umwelthanwaltschaft für die Umsetzung der WRRL als unbedingt erforderlich:

### 1. Flusseinzugsgebietsbezogene Planungen

Nur eine gesamtheitliche (flusseinzugsgebietsbezogene) Betrachtung nach Art 11 EU-WRRL ermöglicht die Festlegung und Priorisierung von ökologisch wirksamen und kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen. In Analogie und im Einklang mit der Hochwasserrichtlinie sind für die Fließgewässer beider Sanierungsräume (1. und 2. NGP) Gewässerentwicklungskonzepte auszuarbeiten, damit in der 3. Periode (2021 bis 2027) die erforderlichen Maßnahmen verbindlich verordnet und umgesetzt werden können.

### 2. Natura 2000 Gebiete und Auenstrategie Österreichs

Alle größeren Auengebiete sind als Natura 2000 Gebiete auszuweisen und in den Sanierungsraum einzubeziehen. Für alle wasserrelevanten Natura 2000-Gebiete hat ein absolutes Verschlechterungsgebot (eine Verschlechterung innerhalb eines Zustands ist ebenfalls inbegriffen wie das Gebot der Zielerreichung des günstigen Erhaltungszustandes für FFH-Schutzgüter bzw. des guten ökologischen Zustands) zu gelten.

### 3. Ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Einhebung von Gebühren für alle Wasserdienstleistungen (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) wird zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende Berücksichtigung im 2. NGP ist dahingehend erforderlich. Andernfalls müssen auf anderem Wege die finanziellen Mittel (mittels Förderung UFG, WBF, Life, etc.) zur Verfügung gestellt werden, wobei die für die Periode 2009 bis 2015 zur Verfügung gestandenen UFG-Mittel (140 Mio €) als **nicht ausreichend** für die Folgeperioden angesehen werden.

### 4. Klare Formulierung und Festlegung der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen:

Die Herstellung der Durchgängigkeit hat für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP zu erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2021 herzustellen.

Die Restwassermenge für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP hat mindestens die Werte der QualitätszielVO Ökologie zu betragen (Basisabfluss + dynamischer Anteil). Diese Restwassermenge gilt für alle Fließgewässer (natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer) und ist bis 31.12.2021 umzusetzen.

### 5. Themenbereiche, die nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft im Bewirtschaftungsplan mangelhaft oder gar nicht umgesetzt werden:

Alle sehr guten Gewässerstrecken, aber auch hydromorphologisch sehr guten Strecken müssen erhalten bleiben (Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken)!

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist für flussauf- und flussabwärts gerichtete Wanderungen herzustellen (inkl. Fischabstieg).

Wiederherstellung eines intakten Geschiebehaushaltes, vor allem in jenen Gewässern, wo bereits ausreichende Informationen (Studien und Forschungsarbeiten) vorliegen wie beispielsweise an der Unteren Salzach.

### 6. Ausblick für den 3. NGP:

Auf Basis von flusseinzugsgebietsbezogenen Planungen ist ein realistischer Ausblick für den 3. NGP zu erstellen, auch um die Ernsthaftigkeit Österreichs an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erkennen zu lassen.

## Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 über belastete Gebiete (Luft) – Stellungnahme der Oö. Umweltschutzkommission

Lt. Verordnungsentwurf sind in Oberösterreich folgende belastete Gebiete ausgewiesen:

### PM10:

Im **Stadtgebiet Linz** die KG Katzbach, Kleinmünchen, Linz, Lustenau, Pöstlingberg, St. Peter, Ufer, Urfahr und Waldegg, Gemeindegebiet Steyregg, Teilgebiet **Traun**, Innenstadt **Wels**.

### NO<sub>2</sub>:

#### Linz:

Innenstadt von Linz, ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A7, ein Gebietsstreifen von 50 m beiderseits der Straßenachse des Autobahnzubringers zur A7 vom Knoten Hummelhof bis zur Westbrücke sowie ein Gebietsstreifen von 30 m beiderseits der Straßenachse der B139 vom Südportal des Römerbergtunnels bis zur Westbrücke.

#### A1 Westautobahn:

Ein Gebietsstreifen von 100 m (NO<sub>2</sub> und PM10) beiderseits der Straßenachse der A1 Westautobahn zwischen AST Enns-Steyr und Knoten Haid.

Im Gegensatz zur derzeit gültigen Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 483/2008 sind in Linz auch entlang stark befahrener Hauptverkehrsrouen wie A7, Autobahnzubringer Knoten Hummelhof bis Westbrücke sowie B139 vom Südportal des Römerbergtunnels bis zur Westbrücke (Waldeggstraße - Hopfengasse) Ausweisungen als belastetes Gebiet geplant.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass entlang dieser Straßen die Immissionsgrenzwerte für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> des Immissionsschutzgesetzes Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 wiederholt und dauerhaft überschritten werden.

| NO <sub>2</sub> -Immissionsbelastung im Stadtzentrum von Linz |                                     |                            |                                      |   |
|---|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|---|
| Jahresmittelwerte Stickstoffdioxid, Messprogramm 2012         |                                     |                            |                                      |   |
| Messpunkt   | Bezeichnung                         | Kategorie / Charakteristik | NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] | NO <sub>2</sub> (2011) [µg/m <sup>3</sup> ] |
| 1   | Römerberg                           | Verkehr                    | 51                                   | 57  |
| 2   | Neue Welt                           | Mischeinfluss (Industrie)  | 33                                   | 36  |
| 3   | 24er-Turm                           | Mischeinfluss (Verkehr)    | 31                                   | 36  |
| 4   | Stadtpark                           | städtischer Hintergrund    | 28                                   | 32  |
| 9   | Neuer Dom                           | Verkehr / Straßenschlucht  | 46                                   | 54  |
| 26  | Poschachergelände                   | Mischeinfluss (Verkehr)    | 37                                   |   |
| 27  | Am langen Zaun (Wasserwald)         | Mischeinfluss (Verkehr)    | 43                                   |   |
| 28  | Neuer Dom MP2                       | städtischer Hintergrund    | 30                                   |   |
| 29  | Bernaschekplatz                     | Verkehr                    | 51                                   |   |
| 30  | Hauptstraße                         | Mischeinfluss (Verkehr)    | 34                                   |   |
| 31  | Prinz-Eugen-Straße 1 (Straßenseite) | Mischeinfluss (Verkehr)    | 39                                   |   |
| 32  | Prinz-Eugen-Straße 2 (Innenhof)     | Mischeinfluss              | 36                                   |   |
| 33  | Bulgarplatz                         | Mischeinfluss (Verkehr)    | 37                                   |   |
| 34  | Unionstraße                         | Verkehr                    | 60                                   |   |
| 35  | Altenbergerstraße                   | Verkehr                    | 50                                   |   |
| 36  | Goethe-/Blumauerstraße, Innenhof    | städtischer Hintergrund    | 30                                   |   |
| 37  | Tankhafen                           | Mischeinfluss (Industrie)  | 27                                   |   |
| 38  | Lunzerstraße                        | städtischer Hintergrund    | 26                                   |   |
| 39  | Steyregg-Weihs                      | ländlich                   | 23                                   |   |
| 40  | Freinberg                           | Stadttrand                 | 22                                   |   |
| 41  | Leondingerstraße - Regerstraße      | Mischeinfluss (Verkehr)    | 38                                   |   |
| 42  | Leonfelder Straße - Keplerstraße    | Verkehr                    | 54                                   |   |

Tabelle 1: Jahresmittelwerte Stickstoffdioxid, Messprogramm mit Passivsammlern 2012; Die Stickstoffdioxidbelastung war 2012 etwas geringer als 2011.

Wie Untersuchungen des Magistrats der Stadt Linz zeigen, ist generell entlang von stark befahrenen Hauptverkehrsrouten in Linz von Grenzwertüberschreitungen beim Luftschadstoff NO<sub>2</sub> auszugehen.<sup>5</sup>

In den Jahren 2011 und 2012 wurden jeweils an 25 Standorten Messungen mit sogenannten „Passivsammlern“ für NO<sub>2</sub> durchgeführt.

Passivsammler sind einfache Messvorrichtungen in denen Umgebungsluft an einem Absorptionsmittel absorbiert und das Reaktionsprodukt (Umwandlung von NO<sub>2</sub> in Nitrit) im Labor photometrisch untersucht wird.

Es kann damit der Gehalt an NO<sub>2</sub> in der Umgebungsluft mit einer Genauigkeit von +/- 10-20% bestimmt werden. Die Methode eignet sich somit zur flächendeckenden Überwachung der NO<sub>2</sub>-Konzentration in der Luft.

#### Ergebnisse der Passivsammler-Untersuchungen 2012:

Die Genauigkeit der Messmethode zeigt sich auch am Vergleich mit den Ergebnissen der amtlichen Messstationen Römerberg, Neue Welt, Stadtpark und 24-er Turm.

|            | JMW <sup>6</sup> Passivsammler 2012 (µg/m <sup>3</sup> ) | Messstation Land OÖ JMW 2012 (µg/m <sup>3</sup> ) |
|------------|--|---|
| Römerberg  | 51   | 50  |
| Neue Welt  | 33   | 30  |
| Stadtpark  | 28   | 29  |
| 24-er Turm | 31   | 31  |

Die NO<sub>2</sub> – Konzentrationen beim Wasserwald, beim Bernaschekplatz (Rudolfstraße), bei der Unionstraße, der Altenbergerstraße und der Leonfelderstraße weisen die selbe Größenordnung auf wie die nun als belastetes Gebiet ausgewiesene Waldeggstraße (B139).

An der Messstation Hopfengasse (B139) wurde im Messprogramm 2011 ein NO<sub>2</sub> – JMW von 56 µg/m<sup>3</sup> festgestellt. Somit ist Linz entlang seiner stark befahrenen Hauptverkehrsrouten als belastetes Gebiet einzustufen und die geplante Ausweisung keinesfalls als erschöpfend anzusehen.

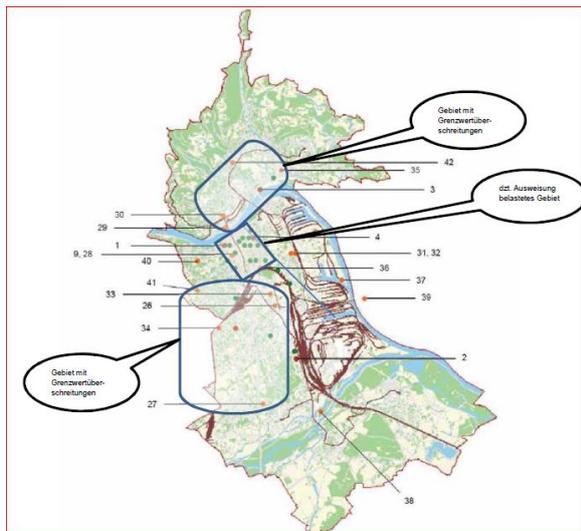
Anhand der Untersuchungen mittels Passivsammler zeigt sich, dass im verkehrsnahen Bereich auf Linzer Stadtgebiet von Grenzwertüberschreitungen bei NO<sub>2</sub> – JMW auszugehen ist. Die betroffenen Gebiete gehen damit weit über die derzeit zur Verordnung vorgeschlagenen Bereiche hinaus.

Somit ist das gesamte Stadtgebiet von Linz, ausgenommen Industriezone, mit den KG Katzbach, Kleinmünchen, Linz, Teilgebiet Lustenau bis zur Begrenzung der A7, Pöstlingberg, Ufer, Urfahr und Waldegg (analog zu Ausweisung PM10) grundsätzlich als belastetes Gebiet für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> auszuweisen.

<sup>5</sup> Magistrat der Landeshauptstadt Linz: NO<sub>2</sub>- und NH<sub>3</sub>-Messprogramm in Linz 2012, Grüne Reihe Bericht Nr. 1/2013, sowie NO<sub>2</sub>-Messprogramm 2011 mit Passivsammlern in der Linzer Innenstadt, Grüne Reihe Bericht Nr. 1/2012

<sup>6</sup> JMW = Jahresmittelwert

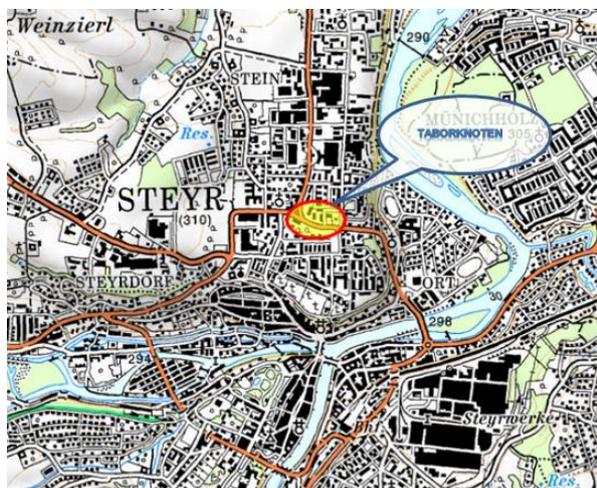
**Karte von Linz mit Messpunkten für Passivsammler (Messprogramm 2012):**



Quelle: Magistrat Linz; Grüner Bericht Nr. 1/2012

**Weitere Ausweisungen in den Städten Wels und Steyr:**

Auch in Steyr zeigt sich ein Problem mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen an stark befahrenen innerstädtischen Straßen. Im Bereich Ferdinand Porsche Straße-Eisenstraße wurde 2008/2009 eine Luftmessstelle des Landes Oberösterreich betrieben. Hintergrund war der geplante Umbau des sogenannten „Taborknotens“, der 2013-2014 auch durchgeführt wurde. Dabei wurden Grenzwertüberschreitungen beim IG-L Luftschadstoff NO<sub>2</sub>-HMW<sup>7</sup> festgestellt.



Der Grenzwert für NO<sub>2</sub>-JMW wurde aufgrund der damals geltenden Übergangsregelung laut IG-L eingehalten. Zum Vergleich: Im Jahr 2008 wurden an der Messstation Steyr-Tabor 5 Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-HMW festgestellt, an der am stärksten belasteten Messstation in Linz-Römerberg 7 Überschreitungen und bei der A1 Westautobahn in Enns-Kristein 3 Überschreitungen.

<sup>7</sup> HMW = Halbstundenmittelwert

Konsequenzen wurden daraus keine gezogen, im luftreinhalte-technischen Projekt wurde lediglich konstatiert, dass "die Gefahr von Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Kurzzeit-Grenzwertes im straßennahen Bereich deutlich abnehmen wird".

Seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft wurde 2014, nach erfolgtem Umbau der Kreuzung, ein Messprogramm mit Passivsammlern gestartet. Punktuell konnten dabei Grenzwertüberschreitungen im Bereich von Wohnhäusern festgestellt werden.

Trotz bekannter Luftprobleme erfolgten bisher noch keine weiterführenden Messungen und dementsprechend wurde auch keine Stuserhebung durchgeführt. Anhand der derzeit vorliegenden Untersuchungen ist eine Ausweisung des Bereichs Taborknoten in Steyr als belastetes Gebiet erforderlich.

Über Wels liegen derzeit keine weiterführenden Untersuchungen vor, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsrouten ebenfalls Grenzwertüberschreitungen beim Luftschadstoff NO<sub>2</sub> auftreten.

Der derzeit vorliegende Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs 8 des UVP-G 2000 über belastete Gebiete (Luft) ist hinsichtlich der Gebietsausweisungen in Oberösterreich unvollständig.

Aus Sicht der der Oö. Umwelthanwaltschaft sind daher folgende Ergänzungen in der geplanten Verordnung notwendig:

- **Ausweisung des Stadtgebiets von Linz mit den KG Katzbach, Kleinmünchen, Linz, Teilgebiet Lustenau bis zur Begrenzung der A7, Pöstlingberg, Ufer, Urfahr und Waldegg als belastetes Gebiet für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub>.**
- **Ausweisung eines Gebietsstreifens von 30 m beiderseits der Straßenachse der B122 in Steyr von km 31,0 bis km 32,0 sowie auf der B115 von km 19,2 bis 19,5 als belastetes Gebiet für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub>.**

## Gemeindeumfrage 2013

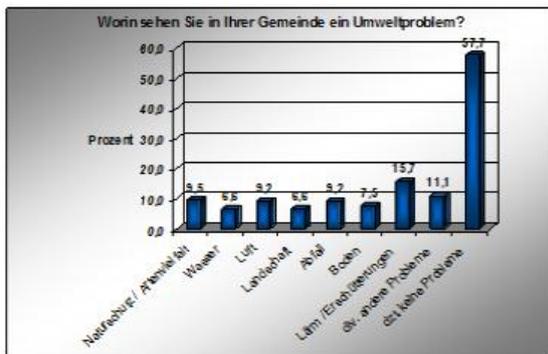
Sämtliche öö. Gemeinden wurden befragt, wie sie die Umweltsituation in Öö. beurteilen, wie die Zusammenarbeit mit unserer Dienststelle funktioniert und ob es Verbesserungspotential gibt:

- Was betrachten Sie als die generellen Aufgaben der Öö. Umwelthanwaltschaft?
- Worin sehen Sie in Ihrer Gemeinde ein Umweltproblem?
- Wie häufig suchen Sie - bei Umweltfragen - den Kontakt mit der Öö. Umwelthanwaltschaft?
- Wie bewerten Sie generell die Zusammenarbeit mit der Öö. Umwelthanwaltschaft?
- Wo wünschen Sie sich noch mehr Engagement der Öö. Umwelthanwaltschaft?
- Wie beurteilen Sie Homepage und Newsletter?

Bis Ende August wurden insgesamt 305 Fragebögen retourniert, was einer Rücklaufquote von 69% entspricht. Die Ergebnisse im Detail:

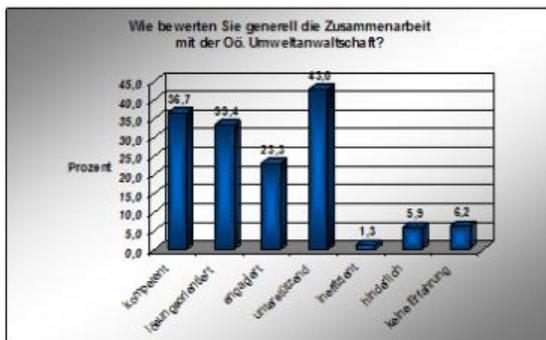
Ein überwiegender Anteil von 58% gibt an, mit der Umweltsituation sehr zufrieden zu sein, bzw. sieht keine diesbezüglichen Probleme.

Wie erwartet, stellt Lärm das am häufigsten genannte Problem in den öö. Gemeinden dar. „Sonstige Probleme“ betreffen alle Umweltbereiche von Luft, Wasser, Abfall, etc.

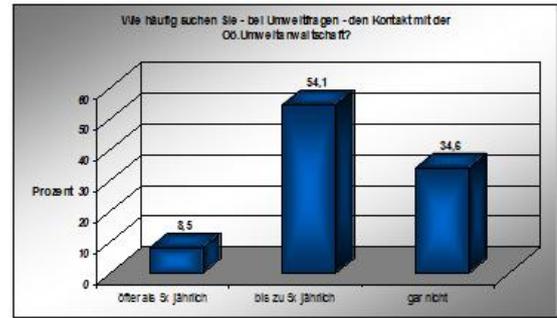


Sehr positiv wird die Zusammenarbeit mit unserer Dienststelle bewertet:

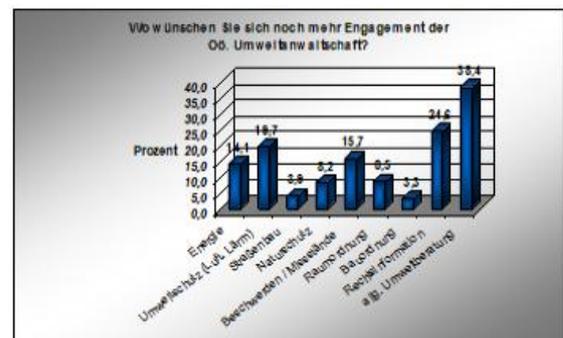
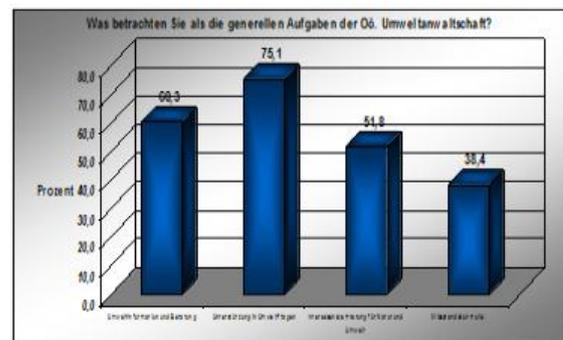
Nur ein geringer Anteil von 6% gibt an, unsere Tätigkeit als Hindernis in diversen Verfahren zu empfinden.



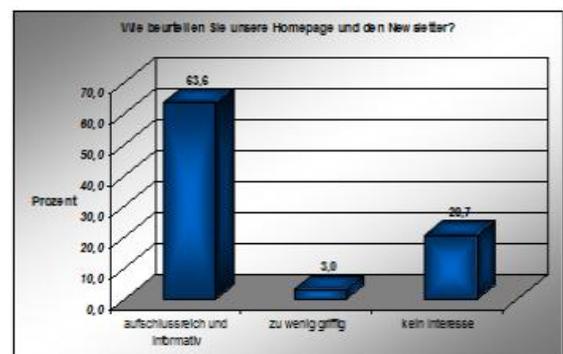
Mehr als die Hälfte der Gemeinden tritt demnach auch öfter als 5 Mal jährlich mit verschiedenen Umweltfragen an uns heran. Ein relativ hoher Prozentsatz gibt aber auch an, keinen Kontakt zu uns zu suchen/pflegen.



Generell wird die Unterstützung in Umweltfragen als Hauptaufgabe der Öö. Umwelthanwaltschaft betrachtet; gefolgt von Umweltinformation und -beratung, Interessensvertretung für Natur und Umwelt sowie Missstandskontrolle. Die allgemeine Umweltberatung wird als Hauptliegen für ein verstärktes Engagement der Öö. Umwelthanwaltschaft angegeben.



Nicht zuletzt werden Homepage und Newsletter von mehr als 60% der öö. Gemeinden als sehr positiv empfunden.



24% haben die Umfrage auch dazu genutzt, um positive/negative Kritik an der Öö. Umwelthanwaltschaft zu üben.

## Messung und Bewertung von Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich



Lärm ist eine vom Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung und ein entsprechend hoher Anteil der Bevölkerung fühlt sich durch Lärm belästigt. Ganz allgemein hat die Lärmbelästigung wieder zugenommen. Im Jahr 2007 fühlten sich 38,9% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm belastet, im Jahr 2003 waren es 29,1%.<sup>8</sup>

Besonders stark ist dabei der Anteil jener Bevölkerung gestiegen, der sich durch Lärm geringfügig oder mittel belästigt fühlt: von 19,7% auf 28,5%.

Der Verkehr als Ursache für die Lärmstörung stellte mit 64,2% auch im Jahr 2007 die größte Lärmquelle dar, im Vergleich zu 2003 (73,5%) ging seine Bedeutung aber erkennbar zurück. Ein Patentrezept, um Lärmbelästigung erfolgreich zu bekämpfen, gibt es nicht. Die Empfindung von Lärm ist stark von der psychischen Verfassung der Betroffenen abhängig und wird subjektiv sehr unterschiedlich bewertet.

Zum Beispiel wird Straßenverkehrslärm von 60 dB von 26% der Betroffenen als Belästigung empfunden, während Schienenverkehrslärm von 60 dB nur von 15% der Betroffenen als Belästigung empfunden wird (Umweltbundesamt, 2004<sup>9</sup>).

<sup>8</sup> Statistik Austria:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/energie\\_und\\_umwelt/umweltbedingungen\\_verhalten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/umweltbedingungen_verhalten/index.html)

<sup>9</sup> Umweltbundesamt:

Siebenter Umweltkontrollbericht, Wien 2004

Auch besteht ein Zusammenhang zwischen Wohnform (ländlich oder städtisch) und dem individuellen Lärmempfinden.

So wird zum Beispiel in Gebieten lockerer Bebauung Verkehrslärm gleicher objektiver Schallbelastung stärker als Störung empfunden, als in dicht bebauten Gebieten (Umweltbundesamt, 2004).

Zur Beurteilung werden daher objektivierbare, physikalische Messgrößen wie Schalldruckpegel und die daraus abgeleiteten Messgrößen energieäquivalenter Dauerschallpegel, Spitzenpegel, Basispegel, etc. herangezogen.

Durch den Vergleich mit Grenzwerten und Richtwerten kann eine Aussage über die Relevanz eines Lärmproblems getroffen werden. Die Kompetenzen sind im österreichischen Lärmrecht sehr unterschiedlich verteilt.

Es gibt keine einheitlichen Grenzwerte, Betriebslärm ist völlig anders zu bewerten als Eisenbahnlärm, für Baustellenlärm gibt es bundesländerweit unterschiedliche Regelungen, Straßenlärm, obwohl Hauptverursacher für die Lärmproblematik, wird mit einem sehr starren Grenzwerteschema begegnet, etc. In der Praxis fällt es somit schwer, immer den "richtigen" Grenzwert zu finden. Mit dieser Arbeit soll eine Übersicht über bestehende Richt- und Grenzwerte gegeben werden.



# Der Antragswille – von einem juristischen Prinzip und der Gefahr eines juristischen Parallel-Universums

Von Martin Donat und Johanna Eckerstorfer

Zur Bewilligung eingereichte Projekte sind entsprechend den Tatbeständen der §§ 45, 46 AVG und auf Basis der entsprechenden Materiegesetze abzuhandeln. Ein alltäglicher behördlicher Vorgang, der keiner weiteren Diskussion bedürfte, wären da mitunter nicht „Sonderfälle“, wie zB jene Projekte, bei denen der vorgegebene Zweck des Vorhabens vom offensichtlich beabsichtigten Ziel abweicht oder ihr Verwendungszweck – entgegen der offenkundig gegenteiligen Beweislage – auch gezielt anders titulierte wird.

Der Bau einer Rollbahn für ein Flugfeld mutiert im Verfahren zur „Errichtung einer multifunktionalen Asphaltstrecke für Fahrzeugtests“, trotz zuvor eindeutig anders artikulierter Absichten und eingeholter einschlägiger Vorinformationen. Diese „Asphaltstrecke“ – zu einem Gutteil im Grünland mit Ausrichtung in Hauptwindrichtung gelegen – entspricht einem Flugfeld der Klasse F (§§ 13, 15, 16 Zivilflugplatz-V). Geländeaufschüttungen größeren Ausmaßes und Versiegelungen wären zu diesem Zweck ohne weiteres auch im bestehenden Betriebsareal realisierbar gewesen – wobei dann wohl das im Luftfahrtgesetz (LFG) und in

der Zivilflugplatz-V geforderte maßgebliche Kriterium zur Errichtung eines Flugfelds nicht mehr eingehalten werden hätte können. Die Einhausung einer Bezirksstraße auf einer Länge von etwa 60 m wurde als ebenso notwendig dargestellt wie deren sicherheitsbedingte Verlegung im Bereich dieser Tunneleinfahrt, detaillierte Vorentwurfspläne für die Errichtung von Flugzeugwerften und des Hangars im Betriebsbaugelände sowie Rodungsvereinbarungen mit den Besitzern betroffener Waldstücke in der künftigen „Einflugschneise“ ... – alles Anhaltspunkte, die es wohl der Beh nicht schwer machen dürften, den Antragswillen zu erkunden.

Der Haken an der Sache: Der artikulierte, wenn gleich offenkundig nicht immer den Tatsachen entsprechende „Wille des Antragstellers“. An dieser juristischen – wenngleich aus unserer Sicht dem gesunden Menschenverstand widersprechenden – Hürde ist die OÖ Umweltschutzbehörde gleich zweimal gescheitert: Mit einem Feststellungsantrag unter Hinweis auf Anh 1 Z 14a UVP-G an die UVP-Behörde I. Instanz wie auch am Unabhängigen Umweltsenat. In beiden Fällen mit der Begründung, dass lediglich der „Wille des An-

tragstellers“ zähle, der ja nicht darauf abziele, dort einen Flugplatz iSd § 58 LFG zu errichten.

Vergleichbare Fälle gibt es auch iZm anderen Themfeldern (Wasserrecht, Massenrohstoffabbau, Infrastruktur etc).

Zuflucht nehmen die Beh bei der Rspr des VwGH, der etwa im Erk VwGH 4. 9. 2001, 2000/05/0074 ua den in Einreichplänen, Baubeschreibungen und Erklärungen zum Ausdruck gebrachten Bauwillen, nicht aber die tatsächliche (bewilligungskonforme oder nicht konforme) Nutzung als entscheidend befindet. Die Bewilligung bezieht sich somit lediglich auf das in den Unterlagen dargestellte Projekt. Anderweitig beabsichtigte Vorhaben sind nicht von Belang (vgl VwGH 28. 6. 2005, 2003/05/0091, VwSlg 16654A). Diese Begründung zieht sich durch alle vergleichbaren Projektgenehmigungsverfahren: Die Prüfung und Beurteilung der Beh beziehe sich (allein) auf die vorgelegten Projektunterlagen; darüber hinaus beabsichtigte Vorhaben bleiben irrelevant, so lange noch kein konkretes Projekt vorliegt.<sup>1)</sup>

Beh und VwGH sind sich somit einig, dass es auf den Antrag und die Projektunterlagen ankommt, und nicht auf allenfalls dahinter stehende andere Absichten. Offenkundig wird der Grundsatz des „Antragswillens“ so hoch gehalten, dass der artikulierte Antragswille – von den Beh unreflektiert – mit höchstgerichtlicher Unterstützung akzeptiert wird.

Aber gerade hier setzen sich Beh und Höchstgericht der Gefahr aus, dass Recht zum Unrecht wird, dass ein „juristisches Parallel-Universum“ geschaffen und gepflegt wird, das sich zunehmend von der Realität des täglichen Vollzugs und handfester Probleme vor Ort entkoppelt.

Zweifelsfrei ist es völlig in Ordnung, den Willen des ASt zu erkunden und dem ASt keinen Antragswillen zu

unterstellen, den er nicht hat! Ebenso deutlich ist aber auch festzuhalten, dass konkrete Tatsachen – die sich in konkreten Planungen, schriftlichen Belegen und sonstigen Beweismitteln manifestieren – im Rahmen der Beweiswürdigung heranzuziehen sind, um auf dieser Basis zu ergründen, was nicht nur der artikulierte, sondern auch der tatsächliche Antragswille sei. Realitätssinn darf nicht im Widerspruch zu einem idealisierenden Rechtskonstrukt stehen.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen (§ 37 Abs 1 AVG). Dies umfasst zweifelsfrei nötigenfalls auch die Ergründung des **tatsächlichen** Zwecks eines Vorhabens. Denn § 13 Abs 3 AVG ermächtigt die Beh, bei berechtigtem Zweifel den Willen des ASt zu hinterfragen und von Amts wegen die Behebung von Mängeln in schriftlichen Anbringen zu veranlassen.

Auch wenn legale Handlungen nicht ausschließlich aufgrund moralischer Beweggründe, sondern auch aus Angst, Opportunismus udgl geschehen, so muss doch die Übereinstimmung von Handlung und Motiv – und damit die Gerechtigkeit – Ziel rechtlichen Handelns sein und nicht allein die oft favorisierte vereinbarte Berechtigung. Die Gerechtigkeit erfordert es, dass die Rechtsordnung dort erheblich intensivere Schutzvorkehrungen trifft, wo das allgemeine Interesse vom Recht des Stärkeren/Gewiefteren bedroht ist. Die Gerechtigkeit fordert von Beh und Höchstgericht ein, die ihr übertragene Macht auch entsprechend zu nutzen. Da darf es den Part des rollenlosen Beobachters und Beurteilers nicht geben.

1) Vgl dazu auch VwGH 28. 9. 2006, 2003/07/0045, VwSlg 17017 A; VwGH 7. 9. 2003, 2003/05/0218; VwGH 20. 12. 2005, 2004/05/0317, VwSlg 16783 A; VwGH 20. 2. 2007, 2005/05/0275, VwSlg 17121 A; VwGH 1. 7. 2009, 2005/04/0269; VwGH 10. 12. 2009, 2006/04/0142.



## Schutz potentieller FFH-Gebiete – im Spannungsfeld zwischen Ausweisung und Projektvorhaben

Für potentielle FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets. Im Einzelverfahren ist nicht nur dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete Rechnung zu tragen, sondern es sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands für betroffene FFH-Schutzgüter vorzusehen, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt.

Von Martin Donat und Gishild Schaufler

Die Europäische Kommission (EK) hat der Republik Österreich mit Schreiben v 30. 5. 2013 mitgeteilt, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen seines unvollständigen Natura-2000-Netzwerks eingeleitet wurde und hält darin ua fest, dass Österreich die Anforderungen gem Art 4 Abs 1 FFH-RL noch nicht erfüllt hat. Durch die abwartende und wenig konstruktive Haltung der meisten Bundesländer bei der Nachnominierung potentieller FFH-Gebiete verschärfen sie nicht nur den Konflikt mit der EK, sondern nehmen bewusst eine wachsende Rechtsunsicherheit für Projektwerber und aufwendige Prüfpflichten der Beh in den Einzelverfahren in Kauf.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl und Unterschutzstellung der Gebiete nach Art 4 FFH-RL in 3 Phasen. Dabei muss der MS in Phase 1 eine vollständige Liste mit allen Gebieten vorlegen, in denen Lebensraumtypen des Anh I und Arten des Anh II FFH-RL natürlich vorkommen. Dabei sind diese Gebiete nach den Kriterien für die Phase 1 des Anh III FFH-RL zu beurteilen. In Phase 2 erstellt die EK im Einvernehmen mit dem MS auf der Grundlage dieser Liste den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach den Kriterien für die Phase 2 des Anh III FFH-RL. Diese Gebiete wiederum müssen sodann in Phase 3 vom MS als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Liste in Phase 1 muss erschöpfend sein, da die EK eine Wahlmöglichkeit aus allen Gebieten haben muss, um die geeignetsten für die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes auswählen zu können. Daher muss der MS alle in Frage kommenden Gebiete melden. Darauf hat die EK im Mahnschreiben mehrmals ausdrücklich hingewiesen. Österreich hat aber nicht alle Gebiete mitgeteilt, die die Bedingungen erfüllen. Das Mahnschreiben umfasst die derzeit der EK bekannten Lücken, dh Gebiete, die die Kriterien erfüllen und die die MS hätten vorschlagen müssen. Die EK weist auch darauf hin, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es noch weitere potentielle Gebiete gibt, von denen die österr Beh wissen. Auch diese weiteren Gebiete müssen – zusätzlich zu den eingemahnten Gebieten – gemeldet werden.

Neben der Gebietsliste des Mahnschreibens sind Gebietsmeldungen der Bundesländer oder Nominierungen der NGOs praktische Hinweise für potentielle FFH-Gebiete. Unabhängig davon ist jedes Gebiet, das die Kriterien des Art 4 Abs 1 FFH-RL erfüllt, daher Lebensraumtypen bzw Arten der Anh I und II FFH-RL aufweist, vom Nachnominierungsgebot erfasst und untersteht einem besonderen Schutz. Da es Sinn und Zweck der vollständigen Aufnahme aller Gebiete in die Liste ist, der EK die Möglichkeit zu gewähren, die geeignetsten Gebiete für das europäische Netz auswählen zu können, darf dies durch den MS nicht vereitelt werden.

Nach der Rspr des EuGH und Auffassung der EK unterliegen potentielle FFH-Gebiete zwar noch nicht direkt der Anwendung des Art 6 FFH-RL, sie sind aber trotzdem besonders geschützt. In diesen Gebieten besteht zwar kein Projektverbot, jedoch darf der MS keine Eingriffe zulassen, die die in Anh III Phase 1 FFH-RL genannten ökologischen Merkmale des Gebietes ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH 13. 1. 2005, C-117/03, *Dragaggi ua*; 14. 9. 2006, C-244/05, *Naturschutzbund Bayern*; 15. 3. 2012, C-340/10, *Kommission/Zypern*). Der EuGH hatte zwar bisher nur den Fall zu entscheiden, dass ein eingemahntes Gebiet durch den MS nicht bestritten wird. Jedoch muss dieser Schutz erst recht auch für solche Gebiete gelten, die die EK nachnominieren möchte, daher im Mahnschreiben aufgelistet hat, die aber vom MS noch nicht anerkannt wurden. Darüber hinaus muss der Schutz auch für alle weiteren Gebiete gelten, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, da es Sinn und Zweck der vollständigen Aufnahme aller Gebiete in die Liste ist, der EK die Möglichkeit zu gewähren, die geeignetsten Gebiete für das europäische Netz auswählen zu können. Die ökologische Bedeutung bzw die ökologischen Merkmale aller in Frage kommenden Gebiete müssen vielmehr sichergestellt werden, um die notwendige Auswahlmöglichkeit der EK in Phase 2 nicht zu vereiteln.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Phase 2) sind jene Gebiete in einer biogeographischen Region, die in einem signifikanten Maß dazu beitragen, Schutzgüter des Anh I und II FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maß zur Kohärenz des Netzes bzw zur biologischen Vielfalt beitragen. Jedenfalls bis zum Abschluss des Ausweisungsprozesses unterstehen alle Gebiete mit Lebensraumtypen und Arten des Anh I und II FFH-RL dem besonderen Schutz vor der Vereitelung der Auswahlmöglichkeit, auch wenn die Schutzgüter im betroffenen Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind.

Neben dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen der nach Art 4 FFH-RL nachzunominierenden Gebiete muss nach Art 11 FFH-RL der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume überwacht und gem Art 17 FFH-RL darüber berichtet werden. Im zweiten umfassenden Bericht Österreichs für den Zeitraum 2007–2012 wurden 74 Lebensraumtypen und 209 Tier- und Pflanzenarten der in den Anh der FFH-RL festgelegten, für Österreich relevanten Schutzgüter nach europaweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien bewertet. Aufgrund der kritischen Situation zahlreicher FFH-Schutzgüter bestehen besondere Anforderungen an den Naturschutz, dh in der Folge auch an die NaturschutzBeh und Projektwerber von Vorhaben, die diese Schutzgüter tangieren.

Neben dem Ausbau des bestehenden Schutzregimes (Schutzgebiete, Vertragsnaturschutz, Lebensraumverbundsysteme) sind daher auch von den Beh konkrete Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes im Rahmen von Genehmigungsverfahren für jene Schutzgüter zu berücksichtigen, die als „unfavourable-inadequate“ („ungünstig-unzureichend“) und „unfavourable-bad“ („ungünstig-schlecht“) bewertet wurden.

Aufgrund erhöhter Anforderungen des Arten- und Lebensraumschutzes können – neben der Berücksichtigung konkreter Alternativen und neben den im Projekt enthaltenen beantragten Ausgleichsmaßnahmen – auch in die Bewilligung aufzunehmende Auflagen geboten sein. Wenn die Einhaltung der Schutzziele mit diesen Maßnahmen jedoch nicht möglich ist, kann keine Bewilligung erteilt werden.

Zusammenfassend: Für alle potentiellen FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll. Die MS dürfen die Auswahl und Ausweisung neuer Natura-2000-Gebiete nicht durch die Genehmigung von Projekten, die den ökologischen Wert beeinträchtigen können, verhindern. Der Beh sind daher im Verfahren besondere, erweiterte Prüfpflichten aufgetragen, um den ökologischen Wert eines potentiellen FFH-Gebiets und damit die mögliche Ausweisung nicht zu vereiteln.

Neben dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete ist im Einzelverfahren auch zu prüfen, ob FFH-Schutzgüter, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt, vom Vorhaben betroffen sind, und ist festzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um eine Verschlechterung des Zustands zu vermeiden bzw um eine Verbesserung nicht zu vereiteln. Gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

#### → In Kürze

Für potentielle FFH-Gebiete besteht zwar kein grundsätzliches Projektverbot, sehr wohl jedoch ein Verbot der Verschlechterung des ökologischen Werts des jeweiligen Gebiets. Neben dem besonderen Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete sind im Einzelverfahren gegebenenfalls Maßnahmen für die Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands für FFH-Schutzgüter vorzusehen, die der Bericht gem Art 17 FFH-RL als in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand führt.



### **GENDER-ERKLÄRUNG**

Zur besseren Lesbarkeit wurden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### **IMPRESSUM**

**Medieninhaber & Herausgeber:**  
Amt der Oö. Landesregierung  
Oö. Umweltschutz  
Kämtnerstraße 10 – 12; 4021 Linz

**E-Mail:** [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)  
**web:** [www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)  
**Tel.:** 0732/7720 DW 13450

**Redaktion und Layout:**  
Johanna Eckerstorfer  
Mario Pöstinger

**Druck:** Eigenvervielfältigung  
Dezember 2016; DVR: 0652334

